

## Bericht

des

### Untersuchungsausschusses betreffend Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter

#### Inhaltsübersicht

	Seite
I. Verfahrensablauf . . . . .	1
1. Untersuchungsauftrag des Plenums . . . . .	1
2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses . . . . .	2
3. Mitarbeiter . . . . .	2
4. Vorbereitende Maßnahmen . . . . .	2
a) Sitzungen und Beweisbeschlüsse . . . . .	2
b) Darstellung des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 16./17. Januar 1964 . . . . .	6
c) Zusammenstellung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Nebentätigkeit der Hochschullehrer . . . . .	8
d) Rechtsgutachten des Staatsministeriums der Justiz zur Durchführbarkeit des Untersuchungsauftrags hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 sowie zum Verfahren der Beweiserhebung . . . . .	13
e) Vorgeschichte der Fragebogenaktion . . . . .	13
II. Rechtslage vor Erlaß der Hochschullehrer-nebentätigkeitsverordnung vom 9. März 1976 (GVBl S. 49) . . . . .	14
III. Ergebnisse zu den Ziffern 1, 2 und 3 des Untersuchungsauftrags (Umfang der Nebentätigkeiten, Einnahmen aus Nebentätigkeiten und abgeführte Benutzungsentgelte) . . . . .	15
1. Vorbemerkung . . . . .	15
2. Ergebnisse zu Ziffer 1 des Untersuchungsauftrags (Umfang der Nebentätigkeiten) . . . . .	17
3. Ergebnisse zu den Ziffern 2 und 3 des Untersuchungsauftrags (Einnahmen aus Nebentätigkeiten und abgeführte Benutzungsentgelte) . . . . .	20
4. Ergebnisse zu den Ziffern 1, 2 und 3 des Untersuchungsauftrags für die Fachbereiche Medizin und Tiermedizin . . . . .	22
a) Private gutachtliche Tätigkeit und private ambulante Krankenbehandlung . . . . .	23
b) Pflage tage . . . . .	23

	Seite
IV. Art der Berechnung der Nutzungsentgelte (Ziffer 4 des Untersuchungsauftrags) . . . . .	26
V. Vorbereitung der neuen Hochschullehrer-nebentätigkeitsverordnung von 1964 bis 1976 (Ziffer 5 des Untersuchungsauftrags) . . . . .	27
VI. Vollzug des Nebentätigkeitsrechts im Hochschulbereich (Ziffer 6 des Untersuchungsauftrags) . . . . .	32
VII. Einnahmeausfälle (Ziffer 7 des Untersuchungsauftrags) . . . . .	35

#### I. Verfahrensablauf

- 1. Untersuchungsauftrag des Plenums**  
Der Bayerische Landtag beschloß in seiner Sitzung vom 29. Januar 1976 (Drs. 8/2146), einen Untersuchungsausschuß zur Untersuchung folgender Tatbestände einzusetzen:  
„1. Welchen Umfang (wie viele Fälle mit welchem zeitlichen Aufwand) hatten die Nebentätigkeiten der beamteten Hochschullehrer, wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter an den bayerischen Hochschulen in den Jahren 1965 bis 1975?  
2. Welche Einnahmen wurden von diesem Personenkreis aus Nebentätigkeiten in diesem Zeitraum im Einzelfall erzielt?  
3. Welche Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme von Personal, Einrichtungen und Verbrauchsmaterial wurden in diesem Zeitraum vom obigen Personenkreis im Rahmen ihrer Nebentätigkeit an den Freistaat Bayern abgeführt?  
4. Wie wurden diese Nutzungsentgelte berechnet?  
5. Aus welchen Gründen wurde die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister im Jahre 1964 empfohlene und vom Bayerischen Obersten Rechnungshof (ORH) wiederholt geforderte Rechtsverordnung über die Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer nicht erlassen? (Vgl. Bericht des ORH über die Durchführung der Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1966 T-Nr. 50, S. 51; Bericht des ORH über die Rechnungsprüfung für das Rechnungsjahr 1968 T-Nr. 50, S. 63 und Bericht des ORH über die Rechnungsprüfung für das Haushaltsjahr 1973 T-Nr. 25, S. 22 und 23 und T-Nr. 36, S. 37).  
6. Sind unter Zugrundelegung der festgestellten Sachverhalte unter Ziffer 1 mit 5 Versäumnisse bei der Ausübung der Aufsicht und der Geltendmachung von Rückforderungsansprüchen oder Schadensersatzforderungen begangen worden?  
7. Ist dem Freistaat Bayern dadurch ein Einnahmeausfall – gegebenenfalls in welcher Höhe – entstanden, daß das zuständige Ministerium Rechtsvorschriften in diesem Bereich nicht erlassen hat?“

## 2. Zusammensetzung des Untersuchungsausschusses

Zu den Mitgliedern des Ausschusses wurden folgende Abgeordnete bestellt:

Mitglieder:		Stellvertreter:
	CSU	
Hermann Leeb		Karl Schön
Erwin Stein		Thomas Goppel
Dr. Erich Schosser		Hans Zehetmair
Wilhelm Gastinger		Dr. Herbert Friedlein
Erwin Lauerbach		Ernst Michl
Dr. Gerhard Merkl		Hermann Knipfer
	SPD	
Dr. Helmut Meyer		Valentin Kuhbandner
Bertold Kamm		Eduard Hartmann
Karl Heinz Müller		Hans Werner Loew

Als Vorsitzender wurde der Abgeordnete Hermann Leeb, als dessen Stellvertreter der Abgeordnete Dr. Helmut Meyer bestellt.

Mit Schreiben vom 15. März 1976 teilte die Fraktion der CSU mit, daß der Abgeordnete Erwin Lauerbach aus dem Ausschuß ausscheidet und an seine Stelle der Abgeordnete Ernst Michl tritt. Zum stellvertretenden Ausschußmitglied wurde an Stelle des Abgeordneten Ernst Michl der Abgeordnete Dr. Gerhard Frank bestimmt. Die Umbesetzung wurde in der 45. Plenarsitzung am 24. März 1976 bekanntgegeben.

## 3. Mitarbeiter

Seit Oktober 1976 war Frau Oberregierungsrätin Wick vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen dem Untersuchungsausschuß als Assistentin zugeordnet.

## 4. Vorbereitende Maßnahmen

### a) Sitzungen und Beweisbeschlüsse

Der Untersuchungsausschuß trat in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung bis zum 8. Juni 1978 insgesamt 35 mal zusammen.

Die Ausschußsitzungen fanden statt am 12. Februar 1976, 18. März 1976, 29. April 1976, 13. und 18. Mai 1976, 3. Juni 1976, 13. Juli 1976, 19. und 28. Oktober 1976, 9. und 25. November 1976, 7. Dezember 1976, 18. Januar 1977, 1. und 8. Februar 1977, 1., 8., 15. und 22. März 1977, 26. April 1977, 3., 12., 24. und 26. Mai 1977, 21. Juni 1977, 5. und 25. Oktober 1977, 9. und 24. November 1977, 6. Dezember 1977, 31. Januar 1978, 7. und 14. März 1978, 11. April 1978 sowie am 8. Juni 1978.

Der Untersuchungsausschuß faßte die nachstehend aufgeführten Beweisbeschlüsse:

### Beweisbeschluß Nr. 1 vom 12. Februar 1976

I. Ersuchen an die Staatsregierung, folgende Unterlagen dem Ausschuß vorzulegen:

„1. Die Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister aus dem Jahre 1964 zur Frage der Nebentätigkeit von Hochschullehrern;

2. die von anderen Bundesländern im Hinblick auf die Empfehlung der Kultusministerkonferenz geschaffenen Rechtsvorschriften über Nebentätigkeiten im Hochschulbereich;

3. die derzeit in Bayern geltenden einschlägigen Vorschriften (Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 sowie die dazugehörigen Erlasse nebst sämtlichen in Bayern dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften).“

II. Einholung einer schriftlichen amtlichen Auskunft der Staatsregierung zu folgenden Fragen:

„1. Welche Initiativen wurden von der Bayerischen Staatsregierung aufgrund der Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 1964 entfaltet?

2. Welche zwischenzeitlich erfolgten Rechtssetzungsakte (z. B. Bundespflegesatz-VO) haben die Vorbereitung einer neuen Nebentätigkeitsverordnung beeinflußt?“

III. Einholung eines Sachverständigengutachtens eines sachkundigen Beamten des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu der Frage:

„Wie hat sich das Recht der Nebentätigkeiten der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter in Bayern nach Erlaß der – als Landesrecht fortgeltenden – Verordnung vom 18. April 1939 fortentwickelt?“

IV. Einholung eines Sachverständigengutachtens des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz zu der Frage:

„Ist es möglich, die Ziffern 1 und 2 des Untersuchungsauftrags, insbesondere die Ermittlung der Einnahmen aus Nebentätigkeiten und die Verwertung von Personalakten, ohne Verletzung der Vorschriften zum Schutze von Privatgeheimnissen (vgl. das Strafgesetzbuch, die Abgabenordnung und das Beamtenrecht) durchzuführen?

Gegebenenfalls soll Stellung dazu genommen werden, in welchem der nach Art. 9 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vorgesehenen Beweiserhebungsverfahren (öffentliche Sitzung, nichtöffentliche Sitzung oder geheime Sitzung) die Durchführung des Untersuchungsauftrags möglich erscheint.“

### Beweisbeschluß Nr. 2 vom 18. März 1976

Einholung einer amtlichen Auskunft der Staatsregierung zu folgenden Fragen:

„1. Wie viele noch jetzt im Dienst des Freistaates Bayern stehende beamtete Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und Mitarbeiter – einschließlich der zwischenzeitlich in den Ruhestand getretenen – haben seit 1965 welche Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme

- a) staatlichen Personals,
  - b) staatlichen Materials,
  - c) staatlicher Einrichtungen
- ausgeübt?

Dabei ist kenntlich zu machen, ob es sich um genehmigte oder nicht genehmigte genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten handelte.

2. Welche Bruttoeinnahmen (Jahreseinkommen) haben die in Ziffer 1 genannten Personen, aufgeschlüsselt nach Universitäten und Fachbereichen, aus der Nebentätigkeit erzielt?

Ist der Bayerischen Staatsregierung bekannt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang der betreffende Personenkreis von diesen Bruttoeinnahmen Aufwendungen für Sach- und Personalkosten selbst bestreitet?

3. Welche Entgelte haben die in Ziffer 1 genannten Personen seit 1965 jährlich für die Inanspruchnahme von staatlichem Personal, staatlichem Material und staatlichen Einrichtungen abgeführt?
4. Welche der in Ziffer 1 umfaßten Personen haben sich geweigert, zur Berechnung der Abführung ihre Einnahmen den zuständigen Stellen offenzulegen?
5. Welche Maßnahmen wurden gegen diejenigen ergriffen, die sich gemäß Ziffer 4 geweigert haben, und welche Erfolge hatten diese Maßnahmen?
6. Sind der Bayerischen Staatsregierung Fälle bekannt geworden, in denen beamtete Hochschullehrer, Assistenten und Mitarbeiter Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme staatlichen Personals, staatlichen Materials und staatlicher Einrichtungen durchgeführt haben, ohne daß eine entsprechende Genehmigung eingeholt wurde?

Wurde in diesen Fällen nachträglich etwas unternommen?"

Hinweis, daß die vorzulegenden Listen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus keine Namen enthalten sollen. Die Namen sollen in einem gesonderten Verzeichnis, das zunächst vertraulich behandelt wird, vorgelegt werden.

#### **Beweisbeschluß Nr. 3 vom 18. März 1976**

I. Ersuchen an die Technische Universität München, die Akten bezüglich der Nebentätigkeit der Hochschullehrer der Architektur-Abteilung, beginnend mit dem Eingang des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (KMS) vom 6. Juni 1968 bis einschließlich 31. Dezember 1975, vorzulegen.

#### **II. Beschluß über die Vernehmung**

- a) des zuständigen Sachbearbeiters des Obersten Rechnungshofs,
- b) des Syndikus der Technischen Universität München,

c) des Leiters der Haushaltsabteilung der Technischen Universität München,

als Zeugen dazu,

ob und in welchem Umfang Architekturprofessoren an der Technischen Universität München für Nebentätigkeiten, insbesondere für Planungsarbeiten im Rahmen öffentlicher und privater Aufträge, Räume der Hochschule und (oder) staatliches Personal in Anspruch genommen haben;

ob für die Inanspruchnahme der Räume, des Personals und anderer Hochschuleinrichtungen ein Entgelt an die Staatskasse abgeführt und wie das Entgelt berechnet worden ist;

ob, wann und in welcher Weise die Technische Universität München aufgrund des KMS vom 6. Juni 1968 den Umfang der privaten Tätigkeit der Architekturprofessoren, die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen und die Abführung angemessener Entgelte hierfür geregelt hat.

#### **Beweisbeschluß Nr. 4 vom 18. Mai 1976**

I. Beschluß über die Vernehmung des Dekans des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität München

als Zeuge dazu,

ob Professoren des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität München in der Zeit von 1965 bis 1975 in den Räumen der Hochschule und unter Inanspruchnahme staatlichen Personals Nebentätigkeiten ausgeübt haben, und ob die Technische Universität München (bzw. der zuständige Fachbereich) auf Grund des KMS vom 6. Juni 1968 Regelungen über den zulässigen Umfang der privaten Tätigkeiten der Architekturprofessoren, die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen und die Abführung angemessener Entgelte hierfür getroffen hat.

II. Beschluß über die Vernehmung des zuständigen Referenten im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus als Zeuge dazu,

wie er seit der Rechnungsprüfung 1966 bezüglich der Nebentätigkeiten der Architekturprofessoren verfahren ist,

und

zu welchem Ergebnis die Verhandlungen des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus mit Professor E. bezüglich seinen Abführungen für Nebentätigkeiten gekommen sind?

III. Beschluß über die Vernehmung

- a) von Professor E.,
- b) der früheren und derzeitigen wissenschaftlichen Assistenten von Professor E.

als Zeugen dazu,

welche Nebentätigkeiten Professor E. unter Inanspruchnahme staatlicher Räume und staatlichen Personals in der Zeit von 1965 bis 1975 durchgeführt hat und welche Entgelte wegen welcher Inanspruchnahmen an die Staatskasse abgeführt worden sind.

IV. Einholung einer schriftlichen amtlichen Auskunft der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern darüber, welche Bauaufträge des Freistaates Bayern in der Zeit von 1965 bis 1975 von Professor E. ausgeführt worden sind.

#### **Beweisbeschluß Nr. 5 vom 3. Juni 1976**

I. Ersuchen an die Technische Universität München, Einzelfragen zur Nebentätigkeit verschiedener wissenschaftlicher Assistenten des Fachbereichs Architektur an der Technischen Universität München zu beantworten. Die Fragen, die sich bei der Auswertung der von der Technischen Universität München aufgrund des Beweisbeschlusses Nr. 3 vorgelegten Akten ergeben haben, beziehen sich im wesentlichen auf Art und Umfang der von wissenschaftlichen Assistenten ausgeübten Nebentätigkeiten sowie darauf, ob diese Nebentätigkeiten während der Dienstzeit und in den Räumen der Hochschule ausgeübt und ob für die Inanspruchnahme Abführungen getätigt worden sind.

II. Ersuchen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus um Mitteilung, ob und welche Verfahren betreffend die Nebentätigkeit von Professoren, wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeitern bei bayerischen Gerichten in der Zeit von 1965 bis 1975 anhängig waren.

#### **Beweisbeschluß Nr. 6 vom 3. Juni 1976**

Beschluß über die Durchführung eines Augenscheins im Institut für allgemeine Pathologie der Ludwig-Maximilians-Universität München.

#### **Beweisbeschluß Nr. 7 vom 3. Juni 1976**

Einholung einer schriftlichen amtlichen Auskunft der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern darüber, welche öffentlichen Aufträge (ohne Gutachten) in der Zeit von 1970 bis 1975 an Professoren des Fachbereichs Architektur der Technischen Universität München vergeben worden sind, welche Beträge dafür jeweils gezahlt und welche Beträge bei den einzelnen Zahlungen einbehalten worden sind.

#### **Beweisbeschluß Nr. 8 vom 13. Juli 1976**

I. Beschluß über die Vernehmung von

- a) Professor E.,
- b) des ehemaligen wissenschaftlichen Assistenten S. am Lehrstuhl von Professor E.,
- c) der Sekretärin am Lehrstuhl von Professor E.,
- d) des ehemaligen Werkmeisters am Lehrstuhl von Professor E.

als Zeugen dazu,

ob bei der Planung eines näher bezeichneten größeren Bauvorhabens von Professor E. Einrichtungen und Personal der Technischen Universität München in Anspruch genommen worden sind.

II. Ersuchen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, die Personalakten des ehemaligen wissenschaftlichen Assistenten S. sowie sämtlichen von S. mit dem Staatsministerium geführten Schriftverkehr vorzulegen.

#### **Beweisbeschluß Nr. 9 vom 28. Oktober 1976**

Ersuchen an die Amtsgerichte Dillingen und Augsburg, im Wege der Rechtshilfe drei Bedienstete der Universität Augsburg zu folgenden Fragen als Zeugen zu vernehmen:

- „1. Hat der Zeuge in der Zeit von 1965 bis 1975 Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme staatlichen Personals, staatlichen Materials oder staatlicher Einrichtungen ausgeübt, gegebenenfalls welche Einzeltätigkeiten?
2. Welche Bruttoeinnahmen sind aus den in Ziffer 1 genannten Nebentätigkeiten erzielt worden?
3. Hat der Zeuge aus seinen Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten gemäß Ziffer 1 Aufwendungen für Sach- und Personalkosten selbst bestritten, gegebenenfalls in welcher Höhe?
4. Sind Entgelte für die Inanspruchnahme von staatlichem Personal, staatlichem Material oder staatlichen Einrichtungen abgeführt worden, gegebenenfalls in welcher Höhe?
5. Hat der Zeuge sich geweigert, den zuständigen Stellen zur Berechnung von Abführungen aus Nebentätigkeiten gemäß Ziffer 1 seine Einnahmen offenzulegen, gegebenenfalls warum?“

#### **Beweisbeschluß Nr. 10 vom 28. Oktober 1976**

Ersuchen an die Technische Universität München um Mitteilung, ob die in der auf Grund des Beweisbeschlusses Nr. 7 erteilten Auskunft der Obersten Baubehörde aufgeführten Aufträge an verschiedene, näher bezeichnete Professoren innerhalb der Räume und unter Inanspruchnahme von Personal und Material der Technischen Universität München ausgeführt worden sind.

#### **Beweisbeschluß Nr. 11 vom 7. Dezember 1976**

Beschluß über die Vernehmung von Professor K. (Universität Würzburg) als Zeuge zu den im Beweisbeschluß Nr. 9 aufgeführten Fragen.

#### **Beweisbeschluß Nr. 12 vom 18. Januar 1977**

Beschluß über die erneute Ladung von Professor K.

#### **Beweisbeschluß Nr. 13 vom 1. Februar 1977**

Ersuchen an die Universität Würzburg, die von Professor K. in den Jahren 1965 bis 1975 abgegebenen Meldungen über die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen bei Ausübung von Nebentätigkeiten vorzulegen sowie die von Professor K. für die Inanspruchnahme abgeführten Beträge mitzuteilen.

**Beweisbeschluß Nr. 14 vom 1. Februar 1977**

Beschluß über die Vernehmung von siebzehn Bediensteten der Technischen Universität München als Zeugen zu den im Beweisbeschluß Nr. 9 aufgeführten Fragen, wobei zwei Bedienstete im Wege der Rechtshilfe durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes zu vernehmen sind.

**Beweisbeschluß Nr. 15 vom 8. Februar 1977**

Beschluß über die Vernehmung derjenigen Bediensteten der Ludwig-Maximilians-Universität München – ausgenommen die Fachbereiche Medizin und Tiermedizin –, die das Auskunftsformular nicht ausgefüllt haben, als Zeugen zu den im Beweisbeschluß Nr. 9 aufgeführten Fragen.

**Beweisbeschluß Nr. 16 vom 8. Februar 1977**

Beschluß über die Vernehmung von

- a) Dr.-Ing. E.,
- b) Dipl.-Ing. G.,
- c) Dipl.-Ing. R.,
- d) Frau Z.

als Zeugen dazu,

ob Mitarbeiter an einem näher bezeichneten Institut der Technischen Universität München in der Zeit von 1969 bis 1974 unter Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und staatlichen Materials Nebentätigkeiten ausgeübt haben.

**Beweisbeschluß Nr. 17 vom 8. März 1977**

Beziehung der Akten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München I betreffend den im Beweisbeschluß Nr. 16 angesprochenen Komplex.

**Beweisbeschluß Nr. 18 vom 22. März 1977**

Einholung einer schriftlichen amtlichen Auskunft des Staatlichen Gesundheitsamtes Würzburg zur Vernehmungsfähigkeit von Professor K.

**Beweisbeschluß Nr. 19 vom 22. März 1977**

Einholung einer Auskunft des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus darüber,

1. wie viele Pflagestage für Privatpatienten in der Zeit von 1965 bis 1975 aufgeschlüsselt nach Hochschulen und Kliniken bei den Bayerischen Universitätskliniken angefallen sind;
2. wie viele stationäre Behandlungstage innerhalb des gleichen Zeitraums an den Tierkliniken der Universität München angefallen sind;
3. ob und gegebenenfalls welchen Ärzten im Hochschulbereich es genehmigt war, RVO-Kassenpatienten im Rahmen der Ausübung einer Nebentätigkeit in den Räumen der Hochschule ambulant zu behandeln (Zeit von 1965 bis 1975);

4. welche mit ihrer ladungsfähigen Anschrift zu benennenden Angehörigen der medizinischen und tiermedizinischen Fachbereiche der Landesuniversitäten die Genehmigung zur Erstattung privater Gutachten unter Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und (oder) zur privaten Krankenbehandlung hatten (Zeit von 1965 bis 1975);

5. ob in der Zeit von 1965 bis 1975 Fälle bekannt geworden sind, in denen zur Liquidation gegenüber Privatpatienten berechnete Ärzte im Hochschuldienst die Erstellung ihrer Rechnungen und deren Einzug durch Dienststellen oder sonstige Einrichtungen der Hochschulen vornehmen ließen;

6. ob in der Zeit von 1965 bis 1975 auch emeritierte Hochschullehrer, welche nicht mit einer kommissarischen Lehrstuhlvertretung betraut waren, die tatsächliche Möglichkeit hatten, in den Räumen der Hochschulen stationäre oder ambulante Krankenbehandlungen durchzuführen.

**Beweisbeschluß Nr. 20 vom 22. März 1977**

Beschluß über die Vernehmung von

- a) Professor S.,
- b) zwei nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern eines näher bezeichneten Instituts der Technischen Universität München,
- c) drei ehemaligen Werkstudenten,
- d) drei Bediensteten der Verwaltung der Technischen Universität München,
- e) des zuständigen Prüfungsbeamten des Bayerischen Obersten Rechnungshofs

als Zeugen zu der im Beweisbeschluß Nr. 16 aufgeführten Frage.

**Beweisbeschluß Nr. 21 vom 3. Mai 1977**

Beschluß über die Vernehmung von

- a) zwei ehemaligen Sekretärinnen,
- b) drei ehemaligen Assistenten von Professor K.

als Zeugen dazu,

ob und zu welchen Nebentätigkeiten ehemalige Mitarbeiter am Lehrstuhl von Professor K. herangezogen worden sind, ob es sich dabei um Tätigkeiten während der Dienstzeit der Mitarbeiter gehandelt hat und ob Professor K. die für die Nebentätigkeiten herangezogenen Mitarbeiter gesondert bezahlt hat (vgl. Beweisbeschluß Nr. 11).

**Beweisbeschluß Nr. 22 vom 24. Mai 1977**

Beschluß über die Vernehmung des früher an einem näher bezeichneten Institut der Technischen Universität München beschäftigten Werkmeisters als Zeuge zu der im Beweisbeschluß Nr. 16 aufgeführten Frage.

**Beweisbeschluß Nr. 23 vom 24. Mai 1977**

Beschluß über die Vernehmung von fünf Bediensteten der Ludwig-Maximilians-Universität München, die das Auskunftsförmular nicht oder nicht vollständig ausgefüllt haben, als Zeugen zu den im Beweisbeschluß Nr. 9 aufgeführten Fragen.

**Beweisbeschluß Nr. 24 vom 26. Mai 1977**

Beschluß, daß die Erhebungen zu den im Beweisbeschluß Nr. 2 aufgeführten Fragen für diejenigen Angehörigen der Fachbereiche Medizin und Tiermedizin, die zur Erstattung privater Gutachten unter Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und (oder) zur privaten Krankenbehandlung berechtigt waren, auf der Grundlage eines neu erarbeiteten Fragebogens durchgeführt werden.

**Beweisbeschluß Nr. 25 vom 21. Juni 1977**

Einholung einer Auskunft des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus über die Zahl der Studierenden, die Zahl der Hochschullehrer und der wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter, sowie über die Zahl der Bediensteten in der Hochschulverwaltung in den Jahren 1965 bis 1975.

**Beweisbeschluß Nr. 26 vom 9. November 1977**

Ersuchen an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, im Bereich der Universitäten Augsburg, Erlangen/Nürnberg, München, Technische Universität München, Regensburg und Würzburg stichprobenweise in insgesamt 46 Fällen die Angaben der Bediensteten in den Fragebogen überprüfen zu lassen.

**Beweisbeschluß Nr. 27 vom 6. Dezember 1977**

Ersuchen an das Amtsgericht Würzburg, im Wege der Rechtshilfe zwei Bedienstete der Universität Würzburg zu den ihre Nebentätigkeit betreffenden Fragen als Zeugen zu vernehmen.

**Beweisbeschluß Nr. 28 vom 7. März 1978**

Beschluß über die Vernehmung eines Bediensteten der Universität München als Zeuge zu den seine Nebentätigkeit betreffenden Fragen.

**b) Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16./17. Januar 1964**

Die mit Beweisbeschluß Nr. 1 angeforderte Empfehlung der Ständigen Konferenz der Kultusminister aus dem Jahre 1964 zur Regelung der Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer und des Nutzungsentgelts der Klinikdirektoren hat folgenden Wortlaut:

„Die Ständige Konferenz der Kultusminister empfiehlt den Ländern, die Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer einheitlich nach den folgenden Grundsätzen neu zu regeln und diese Neuregelung auf dem landesrechtlich gebotenen Wege sobald wie möglich in Kraft zu setzen:

**I. Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst**

1. Zur Nebentätigkeit des planmäßigen Hochschullehrers gehört alles, was nicht Gegenstand des Hauptamtes ist.

Das Hauptamt des planmäßigen Hochschullehrers umfaßt insbesondere die Vertretung des Fachs in Vorlesungen und Übungen, die Forschungstätigkeit, die Leitung des Instituts (Klinik), die Teilnahme an der akademischen Selbstverwaltung und an den akademischen Prüfungen, die Abgabe von Gutachten gegenüber der obersten Dienstbehörde und in den von der obersten Dienstbehörde bestimmten Fällen gegenüber den Instituten und Kliniken der Hochschule, wobei es im pflichtmäßigen Ermessen des Hochschullehrers steht, ob er diese Gutachten selbst anfertigt oder einen nachgeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiter damit beauftragt.

2. Die vertretungsweise Wahrnehmung eines Lehrstuhls gehört nicht zum Hauptamt eines beamteten Dozenten, so daß sie besonders vergütet werden kann.
3. Eine Vergütung soll in den Fällen möglich sein, in denen der beamtete Hochschullehrer nach § 106 Abs. 2 BRRG und den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen zur Übernahme einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst verpflichtet ist. Diese Vergütung sollte in der Höhe nicht begrenzt sein.

4. Eine Vergütung sollte – über die bisherigen beamtenrechtlichen Bestimmungen hinaus – gewährt werden können für die

Ausübung einer Lehrtätigkeit,

die Erstattung von Gutachten und Befundberichten,

Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,

Anfertigung von Entwürfen,

für die technische und künstlerische Oberleitung von Bauten sowie für

statische Berechnungen.

5. Die Begrenzung der Vergütung für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (gegenwärtig 2400 bzw. 3600 DM) sollte nicht nur bei den

Vergütungen für die Ausübung eines Lehramtes an einer öffentlichen Hochschule und bei den

Gebühren für die Teilnahme an Prüfungen

entfallen, sondern auch bei den unter Ziffer 4 bezeichneten anderen Nebentätigkeiten.

**II. Private Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer****A.**

1. Genehmigungsfrei ist

eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten sowie die mit den Lehr- und Forschungsaufgaben

zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen und Beamten an anderen wissenschaftlichen Instituten und Anstalten (§ 42 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRRG).

Die Teilnahme an Wettbewerben ist für beamtete Hochschullehrer der Architektur als künstlerische Tätigkeit genehmigungsfrei.

Soweit die Teilnahme an Preisgerichten als Preisrichter nicht als genehmigungsfreie Gutachtertätigkeit angesehen wird, sollte sie allgemein genehmigt werden.

2. Zu den wissenschaftlichen und künstlerischen Nebentätigkeiten im Sinne dieser Vorschrift (= § 42 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRRG) gehören nicht die auf dem Auftrag eines anderen beruhenden, von dem Hochschullehrer nicht selbstbestimmten Tätigkeiten, wie:

Die Erstattung von Befundberichten,

die technische und künstlerische Oberleitung bei Bauten,

die Herausgabe und die Schriftleitung von Zeitschriften gegen Vergütung,

die statischen Berechnungen,

die Ausführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten,

die Anfertigung von Entwürfen.

Die Erstattung von Gutachten, die für Hochschullehrer, die als solche Beamte sind, genehmigungsfrei ist, ist genehmigungspflichtig, wenn sie innerhalb

eines freien Berufes oder einer gewerblichen Tätigkeit, aufgrund eines ständigen Mitarbeitervertrages oder eines Dienstverhältnisses abgegeben werden.

3. Der beamtete Hochschullehrer hat auf Verlangen auch über Art und Umfang der von ihm ausgeführten nichtgenehmigungsbedürftigen Nebentätigkeit Auskunft zu erteilen, soweit dies im Einzelfall zur Verhinderung von Mißbräuchen erforderlich ist.
4. Die Genehmigung soll – wie im bisherigen Recht – in das Ermessen der obersten Dienstbehörde gestellt werden.
5. Allgemein soll genehmigt werden

die Übernahme von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen inländischer Auftraggeber, unter der Bedingung, daß dies angezeigt wird,

die Erstattung von Befundberichten auf dem Fachgebiet des Hochschullehrers,

die Herausgabe und die Schriftleitung von wissenschaftlichen Zeitschriften,

die künstlerische Oberleitung bei Bauten sowie die Herstellung von Vorentwürfen,

Auftreten der Hochschullehrer der Rechtswissenschaft als Strafverteidiger vor Gericht,

als Prozeßvertreter vor dem Bundesverfassungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht.

Alle übrigen nichtgenehmigungsfreien Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung im Einzelfall; dies gilt insbesondere für die Ausübung einer freiberuflichen oder gewerblichen Tätigkeit, ständige Mitarbeiterverträge, technische Oberleitung bei Bauten.

## B.

### Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschule

6. Hochschuleinrichtungen einschließlich Personal und Material dürfen grundsätzlich nur für dienstliche Zwecke in Anspruch genommen werden.

Die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials kann für Nebentätigkeiten auf dem Fachgebiet des Hochschullehrers genehmigt werden unter der Bedingung, daß die dienstlichen Aufgaben des Instituts (Klinik) nicht beeinträchtigt werden und dem Träger des Instituts (Klinik) für die Inanspruchnahme ein angemessenes Entgelt (§ 41 RHO) gezahlt wird.

Die Inanspruchnahme soll in geeigneten Fällen allgemein genehmigt werden. Die Genehmigung kann bei bestimmten Arten von Nebentätigkeiten mit der Auflage verbunden werden, daß der voraussichtliche Umfang der Inanspruchnahme im Einzelfall der zuständigen Stelle der örtlichen Hochschulverwaltung angezeigt wird.

Die Inanspruchnahme soll stets an eine Genehmigung im Einzelfall geknüpft werden, wenn es sich um wissenschaftliche Arbeiten für Zwecke der Bundesverteidigung handelt. Das gleiche gilt für wissenschaftliche Arbeiten ausländischer oder zwischenstaatlicher Auftraggeber.

Bei Ausführung von Aufträgen, bei denen eine unbeschränkte und unbefristete Geheimhaltung der wissenschaftlichen Ergebnisse vorgeschrieben oder ausbedungen ist, sollte die Inanspruchnahme grundsätzlich nicht gestattet werden, da die Ausführung solcher Aufgaben mit dem Zweck und Wesen von Hochschuleinrichtungen unvereinbar erscheint (Freiheit von Lehre und Forschung).

7. Bis neue Grundsätze über die Bemessung des Entgelts für die vielfältigen Formen der Inanspruchnahme von Hochschuleinrichtungen erarbeitet sind, soll es bei den bisherigen Vorschriften bleiben (z. B. Ziffer 6 des Ministerialerlasses vom 25. April 1939, Amtsblatt DBEV S. 277 3 × 5 Prozent). Dies schließt eine Berechnung des Entgelts auf Grund konkreter Kostenfeststellungen nicht aus, sofern der Satz von 3 × 5 Prozent offensichtlich hinter den dem Träger des Instituts entstehenden Kosten zurückbleibt oder sie übersteigt. Der Hochschullehrer kann verpflichtet werden, für die tatsächliche Inanspruchnahme einen Leistungsnachweis zu führen, soweit er für die Nebentätigkeit eine Vergütung erhält.

### III. Sonderbestimmungen für die Privatpraxis der Klinikdirektoren

1. Die auf ausdrücklichen Wunsch erfolgte persönliche Behandlung der Patienten der I. und II. Pflegeklasse wie die ambulante Behandlung in den Kliniken durch die Klinikdirektoren selbst ist private Nebentätigkeit und wird allgemein genehmigt.

Den Klinikdirektoren wird die Ausübung freier Sprechstundenpraxis nur innerhalb der Klinik allgemein genehmigt.

Die Abhaltung von Sprechstunden in der Privatwohnung, die regelmäßige ärztliche Behandlung in einer anderen Klinik sowie die Unterhaltung einer eigenen Klinik sind unzulässig.

Außerhalb der Klinik wird nur die Konsiliartätigkeit und die Nachbehandlung der Kranken genehmigt, die der Klinikdirektor in der Universitätsklinik selbst behandelt hat.

2. Für das den Klinikdirektoren eingeräumte Nutzungsrecht in der Klinik ist dem Träger ein Entgelt zu entrichten, das zu verlangen der Träger der Klinik nach § 41 RHO verpflichtet ist.

3. Das Entgelt soll ein Zins für das Kapital sein, das in das belegte Bett investiert ist. Er soll 4 Prozent betragen.

4. Für den Kapitaleinsatz pro Bett in der I. und II. Pflegeklasse soll einheitlich von 25 000 DM ausgegangen werden.

Bei den Kinderkliniken sollen 20 000 DM je Bett zugrunde gelegt werden.

5. Das Nutzungsentgelt wird in folgender Weise berechnet: Es wird die Summe der Pflage tage in der I. und II. Pflegeklasse im abgelaufenen Rechnungsjahr gebildet und mit 2,75 DM multipliziert (= 4 Prozent von 25 000 DM = 1000 DM : 365 Tage); bei den Kinderkliniken werden die Pflage tage mit 2,20 DM je Tag (800 DM : 365) multipliziert.

6. Die Klinikdirektoren weisen nach, für welche Pflage tage sie nicht liquidiert haben, weil dies der ärztlichen Standessitte widersprochen hätte, oder weil es wegen des Ministerialerlasses vom 11. Juni 1940 WA 1340 (Die Deutsche Hochschulverwaltung Band 1 (1942), Seite 155/156) oder nach den an seine Stelle getretenen Anordnungen nicht üblich ist.

7. Das Entgelt, das die Klinikdirektoren für die Inanspruchnahme der Klinik zur ambulanten Behandlung der Privatpatienten zu entrichten haben, soll wie folgt berechnet werden:

Der Klinikdirektor sollte für die Benutzung der Diensträume zur ambulanten Behandlung von Privatpatienten eine Monatsmiete entrichten. Für ihre Berechnung sollte von den Beträgen ausgegangen werden, die am Ort für leere Praxisräume vergleichbarer Lage üblicherweise gezahlt wer-

den oder zu zahlen wären. Die Miete soll das Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme berücksichtigen, wobei etwa an 20 bis 25 Prozent der üblichen (vollen) Monatsmiete zu denken wäre. Zu dieser Miete kommt ein Anteil für die Kosten der Heizung, Beleuchtung, für Wasser, Reinigung u. ä. hinzu.“

### c) Zusammenstellung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Nebentätigkeit der Hochschullehrer

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (im folgenden auch Kultusministerium) hat auf Grund des Beweisbeschlusses Nr. 1 eine Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Nebentätigkeit der Hochschullehrer vorgelegt. Aus dieser Materialsammlung werden die für den Untersuchungsauftrag wesentlichen Vorschriften nachfolgend teils im Wortlaut, teils durch eine kurze Inhaltsangabe dargestellt.

1. **§ 42 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 1971 (BGBl I S. 1025, 1591)

Bundesrechtliche Rahmenvorschrift für die Landesgesetzgebung zur Regelung der Nebentätigkeit der Beamten. Aufzählung der Nebentätigkeiten, die nicht von einer Genehmigung des Dienstherrn abhängig gemacht werden dürfen.

2. **Art. 73 bis 78 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 1970 (GVBl S. 569)

Landesrechtliche Regelungen über die Nebentätigkeit der Beamten (Verpflichtung zur Übernahme von Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst; genehmigungspflichtige und genehmigungsfreie Nebentätigkeiten; Haftung für Schäden bei angeordneter Nebentätigkeit; Ermächtigung zum Erlaß von Ausführungsvorschriften).

3. **Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (Bayerische Nebentätigkeitsverordnung - BayNV)** vom 13. Dezember 1966 (GVBl S. 486)

Ausführungsvorschriften nach Art. 78 BayBG (Definition der Nebentätigkeit; Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst; allgemeine Erteilung und Widerruf der Genehmigung; Untersagung von Nebentätigkeiten; Vergütung und Ablieferungspflicht; Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und dafür zu zahlendes Entgelt; Abrechnungs- und Erklärungspflichten). Von den Übergangs- und Schlußvorschriften ist **§ 13 Abs. 4**, der folgenden Wortlaut hat, bedeutsam:

„Bis zum Erlaß einer Verordnung nach Art. 11 Abs. 3 Hochschullehrergesetz bleiben die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (RGBl I S. 797) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in Kraft. Ist in ihnen auf Vorschriften der bisherigen Nebentätigkeitsverordnung Bezug genommen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieser Verordnung.“



**4. Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Lehrer und Assistenten an Hochschulen (Hochschullehrergesetz – HSchLG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 766)

Für das Recht der Nebentätigkeit der Hochschullehrer ist Art. 11 maßgebend. Art. 11 lautet wie folgt:

„(1) Eine Nebentätigkeit beamteter Hochschullehrer darf die ordnungsmäßige Durchführung der Lehr- und Forschungstätigkeit nicht beeinträchtigen.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Hochschullehrer nur auf Anforderung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, und nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Lehrgebiet steht.

(3) Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erläßt nach Anhörung der Hochschulen durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Rahmen der Ermächtigung des Art. 78 des Bayerischen Beamtengesetzes Vorschriften über die Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer.“

**5. Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939** (RGBl I S. 797, BayBS ErgBd. S. 114 Nr. 41)

**„I. Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer**

1

(1) Übernehmen Hochschullehrer die Erstattung von Gutachten über Fragen ihres Fachgebiets einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen, ohne hierzu durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung verpflichtet zu sein, so steht diese Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit und bedarf keiner Genehmigung; die dem Hochschullehrer hierfür zufließenden Nebenvergütungen sind, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung, von der Ablieferungspflicht frei.

(2) Die Erstattung von Gutachten für Ausländer (Privatpersonen, Firmen, Behörden usw.) bedarf der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus. Die Vergütungen für solche Gutachten unterliegen ebenfalls nicht der Ablieferungspflicht.

(3) Die Übernahme einer Gutachtertätigkeit, die außerhalb des Fachgebiets eines Hochschullehrers liegt, bedarf \*)nach Maßgabe der Verordnung vom 6. Juli 1937 (RGBl I S. 753) der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

(4) Unberührt bleibt die Verpflichtung der Hochschullehrer, Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen ohne Vergütung zu erstatten, wenn diese von Hochschulverwaltungen, Hochschulbehörden oder Hochschulinstituten angefordert werden oder wenn die Hochschullehrer zu ihrer Erstattung durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Verwaltungsanordnung verpflichtet sind.

\*) Nunmehr gemäß § 13 Abs. 4 der V vom 13. Dezember 1966, 486 (BayNV) deren entsprechende Vorschriften.

(5) Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Untersuchungen gelten nicht als von dem Hochschullehrer persönlich erstattet, wenn die Anforderung nicht an ihn selbst, sondern an das von ihm geleitete Institut gerichtet und darin nicht ausdrücklich die Erstattung des Gutachtens durch den Professor (Institutsdirektor) persönlich erbeten war.

2

(1) Soweit zur Anstellung der Untersuchungen und zur Abgabe der Gutachten staatliche Einrichtungen, staatliches Personal und Material in Anspruch genommen werden, sind die Hochschullehrer verpflichtet, einen bestimmten Hundertsatz der erhaltenen Vergütung an die Staatskasse abzuführen.

(2) Wird staatliches Personal überwiegend für die Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer in Anspruch genommen, so sind diese verpflichtet, der Staatskasse die Vergütungen und Löhne anteilmäßig zu erstatten.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für Lehrer an den Kunsthochschulen, die bei Ausübung privater künstlerischer Tätigkeit die ihnen aufgrund ihres Lehramts zugeteilten besonderen Ateliers oder Arbeitsräume benutzen. Soweit sie technisches oder sonstiges Personal in Anspruch nehmen, ist nach Abs. 1 oder 2 zu verfahren.

3

\*)Nr. 15, 16 und 17 der Verordnung vom 6. Juli 1937 (RGBl I S. 753) finden, soweit es sich um genehmigungsfreie Nebentätigkeiten handelt, keine Anwendung.

4

Auf Entwicklungs- und Zweckforschungsarbeiten, Bau- und Entwurfsaufträge sowie Materialprüfungen, die im Auftrage Dritter (Behörden oder privater Stellen) ausgeführt werden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung; besondere Regelung bleibt vorbehalten.

**II. Nebentätigkeit der Direktoren der Universitätskliniken**

5

(1) Den Direktoren der Universitätskliniken ist es gestattet, Kranke der I. und II. Verpflegungsklasse privat zu behandeln und für die Behandlung ein besonderes Honorar zu fordern, sofern die Kranken die persönliche Behandlung durch den Direktor der Klinik besonders wünschen.

(2) Die Direktoren der Tierkliniken dürfen Tiere auch außerhalb der Tierklinik privat behandeln, wenn dies vom Tierbesitzer gewünscht wird.

6

Den Direktoren der Universitätskliniken ist die Ausübung freier Sprechstundenpraxis gestattet, außerhalb der von ihnen geleiteten staatlichen (städti-

\*) Nunmehr gemäß § 13 Abs. 4 der V vom 13. Dezember 1966, 486 (BayNV) deren entsprechende Vorschriften.

schen) Klinik jedoch nur, soweit sie durch besondere Anordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für zulässig erklärt wird.

## 7

(1) Über den Bereich der Bestimmungen der Nrn. 5 und 6 dieser Verordnung hinaus ist den Direktoren der Universitätskliniken die Ausübung von Privatpraxis nicht gestattet.

(2) Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus kann übergangsweise Ausnahmen hiervon zulassen.

## 8

Für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials haben die Klinikdirektoren einen bestimmten Hundertsatz der ihnen aus dieser Tätigkeit (Nrn. 5 und 6) zufließenden Vergütungen an die Staatskasse abzuführen.

### III. Gemeinsame Bestimmungen

## 9

(1) Die Höhe des Hundertsatzes der abzuführenden Vergütung (Nr. 2 Abs. 1 und Nr. 8) sowie den Anteil der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) bestimmt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus; es kann ihm nachgeordnete Dienststellen mit der Festsetzung des Anteils der zu erstattenden Vergütungen und Löhne (Nr. 2 Abs. 2) beauftragen.

(2) ...

(3) ...

## 10

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsanordnungen erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

## 11

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1939 in Kraft; \*)... Alle dieser Verordnung entgegenstehenden Regelungen werden vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben."

#### 6. Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. April 1939 WA 930 (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. 1939 S. 277)

Der Runderlaß enthält Regelungen zur Ausführung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939. In Abschnitt B I Nr. 6 wird die Entschädigung für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen bei der Erstattung von Gutachten im Rahmen einer Nebentätigkeit wie folgt geregelt:

„6. Werden zur Anstellung der Untersuchungen und zur Abgabe der Gutachten

- a) staatliche Einrichtungen (Instrumente, Apparate, Maschinen usw.) in Anspruch genommen,

\*) Halbsatz 2 gegenstandslos infolge Vollzugs.

b) staatliches Personal beschäftigt oder

c) staatliches Material gebraucht,

so hat der Hochschullehrer hierfür eine Entschädigung von je 5 v. H. für jeden dieser Fälle an die Staatskasse abzuführen.

Wird staatliches Personal überwiegend für die Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer in Anspruch genommen, so sind diese verpflichtet, der Staatskasse an Stelle der Entschädigung nach Ziff. 6 Abs. 1 die Vergütungen und Löhne anteilmäßig zu erstatten. Der Anteil wird von Fall zu Fall durch den Dienstvorgesetzten oder die von ihm ermächtigte Dienststelle (Abschn. A Ziff. 3 d) festgesetzt.

Die Benutzung wissenschaftlicher Werke, die Eigentum staatlicher Bibliotheken oder Institute sind, gilt nicht als Benutzung staatlicher Einrichtungen im Sinne der Nr. 2 der Verordnung.

Werden für die Erstattung der Gutachten Sonderleistungen staatlicher Stellen in Anspruch genommen, für welche tarifmäßige Gebühren bestehen, so sind diese der Staatskasse in jedem Falle vorweg zu erstatten. Für diejenige Benutzung staatlicher Einrichtungen, Personalkräfte und Materialien, auf die sich die tarifmäßige Gebühr bezieht, ist eine zusätzliche Entschädigung nach Ziff. 6 Abs. 1 nicht zu entrichten.

Der Berechnung der Entschädigung (Ziff. 6 Abs. 1) ist die Bruttoeinnahme abzüglich der Gebühren für Sonderleistungen (Abs. 4) und abzüglich einer den Assistenten gewährten Vergütung (vgl. Abschn. D 1) zugrunde zu legen."

Abschnitt B I Nr. 11, 12 bestimmt, daß Klinikdirektoren, denen aus der persönlichen Behandlung von Privatpatienten der I. und II. Pflegeklasse sowie aus freier Sprechstundentätigkeit Einnahmen zufließen, einen Teil ihrer Bruttoeinnahmen an die Staatskasse abzuführen haben (bis 30 000 RM keine Abführung, von 30 000 bis 50 000 RM 5 Prozent, darüber 10 Prozent). In Abschnitt D wird die Mitarbeit von Assistenten an Gutachtertätigkeit und an der privaten Krankenbehandlung genehmigt, wobei jedoch das Liquidationsrecht ausschließlich dem Inhaber des Lehrstuhls vorbehalten bleibt.

#### 7. Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 17. Juli 1940 WA 1463

Kriterien zur Abgrenzung von privaten Gutachten des Hochschullehrers einerseits und Klinik- und Institutsgutachten andererseits. Erläuterung, wann eine Entschädigung an den Staat abzuführen ist und woraus sich diese berechnet.

#### 8. Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. März 1942 WA 579 (b)

Aufhebung der Regelung in Abschnitt B I Nr. 11, 12 des Erlasses vom 25. April 1939 über die Abführungspflicht der Klinikdirektoren mit Wirkung vom 1. Ja-

nuar 1941. Bestimmung, daß die Nr. 5 bis 8 der Verordnung vom 18. April 1939 und der Erlaß vom 25. April 1939 auch für die Direktoren der zahnärztlichen und veterinärmedizinischen Institute und Kliniken gelten.

**9. Schreiben des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (im folgenden: KMS) vom 6. September 1950 Nr. V 53 151**

Hinweis auf Fortgeltung der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer und die dazu ergangenen Erlasse des Reichswissenschaftsministers. Aufforderung zur Durchführung der Erhebungen über Entschädigungsleistungen an die Staatskasse.

**10. KMS vom 19. Dezember 1953 Nr. V 92 558**

Darlegung der Rechtslage, wie sie aufgrund der zur Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer ergangenen Erlasse des Reichswissenschaftsministers und der nachfolgenden KMS besteht.

Der Erlaß vom 25. April 1939 wird insoweit abgeändert, als die an die Staatskasse für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen abzuführenden Beträge aus den Bruttoeinnahmen vor Abzug der den Assistenten überlassenen Beträge zu berechnen sind. Weisung, daß Hochschullehrer, die staatliche Leistungen in Anspruch nehmen, vierteljährlich Abrechnungen vorzulegen haben.

**11. KMS vom 15. November 1957 Nr. V 85 893**

Hinweis, daß den Klinikdirektoren gegenüber Patienten der 3. Pflegeklasse kein privates Liquidationsrecht zusteht.

**12. KMS vom 30. April 1959 Nr. V 36 308**

Darlegung der Rechtslage. Besonderer Hinweis, daß zur Erstellung von Gutachten unter Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und staatlichen Materials nur Institutsleiter und Klinikdirektoren berechtigt sind. Regelungen für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen, für die tarifmäßige Gebühren bestehen.

**13. KMS vom 24. März 1960 Nr. V 70 492**

Aufforderung zur jährlichen Meldung der der Abgabepflicht unterliegenden Einnahmen der Hochschullehrer. Diese Aufforderung wird jährlich wiederholt.

**14. KMS vom 17. Dezember 1961 Nr. V 105 696**

Hinweis, daß der Abschluß von Beraterverträgen und ständigen Mitarbeiterverträgen nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 2 BayBG genehmigungspflichtig ist.

**15. KMS vom 28. März 1962 Nr. V 17 439**

Umfassende Regelung für die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten. Beschränkung der Gutachtenerstattung der Universitätskliniken auf Fälle,

die für Forschung und Lehre bedeutsam sind. Abgrenzung, wann ein Privatgutachten des Klinikdirektors mit dem Recht der privaten Liquidation vorliegt. Andere Ärzte als die Klinikdirektoren sind zur Erstattung von Privatgutachten unter Inanspruchnahme staatlicher Leistungen nicht berechtigt. Sie sind nur berechtigt zur Erstattung von Klinikgutachten; dabei handelt es sich um Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst. Mit der Erstattung der Klinikgutachten werden zunächst die Oberärzte beauftragt. Diese werden an den von den Kliniken zu erhebenden Bruttoeinnahmen zu 75 v. H. bzw. 80 v. H. beteiligt.

**16. KMS vom 8. März 1963 Nr. V 13 400**

Ergänzung der Regelung im KMS vom 28. März 1962 für den Bereich der Münchener Kliniken. Den Oberärzten und anderen vom Ministerium ermächtigten qualifizierten Ärzten wird – soweit der Klinikdirektor einverstanden ist – die selbständige Erstattung von Gutachten, die von einem Gericht angefordert werden, mit dem Recht der Privatliquidation gestattet. Für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gilt die Entschädigungspflicht entsprechend der Regelung für die Klinikdirektoren. Die Grenze für die private Gutachtenerstattung liegt bei 5000 DM Bruttoeinnahmen pro Jahr.

**17. KMS vom 21. Januar 1964 Nr. V 78 088**

Darlegung der Rechtslage gegenüber den Dekanen der damaligen Medizinischen Fakultäten.

**18. KMS vom 7. April 1966 Nr. V 37 049**

Beanstandung, daß die Leiter der Theoretischen Institute der damaligen Medizinischen Fakultäten entgegen der Regelung in Nr. 1 Abs. 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer für Untersuchungen, die im Auftrag klinischer Universitätsanstalten durchgeführt werden, zum Teil privat liquidieren, insbesondere daß Untersuchungen für Patienten der 3. Pflegeklasse für Rechnung der Institutsleiter durchgeführt werden. Anweisung, derartige Untersuchungen spätestens ab 1. Juli 1966 im Rahmen der Dienstaufgaben der Institute durchzuführen. Anweisung an die Kliniken, künftig derartige Aufträge durch die Institute und nicht durch die Institutsleiter ausführen zu lassen. Bei Privatgutachten der Institutsleiter für Privatpatienten dürfen die Honorare nicht durch die Institute oder Kliniken eingezogen werden.

**19. KMS vom 16. Januar 1968 Nr. I/9 – 5/4895**

Regelung des sog. Durchgangsarztverfahrens. Abgrenzung, welche Tätigkeiten zu den Dienstaufgaben gehören (Untersuchung und Behandlung der Patienten, für die gesetzliche Sozialversicherungsträger aufkommen) und für welche Tätigkeiten privat liquidiert werden darf (Entscheidung über Einleitung der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung sowie Nachschau). Erteilung der Genehmigung für Direktoren bestimmter genannter Kliniken, als Durchgangsärzte tätig zu sein und dafür staatliche Leistungen

gen in Anspruch zu nehmen. Festsetzung des Entgelts für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen auf 10 v. H. Kosten für Sonderleistungen sind in vollem Umfang zugunsten der Staatskasse zu erheben. Bestimmungen über die Meldepflicht.

**20. KMS vom 6. Juni 1968 Nr. I/7 – 3/62 106 o. V.**

Aufforderung an die Technische Hochschule München, den Umfang der Nebentätigkeit der Professoren der Fakultät für Bauwesen im Interesse des Institutsbetriebs festzulegen, die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu regeln und hierfür ein angemessenes Entgelt festzusetzen.

**21. KMS vom 13. November 1968 Nr. I/9 – 5/45 039**

Änderung des KMS vom 16. Januar 1968. Wird die Sonderleistung vom Durchgangsarzt persönlich ausgeführt, so werden von der Klinikverwaltung nur die zur Abgeltung der Sachkosten bestimmten Anteile der Vergütung erhoben, den Honoraranteil liquidiert der Durchgangsarzt. Wird die Sonderleistung von einem anderen staatlich besoldeten Arzt der Klinik durchgeführt, so werden die Vollkosten zugunsten der Staatskasse vereinnahmt.

**22. KMS vom 16. November 1968 Nr. I/7 – 3/120 421**

Aufforderung an die Regierung von Oberbayern, in den künftig mit beamteten Hochschullehrern abzuschließenden Architektenverträgen die Klausel über die Abgeltung der Benutzung der hochschuleigenen Räume sowie den bisherigen Abzug in Höhe von 10 v. H. des Reinverdienstes entfallen zu lassen und lediglich in allen Fällen eine pauschale Kürzung in Höhe von 10 v. H. des Gesamthonorars mit Rücksicht auf die beamtenrechtliche Stellung des Hochschullehrers zu vereinbaren. Regelung, daß daneben das Entgelt für die Inanspruchnahme von Hochschulräumen, staatlichem Material und sonstigen staatlichen Leistungen künftig von der Technischen Hochschule München ermittelt und eingezogen wird.

**23. KMS vom 4. September 1969 Nr. I/7 – 3/67 397**

Den Professoren der Architekturabteilung an der Technischen Universität München wird die Inanspruchnahme von Hochschulräumen und von staatlichem Personal zur Ausführung privater und öffentlicher Aufträge nach jeweiliger Genehmigung durch die Technische Universität gestattet. Für die Inanspruchnahme staatlicher Räume ist eine Miete nach den üblichen Sätzen mit Zuschlag für Heizungs-, Strom- und Reinigungskosten zu erheben. Für die Inanspruchnahme staatlichen Personals ist ein Entgelt in Höhe eines angemessenen Anteils der Dienstbezüge zu erheben.

**24. KMS vom 24. Juni 1971 Nr. I/10 – 173 852**

Augenärzte und Hals-, Nasen-, Ohrenärzte werden von der Regelung des KMS vom 16. Januar 1968 (Durchgangsarztverfahren) ausgenommen. Festlegung, welche Tätigkeiten nicht zu den Dienstaufga-

ben der Durchgangsärzte gehören (Aufzeichnungen, Berichte). Genehmigung, daß diese Tätigkeiten von Fachärzten der betreffenden Kliniken als Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme staatlicher Leistungen und mit dem Recht der Privatliquidation gegenüber den Berufsgenossenschaften durchgeführt werden. Der Abführungsbetrag an die Staatskasse wird auf 10 v. H. festgesetzt. Regelung über Meldung und Abrechnung der abführungspflichtigen Nebentätigkeiten.

**25. KMS vom 14. Mai 1973 Nr. I/7 – 3/60 730**

Regelung der Abführungspflicht der Professoren der Architekturabteilung der Technischen Universität München. Der vorherigen Genehmigung durch die Technische Universität bedarf:

- a) die Inanspruchnahme staatlichen Personals während der Arbeitszeit,
- b) der Verbrauch von Materialien,
- c) das Benutzen von Räumen, Instrumenten, Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen,
- d) die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

Bei Inanspruchnahme einer der Leistungsgruppen sind 5 v. H., bei Inanspruchnahme von zwei Leistungsgruppen 10 v. H. und bei Inanspruchnahme von drei oder vier Leistungsgruppen 15 v. H. der für die Tätigkeit berechneten Bruttovergütung an die Staatskasse abzuliefern.

Bei Inanspruchnahme von Leistungen mit tarifmäßigen Gebühren sind diese voll zu entrichten. Bei überwiegender Inanspruchnahme staatlichen Personals sind die Bezüge anteilmäßig zu erstatten. Steht das zu entrichtende Entgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen, so ist das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

**26. KMS vom 3. Januar 1974 Nr. I/7 – 3/02 932**

Allgemeine Regelung für die Erteilung von Nebentätigkeitsgenehmigungen an Assistenten, Oberingenieure und wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät für Bauwesen der Technischen Universität München.

**27. KMS vom 1. Februar 1974 Nr. I/5 – 5/139 868**

Wissenschaftliche Arbeiten von Hochschullehrern, die diese im eigenen Namen nach Abschluß eines privaten Verlagsvertrags und bei Vereinbarung eines privaten Honorars veröffentlichen, sind genehmigungsfreie Nebentätigkeiten i. S. von Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayBG. Der Hochschullehrer hat hierfür keinen Anspruch auf Bereitstellung staatlichen Personals, Materials etc.; die Inanspruchnahme kann jedoch gegen angemessenes Entgelt genehmigt werden, wobei für die Höhe des Entgelts § 8 BayNV entsprechend anzuwenden ist. Das wissenschaftliche Personal ist zur Mitarbeit nur verpflichtet, wenn dem Institutsvorstand oder Lehrstuhlinhaber die Inanspruchnahme staatlichen Personals gegen angemessenes Entgelt genehmigt worden ist.

**28. KMS vom 11. März 1974 Nr. I/7 – 3/118 449**

Ergänzung des KMS vom 14. Mai 1973 (Abführungspflicht der Architekturprofessoren). Regelung über die Berechnungsgrundlage für die Abführungsbeträge, über die Auskunftspflicht und über die Meldung der Nebentätigkeiten. Es wird bestimmt, daß bis 31. März 1974 das KMS vom 4. September 1969, ab 1. April 1974 das KMS vom 14. Mai 1973 gilt. Klarstellungen zur Abgrenzung von Hauptamt und Nebentätigkeit. Soweit Assistenten innerhalb ihrer Dienstzeit herangezogen werden, ist deren Tätigkeit Hauptamt; eine Tätigkeit der Assistenten außerhalb ihrer Dienstzeit im Rahmen der Nebentätigkeit des Professors ist für die Assistenten genehmigungspflichtige Nebentätigkeit.

**29. KMS vom 25. September 1974 Nr. I/5 – 5/136 784**

Für drei Institute der Universität München wird der Abführungsbetrag (Hundertsatz) für die Inanspruchnahme staatlichen Personals abweichend von Abschnitt B I Nr. 6 Abs. 1 des Erlasses vom 25. April 1939 festgelegt (45 Prozent, 20 Prozent, 15 Prozent).

Aufforderung an die Universität München, in Fällen erheblicher Einnahmen aus Gutachtertätigkeit zu überprüfen, ob die im Erlaß vom 25. April 1939 festgelegten Hundertsätze einen angemessenen Ausgleich für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen darstellen, und gegebenenfalls eine abweichende Festsetzung des Hundertsatzes anzuregen.

**30. KMS vom 31. Januar 1975 Nr. I A 4 – 5/10 309**

Aufforderung an alle Universitäten, die im vorgenannten KMS (vgl. Nr. 29) umschriebene Überprüfung vorzunehmen.

**31. KMS vom 6. Februar 1975 Nr. I A 3 – 3/143 170**

Klarstellung, daß sich die allgemeine Auskunftspflicht der Architekturprofessoren nach dem KMS vom 11. März 1974 (vgl. Nr. 28) auf Nebentätigkeiten beschränkt, für die staatliche Leistungen in Anspruch genommen werden. Regelung der Auskunftspflicht der Assistenten über die Mitwirkung an Nebentätigkeiten des Lehrstuhlinhabers und über eigene Nebentätigkeiten.

**32. KMS vom 2. Juli 1975 Nr. I A 4 – 5/32 708**

Klarstellung, daß die im KMS vom 31. Januar 1975 (vgl. Nr. 30) geforderte Überprüfung nur in Fällen vorzunehmen ist, in denen die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, insbesondere staatlichen Personals, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem nach dem Erlaß vom 25. April 1939 zu entrichtenden Entgelt steht. Eine Überprüfung ist insbesondere vorzunehmen, wenn der jährliche Bruttoverdienst aus Nebentätigkeit 20 000 DM und mehr beträgt.

**d) Rechtsgutachten des Staatsministeriums der Justiz zur Durchführbarkeit des Untersuchungsauftrags hinsichtlich der Ziffern 1 und 2 sowie zum Verfahren der Beweiserhebung**

aa) Das mit Beweisbeschluß Nr. 1 eingeholte Rechtsgutachten des Staatsministeriums der Justiz kommt zu dem Ergebnis, daß der Untersuchungsauftrag in den Ziffern 1 und 2 grundsätzlich durchführbar ist. Für die Beweiserhebung bestehen allerdings sowohl hinsichtlich ihres Umfangs wie auch hinsichtlich der Art ihrer Durchführung insoweit Schranken, als damit Eingriffe in den grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsbereich verbunden sind. Dabei lassen sich die Schranken nicht generell festlegen, sie können vielmehr nur im Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände nach den Grundsätzen der Güterabwägung bestimmt werden. Der grundrechtlich geschützte Privatbereich ist der Beweisaufnahme nicht von vorneherein verschlossen, jedoch sind nach den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit Eingriffe nur zulässig, wenn die Güterabwägung ergibt, daß der von der Beweiserhebung zu erwartende Aufklärungsgewinn höher zu bewerten ist als die dem einzelnen drohenden Nachteile der Beweiserhebung.

bb) Der Untersuchungsausschuß hat sich in seinem Beweisbeschluß Nr. 2 entsprechend den Grundsätzen der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit darauf beschränkt, nicht sämtliche Nebentätigkeiten zu erfragen, sondern nur solche, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ausgeübt worden sind. Maßgebend dafür war die Auslegung des Untersuchungsauftrags, der in seinen Ziffern 1 und 2 dem Wortlaut nach an sich weit gefaßt ist, dessen erkennbare Zielrichtung aber dahin geht, eine Verwaltungskontrolle dort durchzuführen, wo für Nebentätigkeiten öffentliche Einrichtungen (staatliches Personal, staatliches Material, staatliche Räume und sonstige staatliche Einrichtungen) in Anspruch genommen worden sind. Unter diesem Gesichtspunkt, daß das Aufklärungsinteresse des Parlaments nur solche Nebentätigkeiten, die unter Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ausgeübt worden sind, umfaßt, hat der Untersuchungsausschuß im Beweisbeschluß Nr. 2 die personenbezogenen Auskünfte insoweit eingegrenzt, als sie zur Aufklärung der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen erforderlich waren.

**e) Vorgeschichte der Fragebogenaktion**

Zum Vollzug des Beweisbeschlusses Nr. 2 führte das Staatsministerium für Unterricht und Kultus am 6. April 1976 eine Besprechung mit den Kanzlern der wissenschaftlichen Hochschulen durch. An der Besprechung nahm auch der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses teil. In der Kanzlerbesprechung wurde festgestellt, daß die für die vom Untersuchungsausschuß erbetene Auskunft erforderlichen Unterlagen weder im Staatsministerium für Unterricht und Kultus noch bei den Universitäten vollständig vorhanden sind, die Auskunftsunterlagen müßten vielmehr durch eine Umfrage bei dem betroffenen

Personenkreis ermittelt werden. Daraufhin wurde beschlossen, eine schriftliche Befragung durchzuführen.

Zur Auslegung des Beweisbeschlusses gab der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses eine Reihe von Erläuterungen, insbesondere hinsichtlich des zu befragenden Personenkreises. Der Vorsitzende stellte klar, daß der Untersuchungsausschuß den Untersuchungsauftrag nur auf die wissenschaftlichen Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes beziehe, so daß die Fachhochschulen, Kunstakademien und Musikhochschulen davon nicht betroffen seien. Die Formulierung in Ziffer 1 des Untersuchungsauftrags und im Beweisbeschluß Nr. 2 „beamtete Hochschullehrer, wissenschaftliche Assistenten und wissenschaftliche Mitarbeiter“ sei dahin auszulegen, daß der gesamte akademische Mittelbau, somit das voll ausgebildete und voll beschäftigte wissenschaftliche Personal (Vergütung A 13 und höher bzw. BAT II a und höher), von der Untersuchung erfaßt sei.

Der Untersuchungsausschuß erklärte in seiner Sitzung am 29. April 1976 sein Einverständnis mit der schriftlichen Befragung und billigte die vom Vorsitzenden in der Kanzlerbesprechung getroffenen klarstellenden Erläuterungen, insbesondere billigte der Untersuchungsausschuß die Auslegung des Untersuchungsauftrags, daß nur solche Nebentätigkeiten erfragt werden sollen, die unter Inanspruchnahme staatlichen Personals, staatlichen Materials und staatlicher Einrichtungen ausgeübt wurden. Der Untersuchungsausschuß bat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus, gemäß Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970 – UAG – (GV BI S. 95) zu den Fragen des Beweisbeschlusses Nr. 2 Auskünfte von dem dort bezeichneten Personenkreis anhand der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus vorbereiteten Fragebogen zu erheben.

Hinsichtlich des Verfahrens, die Beweiserhebung im Wege einer schriftlichen Befragung durchzuführen, vertrat der Untersuchungsausschuß die Auffassung, daß er in entsprechender Anwendung der Strafprozeßordnung (Art. 25 BV, Art. 11 UAG) im Rahmen des § 161 StPO die Möglichkeit hat, das Ermittlungsverfahren frei zu gestalten. Bei seinen Ermittlungen ist der Untersuchungsausschuß nicht an das Prinzip der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gebunden (Maunz-Dürig, Rdnr. 51 zu Art. 44 GG, Wagner NJW 1960, 1936). Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme gilt nur für die Hauptverhandlung im Strafverfahren, nicht jedoch für das Ermittlungsverfahren, für das der Grundsatz der freien Gestaltung gilt (Kleinknecht, Anm. 2 zu § 161 StPO). In der Beweiserhebung ist der Untersuchungsausschuß nicht auf die Anwendung der Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Hauptverhandlung beschränkt. Da in Art. 25 Abs. 2 BV, Art. 11 Abs. 2 UAG die entsprechende Anwendung der Strafprozeßordnung in ihrer Gesamtheit vorgeschrieben ist, hat der Untersuchungsausschuß auch deren Vorschriften über das Ermittlungsverfahren, soweit sie die Beweiserhebung regeln, anzuwenden.

Der Untersuchungsausschuß war der Auffassung, daß die Auskünfte über Nebentätigkeiten entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zunächst nicht im Wege der Zeugenvernehmung, sondern durch das im Vergleich zur sofortigen Zeugenvernehmung weniger einschneidende Verfahren der schriftlichen Befragung erhoben werden sollten.

## II. Rechtslage vor Erlaß der Hochschullehrerneben-tätigkeitsverordnung vom 9. März 1976 (GVBI S. 49)

Die allgemein für Beamte geltenden Vorschriften des Bayerischen Beamtengesetzes über die Nebentätigkeit (Art. 73 bis 78 BayBG) galten gemäß Art. 5 Abs. 1 HSchLG 1962 auch für die beamteten Hochschullehrer.

Sonderregelungen für bestimmte Nebentätigkeiten der Hochschullehrer waren in der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 (RGBl I S. 797, BayBS ErgBd. S. 114 Nr. 41) – HSchLNV 39 – und in den in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Erlassen des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung enthalten. Diese Vorschriften galten bis zum Inkrafttreten der Hochschullehrerneben-tätigkeitsverordnung vom 9. März 1976 fort (vgl. etwa Art. 221 Abs. 2 Nr. 2 BayBG und § 13 Abs. 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten vom 18. Dezember 1966 – BayNV –). Die HSchLNV 39 regelte vorwiegend zwei Bereiche, die Gutachtertätigkeit der Hochschullehrer und die private Krankenbehandlung der Direktoren der Universitätskliniken einschließlich der privaten Tierbehandlung der Direktoren der Tierkliniken. Ein dritter Bereich, nämlich die Entwicklungs- und Zweckforschungsarbeiten, Bau- und Entwurfsaufträge sowie Materialprüfungen im Auftrag Dritter, wurde vom Anwendungsbereich der HSchLNV 39 ausgenommen und einer besonderen Regelung vorbehalten (Nr. 4 HSchLNV 39). Geregelt war außerdem noch die Nebentätigkeit der Lehrer an Kunsthochschulen, denen die unentgeltliche Inanspruchnahme der Atelierräume für die Ausübung privater künstlerischer Tätigkeit gestattet war (Nr. 2 Abs. 3 HSchLNV 39).

Hinsichtlich der Gutachtertätigkeit bestimmte Nr. 1 HSchLNV 39, daß die Erstattung von Privatgutachten keiner Genehmigung bedurfte; die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials war gestattet, hierfür war ein bestimmter Hundertsatz der erhaltenen Vergütung an die Staatskasse abzuführen (Nr. 2 HSchLNV 39). Die Höhe des Hundertsatzes war in der HSchLNV 39 nicht festgelegt. Sie wurde gesondert geregelt im Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. April 1939 (RMinAmtsbl. Dtsch. Wiss. 1939 S. 277), der in Nr. 6 des Abschnitts B I bestimmte, daß für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und staatlichen Materials je 5 v. H. für jeden dieser Fälle an die Staatskasse abzuführen sind. Die Einzelheiten der Berechnung des Nutzungsentgelts werden zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrags dargestellt.

Berechtigt zur Erstattung von Gutachten unter Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials waren alle beamteten ordentlichen und außerordentlichen Professoren; dies wurde in der KME vom 3. Januar 1964 Nr. V 111 685 klargestellt. Für den Klinikbereich wurde vom Kultusministerium eine Sonderregelung getroffen. Mit der KME vom 28. März 1962 Nr. V 17 439 wurde auch den Oberärzten und anderen vom Ministerium ermächtigten qualifizierten Ärzten die Erstattung von Gutachten unter Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gestattet. Für diesen Personenkreis war die Erstattung von Gutachten Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst; die Gutachten waren daher keine Privatgutachten, sondern sog. Klinikgutachten. An den Einnahmen wurden die Ärzte zu 75 v. H. bzw. 80 v. H. beteiligt. Die Einnahmen aus diesen Gutachten wurden auf 2400 DM im Jahr begrenzt. Für den Bereich der Münchener Kliniken wurde die KME vom 28. März 1962 in der KME vom 8. März 1963 Nr. V 13 400 dahin ergänzt, daß dem genannten Personenkreis außerdem die selbständige Erstattung von Gutachten für Gerichte unter Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gestattet wurde, und zwar als Privatgutachten mit eigenem Liquidationsrecht. Für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials waren je 5 v. H. des Bruttohonorars an die Staatskasse abzuführen. Die Einnahmen aus diesen Gutachten wurden auf 5000 DM im Jahr begrenzt.

Hinsichtlich der privaten Krankenbehandlung bestimmten Nr. 5 und 6 HSchLNV 39, daß den Direktoren der Universitätskliniken die private Behandlung von Kranken der I. und II. Pflegeklasse sowie die Ausübung freier Sprechstundenpraxis innerhalb der von ihnen geleiteten Klinik gegen besonderes Honorar gestattet war. In Nr. 8 HSchLNV 39 war die Abführung eines bestimmten Hundertsatzes der Einnahmen für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen, staatlichen Personals und Materials vorgesehen. Die Höhe des Hundertsatzes wurde im Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 25. April 1939 festgelegt. Nach Nr. 11 und 12 des Abschnitts B I des Runderlasses blieben den Klinikdirektoren die Einnahmen bis zur Höhe von 30 000 RM brutto jährlich ungekürzt belassen. Von den 30 000 RM jährlich übersteigenden Einnahmen bis 50 000 RM waren 5 v. H., von den 50 000 RM übersteigenden Einnahmen waren 10 v. H. an die Staatskasse abzuführen. Diese Regelung über die Höhe des abzuführenden Entgelts wurde mit Erlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 26. März 1942 WA 579 (b) aufgehoben, und zwar mit Wirkung vom 1. Januar 1941. Seitdem bestand keine Regelung mehr über die Höhe der Abführungspflicht aus Einnahmen der Klinikdirektoren bei privater Krankenbehandlung. In dem Erlaß vom 26. März 1942 war außerdem geregelt, daß die Bestimmungen in der HSchLNV 39 und im Runderlaß vom 25. April 1939 bezüglich der privaten Krankenbehandlung auch für die Direktoren der zahnärztlichen und veterinär-medizinischen Institute und Kliniken gelten.

Bei den Nebentätigkeiten, die nicht in der HSchLNV 39 erfaßt waren, war es streitig, ob hierfür die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung vom 13. Dezember 1966 – BayNV –, insbesondere § 8 BayNV, der die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen regelt, anzuwenden war. Da die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung nur in Ausübung der Ermächtigung des Art. 78 BayBG, nicht aber zugleich auch in Ausübung der getrennten Ermächtigung des Art. 11 Abs. 3 HSchLG erlassen worden war, konnte die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung die Nebentätigkeit der Hochschulangehörigen, die unter Art. 11 Abs. 3 HSchLG fielen – das waren neben den Hochschullehrern auch die wissenschaftlichen Assistenten (Art. 47 Abs. 2 HSchLG) –, nicht unmittelbar regeln. Umstritten war, ob in der Zeit bis zum Erlaß der Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 1976 nach Art. 11 Abs. 3 HSchLG die Bayerische Nebentätigkeitsverordnung für diese Nebentätigkeiten analog anwendbar war. Nach der einen Auffassung war dies im Hinblick auf die formelle Rechtslage nicht möglich, während die andere Auffassung eine analoge Anwendung auf Grund der systemimmanenten Bezugnahme der HSchLNV 39 auf die jeweiligen beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsverordnungen für zulässig hielt. In dem vom Untersuchungsausschuß eingeholten Gutachten über die „Entwicklung des Rechts der Nebentätigkeiten der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter in Bayern nach Erlaß der Verordnung vom 18. April 1939“, das diese Frage umfassend behandelt, werden beide Auffassungen als vertretbar bezeichnet.

In der Praxis war die rechtliche Beurteilung nicht einheitlich. Das Kultusministerium hat die Verwaltungsvorschriften zur Regelung der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen bei Ausübung von solchen Nebentätigkeiten, die nicht in der HSchLNV 39 erfaßt waren, teilweise ohne Bezugnahme auf § 8 BayNV, verschiedentlich unter Hinweis auf § 41 RHO bzw. Art. 52 BayHO, überwiegend wohl jedoch in entsprechender Anwendung des § 8 BayNV oder in Anlehnung an § 8 BayNV erlassen. Im Ergebnis war es jedenfalls so, daß nach den betreffenden Verwaltungsvorschriften die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen durch Hochschullehrer und wissenschaftliche Assistenten einer Genehmigung bedurfte, wobei für die Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten war.

Die jeweiligen Verwaltungsvorschriften, vor allem die für die Praxis bedeutsame Regelung der Ausführung von Architektenverträgen durch Architekturprofessoren der Technischen Universität München, werden zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrags dargestellt.

### III. Zu den Ziffern 1, 2 und 3 des Untersuchungsauftrags

#### 1. Vorbemerkung

Der Untersuchungsausschuß hat die Beweiserhebung zu den Ziffern 1, 2 und 3 des Untersuchungsauftrags in Form einer schriftlichen Befragung durchgeführt. Im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 11



Abs. 2 UAG hat das Kultusministerium die Auskünfte zum Umfang der Nebentätigkeiten, zu den daraus erzielten Einnahmen und zu den abgeführten Benutzungsentgelten bei dem im Untersuchungsauftrag bezeichneten Personenkreis anhand von Fragebogen erhoben (Vorgeschichte und Einzelheiten der Fragebogenaktion sind in Abschnitt I Nr. 4 Buchst. e des Berichts dargestellt). Für die Angehörigen der medizinischen Fachbereiche sowie des Fachbereichs Tiermedizin der Universität München, die zur Erstattung privater Gutachten unter Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und (oder) zur privaten Krankenbehandlung berechtigt waren, wurde der ursprüngliche Fragebogen – später als Fragebogen A bezeichnet – überarbeitet, da sich gezeigt hat, daß dessen Schema für diesen Personenkreis nicht ohne weiteres anwendbar war, und ein besonderer Fragebogen B entwickelt. In dem Fragebogen B wurde auf die Befragung sonstiger Nebentätigkeiten verzichtet, weil sich das insgesamt als ineffektiv erwiesen hat. Ferner wurde auf die Erfragung der Einnahmen aus privater stationärer Krankenbehandlung verzichtet, weil die Nutzungsentgelte hierfür nach Abschnitt III Nr. 5 der KMK-Empfehlung von 1964 nicht nach den Bruttoeinnahmen, sondern anhand der privaten Pflage tage berechnet werden sollten. Die Zahl der privaten Pflage tage wurde vom Untersuchungsausschuß gesondert ermittelt. Der Fragebogen B wurde auf private gutachtliche Tätigkeit und private ambulante Krankenbehandlung beschränkt. Die Einnahmen aus privater ambulanter Krankenbehandlung konnten bei Fehlen detaillierter Unterlagen geschätzt und als „ca.“-Beträge angegeben werden, weil die Einnahmen aus ambulanter Behandlung von denen aus stationärer Behandlung nicht immer exakt zu trennen waren.

Die Ergebnisse der Befragung nach dem Fragebogen B werden nachfolgend gesondert dargestellt.

Hinsichtlich des Umfangs und des zahlenmäßigen Ergebnisses der Fragebogenaktion hat das Kultusministerium eine Übersicht vorgelegt, aus der sich ergibt, daß – nach dem Stand vom Januar 1978 – 9489 Bedienstete den Fragebogen A beantwortet haben. Davon haben **9217 Fehlanzeige** erstattet und 272 die Ausübung von Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen angegeben. Prozentual gesehen beträgt der Vom-Hundert-Satz der Fehlanzeigen im Landesdurchschnitt 97,13 Prozent, derjenige der Bejahung von Nebentätigkeiten 2,87 Prozent. Nicht enthalten in dieser Übersicht sind diejenigen Angehörigen der medizinischen Fachbereiche sowie des Fachbereichs Tiermedizin der Universität München, die nach dem Fragebogen B befragt worden sind. Von den 205 Bediensteten, die nach dem Fragebogen B befragt wurden, haben 49 Fehlanzeige erstattet, 156 haben die Ausübung von Nebentätigkeiten (Gutachten und/oder private ambulante Krankenbehandlung) gemeldet. Rechnet man diese Zahlen den Zahlen der vom Kultusministerium vorgelegten Übersicht hinzu, so ergibt sich bei den Fehlanzeigen ein Prozentsatz von 95,58 Prozent, bei der Bejahung von Nebentätigkeiten ein solcher von 4,42 Prozent im Landesdurchschnitt.

Die Beweiserhebung in Form der schriftlichen Befragung durch das Kultusministerium wurde ergänzt durch eigene Ermittlungen des Untersuchungsausschusses. Diejenigen Bediensteten, die den Fragebogen nicht oder nicht vollständig beantwortet hatten, wurden vom Untersuchungsausschuß zur Vernehmung vor dem Ausschuß als Zeugen geladen. In einem Fall wurde die Vernehmung beschlossen, weil die Auskünfte des Bediensteten in dem Fragebogen aufklärungsbedürftig waren. In 7 Fällen beschloß der Untersuchungsausschuß, die Vernehmung im Wege der Rechtshilfe gemäß Art. 11 Abs. 2 UAG durch das Amtsgericht des Wohnsitzes der Bediensteten vorzunehmen. Insgesamt wurde die Vernehmung von 43 Bediensteten beschlossen.

10 Bedienstete erklärten vor ihrer Vernehmung schriftlich, daß sie keine Nebentätigkeiten ausgeübt haben; daraufhin wurde von der Vernehmung abgesehen. In 3 Fällen wurde auf die Vernehmung verzichtet, weil die Bediensteten vernehmungsunfähig waren oder ihren Wohnsitz inzwischen im Ausland hatten.

Vernommen durch den Untersuchungsausschuß bzw. durch das Rechtshilfegericht wurden 30 Bedienstete. Davon gaben 22 in der Vernehmung an, keine Nebentätigkeiten ausgeübt zu haben. 8 bejahten die Ausübung von Nebentätigkeiten; das Ergebnis dieser Vernehmungen ist in die zu den Ziffern 1, 2 und 3 erstellten Übersichten eingearbeitet.

Ein Bediensteter, Professor K., der den Fragebogen nicht beantwortet hatte und zur Vernehmung als Zeuge vor den Untersuchungsausschuß geladen worden war, erhob gegen die Ladung Anfechtungsklage zum Verwaltungsgericht München. Die Klage wurde mit Urteil vom 10. August 1977 abgewiesen. Das Verwaltungsgericht München vertrat die Auffassung, bei der Ladung eines Zeugen handele es sich um einen anfechtbaren Verwaltungsakt. Entsprechend dieser Auffassung, die vom Untersuchungsausschuß nicht geteilt wird, kommt der Klage aufschiebende Wirkung zu. Professor K. hat gegen das Urteil Berufung zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingelegt. Die Berufung wurde auf Grund mündlicher Verhandlung vom 19. Mai 1978 zurückgewiesen. Aus den mündlich vorgetragenen Gründen war zu entnehmen, daß der Bayerische Verwaltungsgerichtshof die Auffassung des Untersuchungsausschusses teilte. Die Klage wurde als unzulässig erachtet, weil die Ladung eines Zeugen kein Verwaltungsakt ist. Die Revision wurde zugelassen; der Kläger hat angekündigt, daß er Revision einlegen werde. Mit Rücksicht auf den noch anhängigen Rechtsstreit kann in diesem Fall, in dem unstrittig Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme staatlichen Personals und staatlicher Einrichtungen ausgeübt wurden, noch nicht abschließend berichtet werden.

Der Untersuchungsausschuß hat neben Zeugenvernehmungen auch einen Augenschein im Pathologischen Institut der Universität München durchgeführt, um sich einen Überblick über den Aufgaben- und Tätigkeitsbereich eines klinisch-theoretischen Instituts zu verschaffen, sowie die teilweise Heran-



ziehung staatlichen Personals für Nebentätigkeiten und die Verwendung privat beschäftigter Bediensteter für **Dienstaufgaben** (Wochenend- und Nachtdienst etc.) an einem konkreten Beispiel kennenzulernen.

Zur Kontrolle, ob die Fragebogen wahrheitsgemäß beantwortet wurden, hat der Untersuchungsausschuß veranlaßt, daß die Universitäten Stichproben zur Überprüfung der Angaben in den Fragebogen gemacht haben. Die Stichproben wurden in 46 Fällen an allen Hochschulen, mit Ausnahme der jüngeren Hochschulen Bamberg, Bayreuth und Passau, durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, daß die Angaben der Bediensteten nach den Unterlagen der Universitäten zutreffend waren.

Bei der Auswertung der Fragebogen A im Untersuchungsausschuß hat sich herausgestellt, daß verschiedentlich die Angaben in den Fragebogen in sich nicht schlüssig oder unklar waren. Der Untersuchungsausschuß hat veranlaßt, daß das Kultusministerium hierzu ergänzende Ermittlungen und Überprüfungen durchführen ließ. Die Nachermittlungen wurden in insgesamt 77 Fällen an den Hochschulen Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Erlangen/Nürnberg, Technische Universität München, Universität München und Würzburg vorgenommen. Dabei konnten die Unstimmigkeiten im wesentlichen geklärt werden; für den Untersuchungsausschuß nicht mehr aufklärbar waren lediglich 4 Fälle aus dem Fachbereich Architektur der Technischen Universität München. Hier hat der Untersuchungsausschuß von weiteren Beweiserhebungen abgesehen, da sie schon im Hinblick auf den Zeitablauf keinen Erfolg versprochen. In Einzelfällen führten die Überprüfungen zu Nacherhebungen von Nutzungsentgelten. Insgesamt sind an Nachzahlungen von Nutzungsentgelten bis zum Berichtszeitpunkt 12 353 DM eingegangen. In diesem Betrag sind außer den Nachzahlungen auf Grund der Nachermittlungen auch solche Nachzahlungen enthalten, die von den Universitäten in den Fällen geltend gemacht wurden, wo auf Grund der Fragebogenaktion erstmals die **Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen** bekannt geworden war. Zwei Fälle, in denen darüber hinaus auf Grund der Beweisaufnahme vor dem Untersuchungsausschuß Nachzahlungen geleistet wurden, werden zu Ziff. 6 dargestellt. Im Fall des Professors E. aus dem Fachbereich Architektur der Technischen Universität München, in dem seit langem Auseinandersetzungen über die Entgeltspflicht für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen bei privater Architektentätigkeit geführt werden, ließ das Kultusministerium in zeitlichem Zusammenhang mit den Erhebungen des Untersuchungsausschusses Klage auf Zahlung von 53 057,50 DM wegen der Inanspruchnahme staatlichen Personals und staatlicher Räume erheben.

Nach der abschließenden Behandlung der Nachberichte erteilte der Untersuchungsausschuß den betreffenden Universitäten – vorbehaltlich der damals noch nicht durchgeführten Stichproben – die Entlastung für den korrekten Vollzug der Vorschriften zur Hochschullehrer Nebentätigkeit im überprüften Bereich.

Den Universitäten Augsburg, Bayreuth und der Gesamthochschule Bamberg wurde die Entlastung in der 15. Sitzung am 8. Februar 1977 erteilt, der Universität Würzburg in der 21. Sitzung am 3. Mai 1977, der Universität Erlangen/Nürnberg in der 30. Sitzung am 6. Dezember 1977 und der Universität München in der 33. Sitzung am 14. März 1978. An der Universität Regensburg und der Phil.-theol. Hochschule Passau waren keine Nachermittlungen veranlaßt, beiden Hochschulen wurde die Entlastung in der Sitzung, in der die Fragebogen ausgewertet wurden, erteilt (Universität Regensburg: 10. Sitzung am 9. November 1976, Phil.-theol. Hochschule Passau: 9. Sitzung am 28. Oktober 1976).

## 2. Zu Ziffer 1 des Untersuchungsauftrags

Der Umfang der Nebentätigkeiten, für die öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen wurden, ist nach Art und Zahl der Nebentätigkeiten ermittelt worden, wobei hinsichtlich der Arten der Nebentätigkeiten in Anlehnung an die Rechtslage unterteilt wurde in **gutachtliche Tätigkeit**, übliche Architekten- und Ingenieurleistungen und sonstige Nebentätigkeit. Der Zeitaufwand für die einzelnen Nebentätigkeiten war nachträglich nicht mehr ermittelbar, jedoch können die Einnahmen aus Nebentätigkeiten einen Anhalt für deren Umfang geben.

Die Ergebnisse der Ermittlungen sind in den nachfolgenden Übersichten – getrennt nach Hochschulen und Kalenderjahren – dargestellt.

Nicht enthalten in den Übersichten zu Ziff. 1 – wie auch zu Ziff. 2 und 3 – sind Lehraufträge, die in Nebentätigkeit durchgeführt wurden und bei deren Durchführung lediglich staatliche Räume am Ort der Erfüllung des Lehrauftrags in Anspruch genommen wurden. Für diese Art der Inanspruchnahme war nach der Rechtslage kein Nutzungsentgelt abzuführen.

Da die **befragten Bediensteten ihre Angaben jahrgangsweise zu machen hatten**, taucht ein und dieselbe Person oft in verschiedenen Jahren auf; die nachfolgend wiedergegebenen Fallzahlen sind daher nicht identisch mit der Anzahl von Universitätsbediensteten, welche eine Nebentätigkeit ausübten.

Fehlanzeigen ergaben sich für die Hochschulen Bayreuth und Passau.

**Umfang** (Art und Zahl) der Nebentätigkeiten, für die öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen wurden:

Jahr	Gutachtliche Tätigkeit		Übliche Architekten- oder Ingenieurleistungen		Sonstige Nebentätigkeit	
	genehmigungs- frei	genehmigungs- pflichtig und genehmigt	genehmigungs- frei	genehmigungs- pflichtig und genehmigt	genehmigungs- frei	genehmigungs- pflichtig und genehmigt
1	2	3	4	5	6	7
<b>Universität Augsburg</b>						
1965						
1966						
1967						
1968						
1969						
1970						
1971						
1972						
1973	2					
1974	2				1	
1975	2					
<b>Gesamthochschule Bamberg</b>						
1965						
1966						
1967						
1968						
1969						
1970						
1971						
1972					1	
1973						
1974						
1975						
<b>Universität Erlangen-Nürnberg</b>						
1965	2					2
1966	3					2
1967	4				2	2
1968	3				2	2
1969	5				1	2
1970	6				2	2
1971	5				3	2
1972	5				2	2
1973	5				3	2
1974	8			1	2	3
1975	5			1	7	3
<b>Universität München</b>						
1965	4					
1966	4					1
1967	4					2
1968	8					2
1969	11				1	2
1970	11				2	2
1971	13				2	2
1972	19				2	1
1973	18				2	
1974	17	1			1	2
1975	24				1	3

**Umfang (Art und Zahl) der Nebentätigkeiten, für die öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen wurden:**

Jahr	Gutachtliche Tätigkeit		Öbliche Architekten- oder Ingenieurleistungen		Sonstige Nebentätigkeit	
	genehmigungs- frei	genehmigungs- pflichtig und genehmigt	genehmigungs- frei	genehmigungs- pflichtig und genehmigt	genehmigungs- frei	genehmigungs- pflichtig und genehmigt
1	2	3	4	5	6	7
<b>Technische Universität München</b>						
1965	32			1		2
1966	40			3		3
1967	43	2		3		3
1968	49	2		3		3
1969	51			4		4
1970	52			5		6
1971	52			5	1	5
1972	45			5	2	5
1973	54			5	1	6
1974	59	1		3	1	6
1975	65			4	2	9
<b>Universität Regensburg</b>						
1965						
1966	1					
1967	2					
1968	2					
1969	3					
1970	4					1
1971	4	1				1
1972	4	1				1
1973	5	1				1
1974	7	1			1	2
1975	6	2			1	2
<b>Universität Würzburg</b>						
1965	3	1				
1966	3	1				
1967	1	1				
1968	4	1				
1969	4	1			2	1
1970	1	1			1	1
1971	3	1			1	2
1972	2				1	2
1973	3				3	2
1974	3				3	1
1975	5	1			3	2

**3. Zu den Ziffern 2 und 3 des Untersuchungsauftrags**

Die Einnahmen aus Nebentätigkeiten, für die öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen wurden, sowie die Benutzungsentgelte, die für die Inanspruchnahme an den Staat abgeführt wurden, sind in einer einheitlichen Übersicht zusammengefaßt, die für jede Hochschule gesondert erstellt worden ist. Die Einnahmen sind Bruttoeinnahmen, d. h. sie enthalten die an den Staat abgeführten Nutzungsentgelte, die an die Mitarbeiter bezahlten Beträge, die Aufwendungen für eigenes Personal und Material sowie die für die Einnahmen angefallenen Steuern.

Anhand der Fragebogen wurde festgestellt, daß in einigen wenigen Fällen (etwa zwei pro Jahr an drei

Hochschulen) keine Einnahmen aus den angegebenen Nebentätigkeiten erzielt wurden.

Zu den Benutzungsentgelten ist anzumerken, daß die abgeführten Beträge in einigen Fällen nicht immer rechnerisch exakt 5 v. H. pro Leistungsgruppe aus den im Fragebogen angegebenen jährlichen Gesamteinnahmen ergaben. Dabei handelt es sich nicht um Minderabführungen, sondern um Fälle, bei denen in den Gesamteinnahmen Einnahmen aus mehreren Nebentätigkeiten zusammengefaßt waren und wo für die einzelnen Nebentätigkeiten die jeweiligen Leistungsgruppen unterschiedlich in Anspruch genommen wurden. Wegen der Art der Berechnung der Benutzungsentgelte wird auf die Ausführungen zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrags Bezug genommen.

Fehlanzeigen ergaben sich für die Hochschulen Bayreuth und Passau.

**Einnahmen** aus Nebentätigkeiten, für die öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen wurden, sowie **Benutzungsentgelte**, die für die Inanspruchnahme an den Staat abgeführt wurden:

Jahr	Aufgliederung der Bruttoeinnahmen innerhalb folgender Gruppen (Zahl der Fälle):					Summe der Brutto- einnahmen	Summe der abgeführten Benutzungs- entgelte	Aufwendungen für eigenes Personal und Material zur Erzielung der Brutto- einnahmen
	Einnahmen bis DM 1 000	Einnahmen zwischen DM 1 000 und DM 10 000	Einnahmen zwischen DM 10 000 und DM 25 000	Einnahmen zwischen DM 25 000 und DM 100 000	Einnahmen über DM 100 000			
1	2	3	4	5	6	7	8	9
<b>Universität Augsburg</b>								
1965								
1966								
1967								
1968								
1969								
1970								
1971								
1972								
1973		2				6 500	475	50
1974		3				15 000	425	1 525
1975		1	1			27 000	1 250	5
<b>Gesamthochschule Bamberg</b>								
1965								
1966								
1967								
1968								
1969								
1970								
1971								
1972	1					50	—	—
1973								
1974								
1975								
<b>Universität Erlangen-Nürnberg</b>								
1965	3	1				3 578	342	5
1966	1	4				12 200	1 194	5
1967	2	4				9 770	1 013	873
1968	1	4				13 668	1 348	5

**Einnahmen** aus Nebentätigkeiten, für die öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen wurden, sowie **Benutzungsentgelte**, die für die Inanspruchnahme an den Staat abgeführt wurden:

Jahr	Aufgliederung der Bruttoeinnahmen innerhalb folgender Gruppen (Zahl der Fälle):					Summe der Brutto- einnahmen	Summe der abgeführten Benutzungs- entgelte	Aufwendungen für eigenes Personal und Material zur Erzielung der Brutto- einnahmen
	Einnahmen bis DM 1 000	Einnahmen zwischen DM 1 000 und DM 10 000	Einnahmen zwischen DM 10 000 und DM 25 000	Einnahmen zwischen DM 25 000 und DM 100 000	Einnahmen über DM 100 000			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

## (Fortsetzung Universität Erlangen-Nürnberg)

1969	3	5				18 840	1 895	2 200
1970	2	5	2			46 483	5 385	4 442
1971	3	5	1			29 837	2 519	1 532
1972	4	2	1	1		51 080	3 831	1 050
1973	3	4	1	1		73 161	6 876	333
1974	2	6	2	2		147 263	16 268	11 190
1975	4	5	2	1		139 555	22 145	12 000

## Universität München

1965		3	1			26 202	2 817	10 287
1966		4	1			32 262	2 944	5 595
1967		4	2			40 287	3 167	8 774
1968	1	6	3			59 760	5 290	8 458
1969	2	6	5	1		147 439	15 023	24 063
1970	1	5	5	2	2	753 573	103 932	312 469
1971		8	6	1	2	782 493	107 912	346 203
1972	3	13	3	1	2	956 916	135 842	329 421
1973	2	10	5	1	2	872 031	127 508	325 458
1974	5	7	5	1	3	919 723*)	153 238	374 953
1975	3	14	6	4	1	1 115 525*)	198 265	647 635

\*) In den Bruttoeinnahmen sind in den Jahren 1974 und 1975 Einnahmen aus privater Krankenbehandlung in Höhe von insgesamt 8 219 DM enthalten, die von einem Bediensteten, der nicht dem Fachbereich Medizin angehört, erzielt wurden.

## Technische Universität München

1965	3	15	7	8		481 284	46 807	44 424
1966	8	16	10	8	2	1 131 639	66 125	470 918
1967	6	20	10	10	3	1 213 856	83 139	417 140
1968	8	22	13	10	3	1 443 793	90 237	487 094
1969	4	27	8	16	3	1 633 323	109 328*)	716 548
1970	7	24	13	16	2	1 479 083	128 648*)	553 045
1971	5	23	14	16	3	1 653 695	162 938*)	745 354
1972	2	20	17	12	4	1 694 603	182 250*)	737 353
1973	6	27	13	15	4	1 750 148	191 359*)	764 537
1974	5	26	18	14	6	2 013 671	214 856*)	708 494
1975	3	36	13	18	8	2 685 640	298 364*)	998 390

\*) Bei den Angehörigen des Fachbereichs Architektur wurden die Abzüge in Höhe von 10 % des Architektenhonorars bei Aufträgen des Freistaates Bayern ab 1969 nicht als Nutzungsentgelt gewertet, weil seit 1969 die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen nicht mehr durch den Honorarabzug abgegolten war, sondern gesondert vergütet werden mußte.

## Universität Regensburg

1965						7 000	700	
1966		1				17 800	1 780	
1967	1		1			17 905	1 790	
1968	1		1			21 000	2 200	
1969		2	1			16 250	1 025*)	
1970	1	3				22 893	1 705*)	
1971	1	3	1			44 470	3 647*)	3 800
1972	1	3		1		21 280	1 527*)	2 065
1973	1	5				46 085	3 842*)	837
1974	1	7	1			63 590	5 600*)	465
1975	3	6		1				

\*) In einem Fall wurde in den Jahren 1970 bis 1975 kein Nutzungsentgelt abgeführt, weil es sich um eine Nebentätigkeit im Rahmen von Partnerschaftsverträgen mit ausländischen Universitäten handelte, für die die Universität Regensburg Räume und Sachmittel kostenlos zur Verfügung gestellt hat.

**Einnahmen** aus Nebentätigkeiten, für die öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen wurden, sowie **Benutzungsentgelte**, die für die Inanspruchnahme an den Staat abgeführt wurden:

Jahr	Aufgliederung der Bruttoeinnahmen innerhalb folgender Gruppen (Zahl der Fälle):					Summe der Brutto- einnahmen	Summe der abgeführten Benutzungs- entgelte	Aufwendungen für eigenes Personal und Material zur Erzielung der Brutto- einnahmen
	Einnahmen bis DM 1 000	Einnahmen zwischen DM 1 000 und DM 10 000	Einnahmen zwischen DM 10 000 und DM 25 000	Einnahmen zwischen DM 25 000 und DM 100 000	Einnahmen über DM 100 000			
1	2	3	4	5	6	7	8	9

**Universität Würzburg**

1965		4				19 956	1 563	200
1966		2				7 825	680	—
1967		2				12 692	728	—
1968	2	1	1			22 231	2 771	9 728
1969	2	6				23 903	1 610	400
1970		3				7 538	384	800
1971		4	1			33 224	3 518	11 756
1972		2	1			21 945	1 951	6 550
1973	1	3	2			53 237	6 163	34 016
1974	2	4	1			37 597	3 052	14 500
1975	2	5	2			53 674	3 633	17 802

**I. Ergebnisse zu den Ziffern 1, 2 und 3 des Untersuchungsauftrags für die Fachbereiche Medizin und Tiermedizin**

Bei den Angehörigen der Fachbereiche Medizin und Tiermedizin, die zur Erstattung privater Gutachten (oder) zur privaten Krankenbehandlung berechtigt waren, wurden der Umfang der privaten gutachtlichen Tätigkeit und der privaten ambulanten Krankenbehandlung, die daraus erzielten Einnahmen und die abgeführten Benutzungsentgelte anhand des Fragebogens B ermittelt. Der Umfang der privaten stationären Krankenbehandlung wurde anhand von Übersichten des Kultusministeriums über die Zahl der Pflageage für Privatpatienten und über die Zahl der privaten Behandlungstage in den Tierkliniken ermittelt.

Die Ergebnisse der Befragung nach dem Fragebogen B sind in der „Übersicht über private gutachtliche Tätigkeit und private ambulante Krankenbehandlung in den Fachbereichen Medizin und Tiermedizin“ dargestellt. In der Übersicht wurden sämtliche medizinischen Fachbereiche sowie der Fachbereich Tiermedizin der Universität München zusammengefaßt. Zu Spalte 6 der Übersicht ist darauf hinzuweisen, daß hier nur die Benutzungsentgelte bei privater gutachtlicher Tätigkeit aufgeführt sind; wie in Teil II und Teil IV des Berichts dargelegt, war für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen bei privater ambulanter Krankenbehandlung (bzw. Tierbehandlung) kein Entgelt abzuführen. Zu den Spalten 7 und 8 (Aufwendungen für eigenes Personal und Material) ist anzumerken, daß in den dort ausgewiesenen Beträgen auch die Honorare enthalten sind, die ohne entsprechende rechtliche Vorschriften den ärztlichen Mitarbeitern überlassen worden sind.

Bei der Beurteilung der Übersichten über die Zahl der Pflageage für Privatpatienten ist zu berücksichtigen, daß nach den Erfahrungen der Kliniken durch-

schnittlich nur 80 v. H. der privaten Pflageage privat liquidiert werden. In den Tierkliniken der Universität München sind nach Auskunft der Universität etwa 20 bis 25 v. H. der privaten Behandlungstage nicht privat liquidiert worden.

Um eine Relation zwischen den privaten Pflageagen und den Gesamtpflageagen herzustellen, hat der Untersuchungsausschuß das Kultusministerium gebeten, eine Übersicht über die Zahl der Pflageage für alle Patienten in den Humankliniken vorzulegen.

Im Rahmen der Auswertung der Fragebogen B hat der Untersuchungsausschuß veranlaßt, daß das Kultusministerium in 39 Fällen, deren Entschlüsselung der Untersuchungsausschuß auf Grund von erkennbaren Unklarheiten beschlossen hatte, ergänzende Ermittlungen durchgeführt hat. In 34 Fällen wurden die Unstimmigkeiten geklärt, noch nicht geklärt sind 5 Fälle. Im einzelnen handelt es sich um Unklarheiten bei der Abführung von Nutzungsentgelten im Zusammenhang mit der Erstattung von privaten Gutachten. In einem Fall sind Über- und Unterzahlungen festgestellt worden, die nach Auffassung des Untersuchungsausschusses aufklärungsbedürftig waren. In vier Fällen hat der Untersuchungsausschuß anhand der Angaben im Fragebogen festgestellt, daß nur für eine Leistungsgruppe abgeführt worden ist, obwohl zwei oder drei Leistungsgruppen in Anspruch genommen worden sind. In drei dieser Fälle gaben die Hochschullehrer im Fragebogen an, die Universitätsverwaltung habe einen Abführungssatz von 5 Prozent festgesetzt. In den offengebliebenen Fällen bewegen sich die Minderabführungen zwischen 424 DM (Minimum) und 20 850 DM (Maximum).

In zwei Fällen hatte der Untersuchungsausschuß die Vernehmung von Hochschullehrern aus dem Fachbereich Medizin durch das Amtsgericht ihres Wohnsitzes beschlossen, weil diese den Fragebogen B nicht beantwortet hatten. Die Hochschullehrer gaben gegen-

über dem Amtsgericht schriftliche Erklärungen ab, die der Untersuchungsausschuß nicht abschließend auswerten konnte. Der Untersuchungsausschuß stellte dem Kultusministerium anheim, die Erklärungen in eigener Zuständigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen zu ergreifen. Es handelte sich um Fälle, in denen die Hochschullehrer die Einnahmen aus privaten Gutachten voll den nachgeordneten Ärzten überließen und deshalb rechtsirrig

der Auffassung waren, keine eigenen Nebentätigkeiten ausgeübt zu haben.

Die Zahlen aus den ersten Jahren des Untersuchungszeitraums ergeben deswegen kein vollständiges Bild, weil ein Teil der Personen, welche Nebentätigkeiten ausübten, durch die Fragebogenaktion nicht erreicht werden konnte, weil sie entweder bereits verstorben sind oder nach der Emeritierung außerhalb Bayerns ihren Wohnsitz genommen haben.

a)

**Übersicht über private gutachtliche Tätigkeit und private ambulante Krankenbehandlung in den Fachbereichen Medizin und Tiermedizin**

Jahr	Zahl der Nebentätigkeiten		Summe der Bruttoeinnahmen aus privater ambulanter Krankenbehandlung DM	Summe der Bruttoeinnahmen aus privater gutachtlicher Tätigkeit DM	Summe der abgeführten Benutzungsentgelte für die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen bei privater gutachtlicher Tätigkeit DM	Aufwendungen für eigenes Personal und Material zur Erzielung der Bruttoeinnahmen aus		Aufwendungen aus den Nebentätigkeitseinnahmen, die dem Institut bzw. der Klinik als staatlicher Einrichtung zugute gekommen sind DM
	private ambulante Krankenbehandlung	private gutachtliche Tätigkeit				privater ambulanter Krankenbehandlung	privater gutachtlicher Tätigkeit	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1965	34	50	1 147 032	2 265 680	235 789	461 690	733 751	300 615
1966	38	56	1 469 264	2 718 387	287 766	575 382	841 292	374 362
1967	45	64	1 880 178	3 081 949	338 986	773 140	931 683	453 510
1968	50	64	2 673 715	3 586 617	404 276	985 067	1 041 979	458 492
1969	55	73	3 550 939	3 809 573	453 754	1 244 160	1 075 328	551 817
1970	66	78	4 833 692	4 896 867	598 471	1 903 773	1 668 921	685 145
1971	67	84	6 084 911	5 607 287	665 722	2 316 999	2 299 166	757 226
1972	70	82	7 263 503	6 257 031	746 870	2 823 191	2 844 843	881 606
1973	76	88	8 599 177	7 390 055	872 586	3 211 203	3 168 698	1 086 641
1974	78	95	10 074 897	9 553 017	1 506 535	3 955 802	3 796 611	1 464 621
1975	80	105	11 679 743	10 773 849	1 931 379	4 667 825	4 253 109	1 609 286

b)

**Pflegetage für Privatpatienten in den Humankliniken**

1965-1975

**Universität München**

Jahr	Augen- klinik	Chir. Klinik	II. Frauen- klinik	I. Med. Klinik	II. Med. Klinik	Radio- logie	Neuro- chirurg. Klinik	Nerven- klinik	Poliklinik	Zahn- klinik	I. Frauen- klinik	Kinder- klinik	Groß- hadern	Gesamt
1965	3 909	9 330	6 059	5 753	7 360	2 202	2 608	10 853	14 002	1 743	16 613	5 268	—	85 700
1966	4 591	9 551	5 584	5 848	7 063	2 167	2 548	10 737	12 970	1 908	22 852	4 303	—	90 122
1967	4 697	9 386	5 391	6 109	6 371	2 072	2 746	12 883	13 580	1 765	23 330	4 939	—	93 269
1968	5 293	10 409	7 324	6 334	6 343	1 923	4 049	12 586	13 546	1 660	24 064	6 658	—	100 189
1969	6 219	10 604	6 482	6 312	6 973	1 740	4 427	12 544	13 383	1 811	24 856	5 578	—	100 929
1970	6 099	10 967	5 515	5 743	7 981	2 389	4 630	12 421	12 638	1 768	16 380	4 278	—	90 809
1971	6 529	10 356	4 942	5 265	6 860	2 909	4 077	8 047	12 774	1 653	15 918	4 759	—	84 089
1972	6 275	9 719	4 741	5 654	7 899	2 946	3 946	9 620	12 651	1 578	15 455	3 913	—	84 397
1973	6 672	9 555	5 850	5 528	8 370	2 678	3 958	9 856	11 076	1 445	22 035	3 844	—	90 867
1974	5 920	8 895	6 475	4 952	6 850	2 477	3 958	8 651	10 454	1 288	21 577	3 298	—	84 795
1975	4 758	10 032	7 550	5 011	6 923	2 530	—	9 171	10 123	1 242	22 689	3 140	7 927	91 096
Ges.	60 962	108 804	65 913	62 509	78 993	26 033	36 947	117 369	137 197	17 861	225 769	49 978	7 927	996 262

## Universität Erlangen-Nürnberg

\*) einschl. Urologische Klinik  
 \*\*) einschl. Klin. Immunologie  
 und Nuklearmedizin

	Augenklinik	Kinderklinik	HNO-Klinik	Chirurg.-Klinik*)	Frauenklinik	Mediz. Klinik**)	Neurochir. Klinik	Haut-Klinik	Zahn- und Mundklinik	Nerven-klinik
1965	3 753	3 616	3 243	11 266	6 406	10 417	1 187	1 180	995	
1966	3 236	3 474	3 684	10 878	7 246	8 291	1 875	1 307	1 127	
1967	3 907	3 651	3 711	13 355	8 026	9 903	1 868	1 266	1 052	
1968	4 133	3 585	3 939	17 003	8 148	11 548	1 910	2 226	1 122	
1969	4 233	3 747	5 025	18 731	9 944	11 919	1 782	2 266	886	
1970	4 497	3 410	5 487	18 489	9 543	10 476	2 080	2 094	943	
1971	5 408	3 502	5 550	17 774	10 328	10 681	2 061	2 282	781	
1972	5 844	3 345	5 240	18 323	10 803	10 132	2 147	2 231	781	
1973	5 140	3 534	6 075	17 675	9 458	11 836	2 039	2 359	722	
1974	4 385	3 706	7 581	16 314	11 372	11 662	1 853	1 732	721	5 129
1975	4 708	3 531	6 391	17 002	11 315	12 039	1 578	1 707	697	5 258

## Technische Universität München

(1. 9. 1967 Übernahme Klinikum r. d. Isar durch den Staat)

Klinik	1. 9. 67 bis								
	31. 12. 67	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Chirurg. Klinik	6 111	12 908	13 554	13 559	12 203	12 411	11 346	12 444	10 992
- thoraxchir. Abt.		1 453	1 421	1 200	1 324	1 039	1 105	636	818
- onkolog. Abt.		1 980	2 061	1 985	1 766	1 392	—	—	—
- neurochir. Abt.		2 193	2 216	2 264	1 896	1 925	1 846	1 633	1 460
- plast. u. Wiederherst.-Chir.		1 053	967	933	1 021	1 049	925	878	926
Med. Klinik	2 119	4 748	4 723	4 702	4 427	5 587	4 726	4 935	4 930
- Cardiol. Abt.		1 562	1 440	1 449	1 267	—	—	—	—
II. Med. Klinik	2 420	7 081	7 147	7 123	7 064	7 188	6 781	6 843	7 051
- toxikolog. Abt.		720	406	670	822	684	561	522	440
Frauenklinik									
- ohne Säuglinge	2 315	7 300	7 139	6 218	5 694	5 456	5 357	4 934	4 949
- gesunde Säugl.	733	2 692	2 407	2 044	1 802	1 916	1 910	3 650	1 598
Urologische Kl.	1 182	3 424	2 737	3 291	3 066	3 211	3 188	2 879	3 175
HNO-Klinik	1 706	5 220	4 774	4 928	4 778	4 752	4 373	4 362	4 203
Neurolog. Klinik	620	2 597	2 609	2 616	2 898	2 817	2 532	2 609	2 664
Augenklinik	475	1 297	1 299	1 198	836	1 120	1 389	1 182	1 211
Dermatolog. Klinik	—	—	—	1 010	2 109	2 446	2 141	2 665	2 818
Orthopäd. Klinik	—	—	—	—	1 490	3 332	2 872	2 734	4 314
Nuklearmed. Klinik	—	—	—	—	—	100	228	331	177
<b>insgesamt</b>	<b>17 681</b>	<b>56 228</b>	<b>54 900</b>	<b>55 190</b>	<b>54 463</b>	<b>56 425</b>	<b>51 280</b>	<b>53 237</b>	<b>51 726</b>
<b>ohne gesunde Säuglinge</b>	<b>16 948</b>	<b>53 536</b>	<b>52 493</b>	<b>53 146</b>	<b>52 661</b>	<b>54 509</b>	<b>49 370</b>	<b>49 587</b>	<b>50 128</b>



**Universität Würzburg**

Klinik	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971	1972	1973	1974	1975
Chirurgie	10 729	9 897	9 748	9 692	9 573	11 642	11 354	12 117	8 557	8 433	8 744
Urologie									3 121	3 256	3 241
Neurochirurgie		1 604	1 620	1 194	1 160	1 307	1 378	1 344	1 055	1 937	2 807
Medizin	12 521	12 975	12 750	12 174	12 286	9 094	8 109	9 241	8 987	9 078	8 675
Hautklinik	2 418	2 330	2 086	2 007	3 131	2 634	3 380	3 357	3 125	3 262	3 116
Kinderklinik	4 844	4 727	6 086	5 546	5 993	5 604	5 425	5 088	4 954	4 843	3 816
HNO-Klinik	6 166	6 659	5 770	5 408	6 087	5 566	6 175	6 056	5 910	5 611	5 342
Neurologie	4 353	4 800	4 450	3 376	3 515	3 782	4 381	4 515	3 882	3 313	3 608
Augenklinik	1 888	2 911	2 423	3 063	3 343	2 639	3 018	3 364	3 863	4 015	4 388
Frauenklinik	6 623	7 576	8 286	7 675	9 380	7 672	8 442	7 935	8 195	8 552	8 590
Med. Poliklinik	4 978	4 890	5 185	5 002	4 907	4 848	5 075	4 971	5 123	4 043	3 741
Nervenklinik	3 306	4 615	4 146	3 949	3 936	3 975	5 780	5 136	5 894	4 758	4 277
ZMK-Klinik	322	1 560	1 329	1 337	1 626	1 403	1 225	1 235	1 559	1 095	1 221
	58 148	64 544	63 879	60 423	64 937	60 166	63 742	64 359	64 225	62 196	61 566

**Übersicht der Pflegetage für alle Patienten in den Humankliniken der bayerischen Hochschulen in den Jahren 1965 bis 1975**

Jahr	Universität München	Technische Universität München	Universität Würzburg	Universität Erlangen-Nürnberg	Gesamt
1965	834 839	—	600 006	447 693	1 882 538
1966	831 399	—	607 044	434 522	1 872 965
1967	790 716	150 181	587 379	451 528	1 979 804
1968	800 160	453 235	568 420	456 521	2 278 336
1969	795 856	415 523	579 280	453 128	2 243 787
1970	772 371	401 641	581 233	451 007	2 206 252
1971	751 074	393 099	547 776	448 653	2 167 602
1972	732 398	386 118	588 103	455 626	2 162 245
1973	720 985	365 728	576 825	457 228	2 120 766
1974	679 870	362 529	586 458	515 323	2 144 180
1975	629 990	369 677	568 950	449 957	2 131 574
Gesamt	8 402 658	3 297 731	6 418 474	5 071 186	23 190 049

**Stationäre Behandlungstage 1965 bis 1975 in den Tierkliniken der Universität München**

Jahr	Chirurgische Tierklinik	Medizinische Tierklinik	Gynäkologische und Ambulatorische Tierklinik	Gesamt
1965	42 539	12 343	15 761	70 643
1966	45 470	10 783	14 918	71 171
1967	39 907	9 466	13 163	62 536
1968	35 382	10 189	13 302	58 873
1969	35 913	9 517	9 597	55 027
1970	35 913	10 163	9 424	55 500
1971	30 410	14 843	10 744	55 997
1972	28 368	10 073	9 889	48 330
1973	24 870	10 586	9 995	45 451
1974	29 356	11 830	11 639	52 825
1975	32 105	12 043	13 622	57 770
Gesamt	380 233	121 836	132 054	634 123

#### IV. Zu Ziffer 4 des Untersuchungsauftrags

1. Die Berechnung des Nutzungsentgelts bei der Gutachtertätigkeit von Hochschullehrern war — in Ausführung der Nr. 2 HSchLNV 39 — in Abschnitt B I Nr. 6 des Runderlasses vom 25. April 1939 geregelt.

Das Nutzungsentgelt betrug grundsätzlich je 5 v. H. der Bruttoeinnahmen für jeden der folgenden Fälle:

- a) Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen (Instrumente, Apparate, Maschinen usw.)
- b) Beschäftigung staatlichen Personals
- c) Verbrauch staatlichen Materials.

Soweit staatliches Personal überwiegend für die Untersuchungs- und Gutachtertätigkeit des Hochschullehrers in Anspruch genommen wurde, waren an Stelle der Pauschalentschädigung von 5 v. H. die Vergütungen und Löhne anteilmäßig zu erstatten. Nicht entgeltspflichtig war die Benutzung wissenschaftlicher Werke aus staatlichen Bibliotheken oder Instituten.

Bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen staatlicher Stellen, für die tarifmäßige Gebühren bestanden, waren — an Stelle des pauschalen Nutzungsentgelts für diesen Bereich — diese Gebühren der Staatskasse vorweg zu erstatten.

Der Berechnung der Nutzungsentgelte in Höhe von je 5 v. H. waren die Bruttoeinnahmen zugrunde zu legen. Hierzu hat das Kultusministerium mit KMS vom 19. Dezember 1953 Nr. V 92 558 in Abänderung des Runderlasses bestimmt, daß die an den Staat abzuführenden Beträge aus den Bruttoeinnahmen vor Abzug der den Assistenten überlassenen Vergütungen zu berechnen waren.

Wegen überdurchschnittlicher Inanspruchnahme staatlichen Personals im Rahmen privater Gutachtertätigkeit hat das Kultusministerium mit KMS vom 25. September 1974 Nr. I/5-5/136 784 für drei Institute der Universität München den Hundertsatz abweichend von Abschnitt B I Nr. 6 des Runderlasses generell erheblich angehoben. Gemäß Nr. 9 Abs. 1 HSchLNV 39 wurde dort der Hundertsatz für die Inanspruchnahme von Personal mit Wirkung vom 1. Juli 1974 von 5 Prozent auf 45 Prozent, 20 Prozent bzw. 15 Prozent erhöht.

2. Das Nutzungsentgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen durch Professoren der Architektur bei der Durchführung von Architektenverträgen war in Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums geregelt. Bis zum Jahre 1968 bestand die Regelung, daß bei Aufträgen des Freistaates Bayern eine Klausel in die Architektenverträge aufgenommen wurde, nach der 10 Prozent des Architektenhonorars abgezogen und zur Abgeltung der Inanspruchnahme von Hochschulräumen einbehalten wurden. Mit KMS vom 4. September 1969 Nr. I/7-3/67 397 wurde bestimmt, daß — unbeschadet des zehnpromzentigen Vorwegabzugs bei Aufträgen des Freistaates

Bayern — bei der Ausführung von privaten und öffentlichen Aufträgen für die Inanspruchnahme staatlicher Räume eine Miete nach den üblichen Sätzen (mit Zuschlag für Heizungs-, Strom- und Reinigungskosten) und für die Inanspruchnahme staatlichen Personals ein Entgelt in Höhe eines angemessenen Teils der Dienstbezüge zu entrichten war. Diese Regelung wurde abgelöst durch die Neuregelungen der KMS vom 14. Mai 1973 Nr. I/7 - 3/60 730 und vom 11. März 1974 Nr. I/7 - 3/118 449. Mit Wirkung vom 1. April 1974 wurden die Nutzungsentgelte nach Vom-Hundert-Sätzen festgelegt. In Anlehnung an § 8 Abs. 1 BayNV wurden vier Leistungsgruppen gebildet, nämlich:

- a) Inanspruchnahme von Personal,
- b) Inanspruchnahme von Material,
- c) Inanspruchnahme von Räumen, Instrumenten, Maschinen und sonstigen Einrichtungsgegenständen,
- d) Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

Je Leistungsgruppe waren 5 Prozent der für die Tätigkeit berechneten Bruttovergütung, bei kumulativer Inanspruchnahme maximal 15 Prozent abzuführen. Bei Inanspruchnahme von Leistungen mit tarifmäßigen Gebühren waren diese zu entrichten. Bei überwiegender Inanspruchnahme staatlichen Personals waren dessen Bezüge an Stelle der pauschalierten Entschädigung anteilmäßig zu erstatten. Sofern das nach Leistungsgruppen zu entrichtende Entgelt in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang der Inanspruchnahme stand, war das Entgelt entsprechend zu erhöhen.

3. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen bei privater Krankenbehandlung der Klinikdirektoren war kein Nutzungsentgelt abzuführen (vgl. Teil II des Berichts). Das Kultusministerium hat jedoch eine Regelung gefunden, durch die Einnahmeausfälle des Staates ab 1972 vermieden worden sind; insoweit wird auf die Ergebnisse zu Ziff. 7 des Untersuchungsauftrags Bezug genommen.

Ein anderer Bereich der Nebentätigkeit der Angehörigen der medizinischen Fachbereiche, das Durchgangsarztverfahren, wurde durch Verwaltungsvorschriften des Kultusministeriums geregelt. Mit KMS vom 16. Januar 1968 Nr. I/9 - 5/4 895, ergänzt durch KMS vom 13. November 1968 Nr. I/9 - 5/45 039, wurde festgelegt, daß die Durchgangsärzte für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen 10 v. H. von den gegenüber den Berufsgenossenschaften liquidierten Beträgen abzuführen hatten. Für die Tätigkeit der Augenärzte und Hals-, Nasen-, Ohrenärzte im Rahmen des besonderen Verfahrens nach Leitnummern 46 - 49 des Ärzteabkommens wurde mit KMS vom 24. Juni 1971 Nr. I/10 - 5/173 852 bestimmt, daß für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gleichfalls 10 v. H. von den gegenüber den Berufsgenossenschaften liquidierten Beträgen an die Staatskasse abzuführen waren.

4. Bei der Ausübung von sonstigen Nebentätigkeiten wurde das Nutzungsentgelt nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses in entsprechender Anwendung der Regelung der Gutachtertätigkeit in Abschnitt B I Nr. 6 des Runderlasses vom 25. April 1939 in Höhe von je 5 v. H. für die Inanspruchnahme staatlichen Personals, staatlichen Materials und staatlicher Einrichtungen erhoben.

Hinsichtlich der schriftstellerischen Tätigkeit in Form der Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse ist die Abgrenzung, ob diese Tätigkeit dem Hauptamt zuzuordnen ist oder eine Nebentätigkeit darstellt, umstritten. Die rechtliche Beurteilung dieser Frage ist entscheidend dafür, ob für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ein Nutzungsentgelt zu erheben ist.

Das Kultusministerium hat mit KMS vom 1. Februar 1974 Nr. I A 5 - 5/139 868 die Auffassung vertreten, die Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten nach Abschluß eines privaten Verlagsvertrags und bei Vereinbarung eines privaten Honorars sei Nebentätigkeit i. S. des Art. 75 Abs. 1 Nr. 2 BayBG. Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Einrichtungen, die genehmigungspflichtig ist, sei ein angemessenes Entgelt zu entrichten. Anderer Auffassung ist das Verwaltungsgericht Berlin, das mit Urteil vom 31. März 1977 Nr. VG VII A 96/76 (DÖV 1977, 643) rechtskräftig entschieden hat, daß die Anfertigung eines wissenschaftlichen Buchmanuskripts dem Bereich des Hauptamtes des Hochschullehrers zuzuordnen sei. Für die Inanspruchnahme von Personal und Räumen der Universität dürfe deshalb kein Nutzungsentgelt erhoben werden. Andererseits könnte die Zugrundelegung der Auffassung des VG Berlin zur Folge haben, daß Einkünfte aus schriftstellerischer Tätigkeit — da im Hauptamt erzielt — voll dem Staate gebühren. Der Untersuchungsausschuß ist bewußt der Frage nicht weiter nachgegangen und hat der Staatsregierung im Rahmen seiner Beratung empfohlen, eine Lösung anzustreben, die die Publikationstätigkeit nicht unattraktiv macht.

#### V. Zu Ziffer 5 des Untersuchungsauftrags

1. Der Untersuchungsausschuß hat zur Beantwortung der Ziffer 5 des Untersuchungsauftrags eine schriftliche amtliche Auskunft der Bayerischen Staatsregierung eingeholt, in der dargestellt wird, welche Initiativen von der Bayerischen Staatsregierung auf Grund der Empfehlung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahre 1964 entfaltet wurden und welchen Einfluß die bis Mitte 1974 erfolgten Rechtsetzungsakte auf die Vorbereitung einer neuen Hochschullehrernebenentätigkeitsverordnung hatten. Die schriftliche amtliche Auskunft des Kultusministeriums zum Vollzug der KMK-Empfehlung und zur Vorbereitung der neuen Hochschullehrernebenentätigkeitsverordnung ist sehr umfangreich und wird deshalb im folgenden gekürzt wiedergegeben.

In Abschnitt I der Auskunft wird der Inhalt der KMK-Empfehlung dargestellt; insoweit wird von einer Wiedergabe abgesehen, da der Wortlaut der KMK-Empfehlung in Teil I Nr. 4 Buchst. b des Berichts aufgeführt ist. Das Kultusministerium weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß in der KMK-Empfehlung keine Vereinbarung über die rechtliche Qualifikation der zu erlassenden Vorschriften enthalten war, ebenso fehlte ein genauer Zeitplan für ein möglichst gleichzeitiges Inkrafttreten der Ländervorschriften. Auch waren in der KMK-Empfehlung eine Reihe materieller Fragen, wie z. B. die Durchführung der berufsgenossenschaftlichen Heilbehandlung, die Rechtsqualität des Nutzungsentgelts und die beamtenrechtliche Zuordnung der privaten Krankenbehandlung, nicht geregelt. Dieser Umstand ließ die Länder befürchten, daß durch einseitige Regelungen die Chancengleichheit im Wettbewerb der Länder um die Gewinnung hervorragender Wissenschaftler beeinträchtigt werden könnte. Das führte dazu, daß fortlaufend Nachverhandlungen zwischen den Ländern zu den offenen Punkten gepflogen und Umfragen nach dem jeweiligen Stand der Regelung in den Ländern durchgeführt wurden, deren Ergebnisse in Bayern mitentscheidend waren für die jeweiligen Entwurfsfassungen der Hochschullehrernebenentätigkeitsverordnung. Die fehlende Konkretisierung der KMK-Empfehlung hatte andererseits eine Reihe von Musterprozessen zur Folge, in denen die offenen Fragen von den Gerichten keineswegs einheitlich entschieden wurden.

In Abschnitt II der Auskunft wird aufgezeigt, daß auf Grund der Rechtslage in Bayern für die Neuregelung der Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer nur der Erlaß einer Rechtsverordnung in Betracht kam. Dies ergibt sich aus Art. 11 Abs. 3 des Hochschullehrergesetzes (HSchLG) vom 18. Juli 1962 (GVBl S. 120), der bestimmt, daß Vorschriften über die Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus durch Rechtsverordnung erlassen werden. Gemäß Art. 11 Abs. 3 HSchLG war für den Erlaß der Rechtsverordnung die vorherige Anhörung der Hochschulen und das Einvernehmen des Staatsministeriums der Finanzen erforderlich. Außerdem war der Oberste Rechnungshof gemäß Art. 102 Abs. 1 und 3 BayHO in die laufenden Verhandlungen einzubeziehen, um ihm rechtzeitig Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Schließlich waren die Spitzenorganisationen der betroffenen Beamten anzuhören; eine Regelung, die bis zum 1. August 1974 als allgemeine Verwaltungsübung, von diesem Zeitpunkt ab verbindlich galt (Art. 104 Abs. 3 BayBG).

In Abschnitt III der Auskunft werden die einzelnen Phasen der Vorbereitung der neuen Hochschullehrernebenentätigkeitsverordnung dargestellt. Vorweg wird ausgeführt, daß beim Erlaß der Verordnung eine Fülle formaler und materieller Gesichtspunkte zu beachten waren, die miteinander derart verflochten waren, daß die Änderung eines Gesichtspunkts unmittelbare Auswirkungen für die

anderen Gesichtspunkte hatte. Ein Abgleich der kontroversen Aspekte war in manchen Fällen nur unter Verzicht auf die Einhaltung der KMK-Empfehlung möglich. Im Laufe der Jahre wurde zudem sichtbar, daß die Länder sich zunehmend von der KMK-Empfehlung, etwa im Berechnungsmaßstab und in der Höhe des Bettengeldes, abwandten. Dies machte eine laufende Abstimmung der Länder über den Inhalt der jeweiligen Regelungen erforderlich.

Die Zustimmungs-, Abstimmungs- und Anhörungserfordernisse bestimmten das einzuschlagende Verfahren: Der jeweilige Referentenentwurf des Kultusministeriums wurde dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshof zugeleitet; war dann eine Einigung erzielt, was u. U. eine Umarbeitung des Referentenentwurfs, die nochmalige Einschaltung der betroffenen Stellen, des Kultusministeriums und die Abstimmung mit den übrigen Ländern erforderlich machte, konnte der Entwurf den Hochschulen und Spitzenorganisationen zugeleitet werden. Ergaben sich hier neue Aspekte, mußte das dargestellte Verfahren ganz oder teilweise neu durchgeführt werden.

Das Kultusministerium gliedert die Phasen der Vorbereitung der Verordnung in die Zeit vor 1964, von 1964 bis August 1966, von September 1966 bis Anfang 1970, von Anfang 1970 bis Mitte 1974 und von Mitte 1974 bis Anfang 1976.

In der Zeit vor 1964 gab es bereits Vorarbeiten anläßlich einer vom Hochschulausschuß der KMK 1960/1961 beschlossenen „Regelung der Nebentätigkeit der beamteten Hochschullehrer und des Nutzungsentgelts der Klinikdirektoren“. Zwischen dem Finanzministerium und dem Kultusministerium bestanden im Jahre 1962 unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich des Zeitpunkts des Erlasses einer Hochschullehrerneben Tätigkeitsverordnung. Das Finanzministerium war der Auffassung, die Hochschullehrerneben Tätigkeitsverordnung könne erst im Anschluß an die für die Beamten allgemein geltende Nebentätigkeitsverordnung erlassen werden, während das Kultusministerium die Absicht hatte, die Hochschullehrerneben Tätigkeitsverordnung unabhängig vom Erlaß einer für alle Beamten geltenden Nebentätigkeitsverordnung vorzubereiten. Im Jahre 1962 erließ das Kultusministerium nach einer Umfrage bei den übrigen Ländern eine allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Gutachter Tätigkeit an den Universitätskliniken. Im Jahre 1963 veranlaßte das Kultusministerium eine Umfrage in den übrigen Ländern zur Regelung der Nebentätigkeit der Klinikdirektoren bei der ambulanten und stationären Behandlung von Privatpatienten. Die Umfrage ergab, daß Ende 1963/Anfang 1964 in allen Ländern mit Ausnahme Hessens und Niedersachsens noch die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 samt den Ausführungsvorschriften galt; in Niedersachsen wurde zwar 1960 eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, es wurde jedoch weiterhin der Runderlaß vom 25. April 1939 angewendet.

Die Zeit von 1964 bis August 1966 war gekennzeichnet durch das Bemühen der Länder, die zu erlassenden Rechtsvorschriften inhaltlich abzustimmen und Einzelprobleme durch Länderumfragen oder Beratungen in den Gremien der KMK zu klären. Der Unterausschuß für Beamtenrecht des Hochschulausschusses der KMK befaßte sich beispielsweise im November 1964 auf Antrag Bayerns mit dem Problem der Entschädigungspflicht für die ambulante Behandlung der Privatpatienten in Zahnkliniken. Der Beratung lag ein vorläufiger Entwurf einer bayerischen Hochschullehrerneben Tätigkeitsverordnung zugrunde. Es wurden dann eine Reihe von Umfragen der Länder (z. B. Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen) durchgeführt, wobei das Bestreben einzelner Länder erkennbar war, insbesondere mit einer Regelung des Nutzungsentgelts der Klinikdirektoren nicht „vorzuprellen“. Das Umfrageergebnis zeigte, daß Ende des Jahres 1966 neben Niedersachsen nur Berlin und Hessen über eine auf dem Erlaßwege getroffene Regelung über die Erhebung von Nutzungsentgelt bei stationärer Krankenbehandlung verfügten, während in den übrigen Ländern die Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 samt den Ausführungsvorschriften fortgalt. Gegen die Regelungen in Berlin, Hessen und Niedersachsen wurden alsbald Musterprozesse geführt, die erst im Jahre 1974 abgeschlossen wurden. Die drei genannten Länder konnten auf Grund der dortigen Rechtslage eine Regelung auf dem Erlaßwege treffen; in Bayern hingegen war dies nicht möglich, da nach Art. 11 Abs. 3 HSchLG für eine entsprechende Regelung der Erlaß einer Verordnung notwendig war.

In der Zeit von September 1966 bis Anfang 1970 wurde der 1. Entwurf einer Hochschullehrerneben Tätigkeitsverordnung, der vom Kultusministerium im Dezember 1966 fertiggestellt war, behandelt. Die Vorarbeiten zu dem Entwurf wurden auch durch das Verfahren zum Erlaß der Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten (BayNV) vom 13. Dezember 1966 (GVBl S. 486) beeinflusst. Dem Wunsch des Finanzministeriums, die Hochschullehrerneben Tätigkeitsverordnung gleichzeitig mit der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung zu erlassen, konnte nicht entsprochen werden, weil die endgültige Fassung der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung erst im August 1966 vorlag und das Kultusministerium im Jahre 1966 auf Grund der Belastung durch die Beratung des Hochschulgesetzes die in Art. 11 Abs. 3 HSchLG vorgesehene Anhörung der Hochschulen zur Hochschullehrerneben Tätigkeitsverordnung nicht bis zum Inkrafttreten der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung durchführen konnte. Nach der Zuleitung des 1. Entwurfs zur Stellungnahme an das Finanzministerium und an den Obersten Rechnungshof fand am 10. Mai 1967 eine Besprechung statt, in der zu einzelnen Vorschriften eine Übereinstimmung nicht erzielt wurde. Der Oberste Rechnungshof und das Finanzministerium erhoben Einwendungen u. a. gegen die vorgesehene Regelung, wonach die Begrenzung der Vergütung für

Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst für die Anfertigung von Entwürfen, für die technische und künstlerische Oberleitung bei Bauten sowie für statische Berechnungen entfallen sollte. Um festzustellen, wie dieser Problembereich bei den übrigen Ländern mit Technischen Hochschulen geregelt ist, wurde im Juni 1967 eine entsprechende Umfrage durchgeführt. Einzelne Länder haben diese Umfrage erst 1968 beantwortet oder unbeantwortet gelassen. Dies und die fehlende Überbrückung der unterschiedlichen Auffassungen des Kultusministeriums einerseits und des Obersten Rechnungshofs und des Finanzministeriums andererseits waren dafür mitursächlich, daß der 1. Entwurf der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung nicht erfolgreich weiterverfolgt wurde. Das vorläufige Scheitern des 1. Entwurfs wurde auch bewirkt durch die in den Jahren 1967 bis 1970 fortgesetzten Bemühungen der Länder, die aufgetretenen Probleme durch Nachverhandlungen und Anregungen an die KMK einheitlich zu lösen. Die Probleme ergaben sich überwiegend im Bereich der privaten Krankenbehandlung. Das Kultusministerium regte im Juni 1967 an, im Hochschulausschuß der KMK die Frage des selbständigen Liquidationsrechts der Abteilungsvorsteher zu behandeln. In der Zeit von Oktober 1967 bis 1973 war außerdem die Einführung eines sog. „full-time“-Systems als Ersatz für die Behandlung von Privatpatienten in Hochschulkliniken Gegenstand eingehender Beratungen der KMK.

In den Jahren 1967 bis 1970 versuchte das Finanzministerium mehrfach, den Erlaß der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung voranzubringen. Im November 1967 bat das Finanzministerium, die Empfehlungen des Arbeitskreises für Besoldungsfragen zur Frage des Entgelts der Klinikdirektoren bei privater Krankenbehandlung im vorläufigen Entwurf einer Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung zu berücksichtigen. Da zu diesem Zeitpunkt der Erlaß der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung nicht absehbar war, regte das Finanzministerium im Juni 1968 an, das Nutzungsentgelt der Klinikdirektoren vorweg durch Verwaltungsvorschriften zu regeln. Das Kultusministerium sprach sich aus rechtlichen Gründen gegen eine solche Vorwegnahme aus. Schließlich regte das Finanzministerium im November 1968 an zu prüfen, ob in der Verordnung vorgeschrieben werden könne, daß im Rahmen der Gutachtertätigkeiten in den Universitätskliniken Leistungsbücher geführt werden. Wenn diese Initiativen des Finanzministeriums nicht zu einem baldigen Erlaß der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung führten, so beruhte das im wesentlichen darauf, daß das Nutzungsentgelt der Klinikdirektoren sehr schwierig und umstritten war. Das Ergebnis von Umfragen der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen zeigte, daß bis Ende 1970 nur die Länder Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hamburg Vorschriften über das Nutzungsentgelt für die stationäre Behandlung von Patienten der I. und II. Pflegeklasse erlassen hatten. Allerdings wurden diese Regelungen in den Ländern

Berlin, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz teilweise oder sogar überwiegend nicht vollzogen, weil in diesen Ländern gegen die Erhebung und Festsetzung eines Nutzungsentgelts von den Klinikdirektoren Widersprüche und Klagen zu den Verwaltungsgerichten erhoben worden waren; in Hamburg lagen wegen des kurzen Zeitraums seit Inkrafttreten der Regelung noch keine einschlägigen Erfahrungen vor. Das Kultusministerium bemerkt in diesem Zusammenhang, daß die Regelungen in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Hamburg von dem in der KMK-Empfehlung von 1964 verankerten Berechnungsmaßstab grundsätzlich abwichen, indem sie als Bettengeld einen Prozentsatz des jeweiligen Pflegesatzes erhoben; eine Regelung, die später durch Urteil des OVG Münster vom 22. Juli 1974 Az. VI A 882/71 als rechtswidrig bezeichnet und für Nordrhein-Westfalen aufgehoben wurde. In einem Exkurs zum Stand der Rechtsprechung bis Anfang 1970 führt das Kultusministerium aus, daß die rechtliche Beurteilung der in Nebentätigkeit vorgenommenen Krankenbehandlung streitig war. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 26. März 1970 Az. II C 50.65 (NJW 1970, 1248) entschieden, daß es sich um keine Nebentätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes, sondern um ein Nebenamt handelt. Die gegenteilige Feststellung, nämlich, daß die in Nebentätigkeit vorgenommene private Krankenbehandlung kein Nebenamt ist, traf der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 16. Juni 1970 Az. I OE 71/68. Diese Situation und die Führung von Musterprozessen ließ es geboten erscheinen, die Regelung über das Nutzungsentgelt der Klinikdirektoren sorgfältig zu prüfen und den Ausgang der Musterprozesse abzuwarten. Auch die übrigen Länder (Baden-Württemberg, Saarland und Schleswig-Holstein) erachteten die rechtliche Situation als so unsicher, daß sie von einer Neuregelung unter Einbeziehung des Bettengeldes zunächst Abstand nahmen.

Die Zeit von Anfang 1970 bis Mitte 1974 begann mit der Erstellung eines 2. Entwurfs im Jahre 1970. Dieser wurde am 20. April 1971 dem Obersten Rechnungshof und dem Finanzministerium zugeleitet. Die im 2. Entwurf vorgesehene Regelung des Nutzungsentgelts der Klinikdirektoren entsprach dem Abschnitt III der KMK-Empfehlung von 1964. Auf Grund von Einwendungen des Finanzministeriums wurde der 2. Entwurf überarbeitet und als 3. Entwurf im Januar 1972 dem Obersten Rechnungshof übermittelt. Auf Grund von Einwendungen des Obersten Rechnungshofs wurde im Mai 1972 ein 4. Entwurf ausgearbeitet. Zu diesem Entwurf fand am 13. Juli 1972 eine Besprechung zwischen Kultusministerium, Finanzministerium und Oberstem Rechnungshof statt. Nach Einarbeitung des Besprechungsergebnisses wurde im Juli 1972 ein 5. Entwurf erstellt. Hierzu trug das Finanzministerium im November 1972 zum Teil weitere Änderungswünsche vor, die vom Kultusministerium voll übernommen wurden. Nach einem Gespräch mit dem Rektor und den Konrektoren der Universität München und Mitgliedern der Medizinischen Fa-

kultät wurde der Entwurf im Bereich der die Universitätskliniken betreffenden Vorschriften geändert. Zu diesem 6. Entwurf vom Januar 1973 erklärte das Finanzministerium am 14. März 1973 sein Einverständnis. Eine Überarbeitung führte zu einem 7. Entwurf. Dieser wurde im April 1973 den Hochschulen zur Anhörung zugeleitet. Anschließend wurde der Entwurf dem Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Bayerischen Beamtenbund zur evtl. Stellungnahme, der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und dem Hochschulverband zur Kenntnisnahme übermittelt. Aufgrund der eingegangenen — über 200 Blätter umfassenden — Stellungnahmen wurde der Entwurf bis Mitte 1974 überarbeitet.

In den anderen Ländern war Mitte 1974 der Stand der Verwirklichung der KMK-Empfehlung gegenüber Anfang 1970 insoweit verändert, als Baden-Württemberg eine Neuregelung der Hochschul-lehrerneben-tätigkeit und Hamburg eine Novellierung seiner Regelung vorgenommen hatten. In beiden Regelungen war jedoch — abweichend von der KMK-Empfehlung — die Höhe des Bettengeldes an Vom-Hundert-Sätzen des Pflegegesetzes ausgerichtet. Die Anfechtung der baden-württembergischen Regelung führte zur überwiegenden Nichtzahlung des vorgesehenen Bettengeldes. In Hessen wurde durch Änderungserlaß vom 23. Januar 1974 das gemäß der KMK-Empfehlung von 1964 festgesetzte Bettengeld von 2,20 DM bzw. 2,75 DM auf 3,50 DM bzw. 4,— DM angehoben.

In einem Exkurs stellt das Kultusministerium die Entwicklung der Rechtsprechung bis Mitte 1974 dar. Seit Mitte 1970 verlief die Rechtsprechung außerordentlich kontrovers und erreichte erst in einigen Grundsatzurteilen im Jahre 1974 eine vorläufige Klärung; dennoch blieben grundsätzliche Fragen ungelöst, was zu neuer Rechtsunsicherheit führte. Umstritten war bis 1974 die Frage, ob die in Neben-tätigkeit vorgenommene private Krankenbehandlung als Nebenamt oder als private Neben-tätigkeit anzusehen ist. Ungeklärt war ferner die Frage, ob für die auf der KMK-Empfehlung aufbauende Regelung des Bettengeldes das Kostendeckungs- oder das Vorteilsausgleichsprinzip heranzuziehen ist. Strittig war auch, ob die Berechnung des Bettengeldes nach einem Prozentsatz des Pflegegesetzes zulässig ist.

Das OVG Lüneburg entschied in einem Musterprozeß gegen die niedersächsische Regelung mit Urteil vom 23. November 1971, Az. II OVG A 66/70, daß die private Krankenbehandlung als Nebenamt zu bewerten ist. Es folgte damit der Entscheidung des BVerwG vom 26. März 1970, stellte sich aber in Gegensatz zur Meinung des Hessischen VGH (Urteil vom 16. Juni 1970). In der Frage des Bettengeldes vertrat das OVG Lüneburg in dem genannten Urteil eine der bisherigen Rechtsmeinung widerstrebende Ansicht. Es stellte fest, daß für die auf der KMK-Empfehlung aufbauende Regelung nicht das Vorteilsausgleichsprinzip, sondern das Kostendeckungsprinzip maßgebend ist. Mit der Begründung, daß der Nachweis ungedeckter Kosten nicht erbracht sei, hob es die Verfügungen,

mit denen das Bettengeld erhoben worden war, auf. Durch die Feststellung des Gerichts, der Nachweis ungedeckter Kosten werde bei den hohen Pflegesätzen der I. und II. Pflegeklasse wohl kaum geführt werden können, war jeder Neuregelung des Bettengeldes der rechtliche Boden entzogen. Hier brachten erst die Urteile des BVerwG vom 31. Januar 1974 Az. II C 36.70 - NJW 1974, 1440 - (zum hessischen Musterprozeß), vom 7. November 1974 Az. II C 22.72 (zum niedersächsischen Musterprozeß) und vom 7. November 1974 Az. II C 55.72 (zum Berliner Musterprozeß) vorläufige Klarheit und setzten das Kultusministerium in Stand, der Neufassung der Hochschul-lehrerneben-tätigkeitsverordnung eine rechtlich abgesicherte Grundlage zu geben. Das BVerwG revidierte seine Auffassung zur privaten Krankenbehandlung und stellte fest, daß es sich bei der in privater Neben-tätigkeit vorgenommenen Krankenbehandlung um eine private Neben-tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes handelt. Ferner wurde für die Zeit vor Inkrafttreten der Bundespflegegesetzverordnung festgestellt, daß das Nutzungsentgelt nach dem Vorteilsausgleichsprinzip berechnet werden darf, so daß es auf den Nachweis ungedeckter Kosten nicht ankommt. Auch nach den genannten Urteilen des BVerwG blieben für die Länder, in denen — wie in Bayern — ein Regelungsvorbehalt durch Rechtsverordnung bestand, noch Fragen über die Art der Ausgestaltung offen. Hierzu brachte ein Urteil des OVG Münster vom 22. Juli 1974 Az. VI A 1157/69 eine gewisse Klärung, indem es hervorhob, daß bei einem Regelungsvorbehalt durch Verordnung eine Regelung nicht im Erlaßwege erfolgen darf. In einem anderen Urteil des OVG Münster vom 22. Juli 1974 Az. VI A 882/71 wurde hinsichtlich des Bettengeldes festgestellt, daß die Bemessung des Entgelts für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen nach einem Prozentsatz des Pflegegesetzes nicht zulässig ist. Damit wurde — über die nordrhein-westfälische Regelung hinaus — auch der Bestand der Regelungen in Baden-Württemberg und in Hamburg in Frage gestellt.

Für die Zeit von Mitte 1974 bis Anfang 1976 ist kennzeichnend, daß auf Grund des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und der Bundespflegegesetzverordnung eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist, die bei der Vorbereitung der Hochschul-lehrerneben-tätigkeitsverordnung zu berücksichtigen war. Während für die Berechnung des Nutzungsentgelts der Klinikdirektoren nach der KMK-Empfehlung von 1964 die Investitionskosten des Krankenhaus-trägers von ausschlaggebender Bedeutung waren, schiedem seit Inkrafttreten des Krankenhausfinanzierungsgesetzes — KHG — vom 29. Juni 1972 (BGBl I S. 1009) die Investitionskosten als geeigneter Maßstab für die Höhe des Nutzungsentgelts aus. Nach dem KHG wurden die Investitionskosten und die Betriebskosten in der Weise aufgeteilt, daß die Investitionskosten grundsätzlich aus Steuermitteln und die Betriebskosten vom Benutzer gezahlt werden. Die Frage, ob für den Krankenhaus-träger noch ungedeckte Kostenbestandteile verbleiben, die von den liquidations-

berechtigten Klinikdirektoren zu erstatten wären, war im KHG nicht geregelt. Eine entsprechende Regelung brachten erst die Bundespflegesatzverordnung — BPfIV — vom 25. April 1973 (BGBl I S. 333), die bayerische Verordnung über die Festsetzung von Pflegesätzen nach § 3 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 8. März 1974 (GVBl S. 107) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über das Verfahren zur Berechnung des Arztkostenabschlags vom 8. April 1974 (AMBl S. 66), deren materielle Bestimmungen einheitlich am 1. Januar 1974 in Kraft getreten sind. Nach der Regelung in § 3 Abs. 2 und § 18 Abs. 6 BPfIV i. V. mit Nr. 2.1 Abs. 4 der genannten Bekanntmachung vom 8. April 1974 dürfen die Kosten der nachgeordneten Ärzte eines Krankenhauses, soweit sie für liquidationsberechtigte Ärzte an der Behandlung von Privatpatienten mitwirken, nicht in den Pflegesatz der Krankenhausbenutzer eingehen. Damit sind die bei der Privatbehandlung der Klinikdirektoren verursachten Kosten nachgeordneter Klinikärzte seit 1. Januar 1974 diejenigen Kostenbestandteile, die dem Krankenhausträger als ungedeckte Kostenbestandteile verbleiben. Um diese ungedeckten Kosten den liquidationsberechtigten Klinikdirektoren als Nutzungsentgelt in Rechnung stellen zu können, mußte ihre Höhe zunächst ermittelt werden. Das Kultusministerium bat daher die bayerischen Universitätskliniken, nach dem Stand vom 1. Juni 1974 die Gesamtzahl aller nachgeordneten Ärzte und ihre Aufteilung auf die Bereiche der Lehre und Forschung sowie der Krankenversorgung als Stations-, Ambulanz- oder Funktionsärzte für Allgemein- bzw. Privatpatienten zu ermitteln. Diese Erhebungen erforderten eingehende Untersuchungen und beanspruchten dementsprechenden Zeitaufwand.

Die Änderung der Rechtslage, die Entwicklung der Rechtsprechung und die in den Stellungnahmen der Hochschulen vorgetragene neuen Gesichtspunkte führten dazu, daß der 7. Entwurf der Hochschullehrernebenberufungsverordnung neu überarbeitet wurde. Im Hinblick auf die veränderte Rechtslage stellte der Oberste Rechnungshof im Oktober 1974 den vorgesehenen Beitrag über die Nebenberufung der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten in den Bericht über die Rechnungsprüfung 1972 zurück. Der 8. Entwurf wurde am 30. Oktober 1974 dem Obersten Rechnungshof und dem Finanzministerium übermittelt. Das Finanzministerium leitete den Entwurf am 9. Dezember 1974 der Bayerischen Staatskanzlei, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Stellungnahme zu; dies entsprach dem im Schreiben des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei vom 31. Oktober 1974 zum Ausdruck gekommenen Wunsch, im Hinblick auf die politische Bedeutung der Hochschullehrernebenberufungsverordnung vor Erlass der Ressortverordnung der Staatskanzlei und den übrigen Staatsministerien Gelegenheit zur Stellungnahme zu ge-

ben. Am 21. März 1975 fand eine Besprechung zur Vorbereitung des Einvernehmens des Finanzministeriums statt. Die Punkte, in denen eine Einigung über Änderungen erreicht wurde, wurden in den Entwurf eingearbeitet (9. Entwurf). Weitere Fragen, insbesondere die Berechnungsgrundlagen eines Nutzungsentgelts der liquidationsberechtigten Ärzte, erschienen dem Finanzministerium noch klärungsbedürftig. Über die noch strittigen Bestimmungen fanden im Juli 1975 eine Reihe von Besprechungen zwischen dem Obersten Rechnungshof, dem Finanzministerium und dem Kultusministerium statt. Zu den bis zuletzt erörterten Problemen gehörten die Beteiligung der verantwortlichen Mitarbeiter an den Einnahmen der liquidationsberechtigten Ärzte aus privater Krankenbehandlung sowie die Regelung des Nutzungsentgelts bei privater Krankenbehandlung. Angesichts der weitreichenden Veränderung des Entwurfs seit der Anhörung der Hochschulen Mitte 1973 wurde beschlossen, die Hochschulen erneut zu dem überarbeiteten Entwurf anzuhören. Der 10. Entwurf wurde Ende August 1975 den Hochschulen und im Oktober 1975 den Spitzenorganisationen zugeleitet. Das Finanzministerium stellte am 25. November 1975 vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung der Hochschulen „im Interesse jeder möglichen Verfahrensbeschleunigung“ seine Zustimmung in Aussicht. Die Anhörung der Hochschulen zog sich bis Mitte Januar 1976 hin. Die Ergebnisse der Anhörung und weiterer Beratungen mit den Hochschulen führten zu erneuten Änderungen des Entwurfs (11. Entwurf). Dieser Entwurf wurde am 27. Januar 1976 dem Finanzministerium und dem Obersten Rechnungshof übermittelt. Der Finanzminister erklärte mit Schreiben vom 19. Februar 1976 sein Einvernehmen nach Art. 11 Abs. 3 HSchLG nur mit teils bindenden, teils nicht bindenden Maßgaben; auch der Oberste Rechnungshof trug Änderungswünsche vor. Auf die Vorlage des Kultusministers vom 1. März 1976, in der er erläuterte, daß den wesentlichen Änderungswünschen des Finanzministeriums und Obersten Rechnungshofs Rechnung getragen wurde, nahm der Minister rat den Entwurf am 8. März 1976 zustimmend zur Kenntnis. Die Hochschullehrernebenberufungsverordnung — HSchLNV — wurde sodann nach Einarbeitung der übernommenen Maßgaben (12. Entwurf) am 9. März 1976 vom Kultusministerium erlassen; sie wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 19. März 1976 (GVBl S. 49) bekanntgemacht und trat am 16. März 1976 in Kraft.

2. Der Untersuchungsausschuß hat mit Beweisbeschluß Nr. 1 ein Gutachten über die „Entwicklung des Rechts der Nebenberufungen der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter in Bayern nach Erlass der Verordnung vom 18. April 1939“ eingeholt. Mit der Erstattung des Gutachtens wurde Herr Ministerialdirigent Dr. Gollwitzer vom Bayerischen Staatsministerium der Justiz beauftragt. Der Gutachter hat zur Vorbereitung des Gutachtens, in dem die Rechtsentwicklung sehr eingehend und sorgfältig dargestellt ist, die einschlägigen Akten des Kultus-



ministeriums ausgewertet. In der mündlichen Erläuterung des Gutachtens vor dem Untersuchungsausschuß hat der Gutachter erklärt, daß nach seiner Kenntnis der Akten des Kultusministeriums in der schriftlichen amtlichen Auskunft die einzelnen Phasen der Vorbereitung der Hochschullehrernebenberufungsverordnung in ihrer Generaltendenz zutreffend dargestellt sind. Hinsichtlich der Dauer der Vorbereitung der Hochschullehrernebenberufungsverordnung hat der Gutachter in der Anhörung ausgeführt, daß nach seinen Feststellungen hierfür mehrere Gründe beachtlich waren, die sich wie ein „roter Faden“ durch die Akten ziehen. Ein Grund war die unterschiedliche und zum Teil kontroverse Entwicklung der Rechtsprechung — ausgelöst durch langwierige Musterprozesse in den anderen Ländern —, die das Kultusministerium beim Erlass einer Neuregelung zu berücksichtigen hatte. Ein anderer wesentlicher Grund war das Bestreben des Kultusministeriums, eine Neuregelung mit den anderen Ländern abzustimmen, damit in Bayern keine schlechteren Bedingungen für Hochschullehrer geschaffen werden. Man wollte erreichen, daß Bayern im Wettbewerb mit den anderen Ländern um die Gewinnung qualifizierter Wissenschaftler konkurrenzfähig war. Schließlich war auch noch von Bedeutung, daß die Ständige Konferenz der Kultusminister in der Zeit vom Oktober 1967 bis 1973 eingehend darüber beraten hat, ob für die Hochschullehrer der Medizin das sog. „full-time“-System eingeführt werden sollte.

3. Die schriftliche amtliche Auskunft des Kultusministeriums stellt im einzelnen dar, daß die Staatsregierung bemüht war, eine Neuregelung des Nebenberufungsrechts herbeizuführen. Daß es dabei zu den geschilderten Verzögerungen kam, beruht nach Ansicht des Untersuchungsausschusses vor allem darauf, daß zu den zahlreichen Entwürfen einer Nebenberufungsverordnung das Einvernehmen anderer Stellen herbeigeführt und die von den Neuregelungen betroffenen Kreise angehört werden mußten. Diese Verfahren wurden nicht selten durch Regelungsversuche anderer Länder und eine in entscheidenden Fragen schwankende Rechtsprechung überlagert.

Der Untersuchungsausschuß hält es für sachgerecht, daß das Kultusministerium einen gewissen Abschluß der Rechtsentwicklung abwartete, ehe es die schließlich am 16. März 1976 in Kraft getretene Regelung herbeiführte. Anderenfalls wäre einer bayerischen Regelung das gleiche Schicksal beschieden gewesen wie dem Hochschullehrernebenberufungsrecht der anderen Länder, welches weitgehend im Hinblick auf laufende Prozesse nicht angewendet wurde. Im Einklang mit den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Gollwitzer geht der Untersuchungsausschuß davon aus, daß es beachtliche Gründe dafür gab, die Neuregelung des Nebenberufungsrechts der Hochschullehrer nicht schon früher zum Abschluß zu bringen.

#### VI. Zu Ziffer 6 des Untersuchungsauftrags

Der Vollzug des Nebenberufungsrechts gehört nicht zu den eigenen Angelegenheiten der Hochschulen als

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Körperschaftsangelegenheiten), sondern zu den staatlichen Angelegenheiten, welche sie als staatliche Einrichtungen wahrnehmen (Art. 3 Abs. 1 BayHSchG). Die Hochschulen werden im untersuchten Bereich als dem Kultusministerium nachgeordnete Behörden tätig.

Nach dem im gesamten deutschen Verwaltungssystem vorherrschenden Prinzip der dezentralen Verteilung der Dienstgeschäfte in einem abgestuften Behördensystem werden Einzelfälle grundsätzlich von den nachgeordneten Stellen — hier den Universitäten — abgewickelt. Dem Ministerium als Verwaltungsspitze obliegt es, durch generelle Regelungen und Leitungsmaßnahmen sowie — vorbehaltlich des Budgetrechts des Bayerischen Landtags — durch eine angemessene personelle und sächliche Ausstattung der Universitäten einen geordneten Verwaltungsablauf zu gewährleisten; ferner steht ihm im Prinzip die unbeschränkte Behördenaufsicht zu, die sich sowohl auf die ordnungsgemäße Rechtsanwendung, als auch auf die Überprüfung der Zweckmäßigkeit von Maßnahmen erstreckt.

Nach diesen Prinzipien steht es weder in der Kompetenz noch in der tatsächlichen Möglichkeit des Kultusministeriums, eine umfassende Kontrolle des Vollzugs des Nebenberufungsrechts, insbesondere seiner haushalts- und kassentechnischen Abwicklung und der Entgeltfestsetzung vorzunehmen. Eine solche Einzelfallkontrolle ist keine Aufgabe des Ministeriums, sondern des Obersten Rechnungshofs und der ihm nachgeordneten Rechnungsprüfungsbehörden. Anderes kann nur dann gelten, wenn der Behördenaufsicht in Einzelfällen konkrete Beanstandungen bekannt geworden sind.

So, wie vorstehend generell geschildert, ist das Kultusministerium nach den Feststellungen des Untersuchungsausschusses verfahren. Die Hochschulen wurden immer wieder in generellen Anweisungen zum Vollzug des Nebenberufungsrechts aufgefordert. Teilgebiete wurden allgemein geregelt, an Hand von bekanntgewordenen Einzelfällen wurden Vollzugshinweise gegeben. Beispielhaft seien hierfür folgende vom Kultusministerium veranlaßte Maßnahmen dargestellt:

Beginnend mit dem KMS vom 6. September 1950 Nr. V 53 151 wurden die Hochschulen in dem Zeitraum bis 1965 mehrfach auf das Fortgelten der Verordnung über die Nebenberufung der Hochschullehrer vom 18. April 1939 und der dazu ergangenen Erlasse hingewiesen und aufgefordert, die an die Staatskasse abzuführenden Entschädigungsbeträge zu erheben. Zu erwähnen sind hierzu im einzelnen die KMS vom 19. Dezember 1953 Nr. V 92 558, vom 11. Mai 1954 Nr. 21 696 und vom 30. April 1959 Nr. V 36 308. Mit KMS vom 24. März 1960 Nr. V 70 492 wurden die Hochschulen ersucht, von den Hochschullehrern jährlich Auskunft über die Einnahmen, die unter Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen erzielt wurden, zu verlangen. Diese Aufforderung wurde jährlich wiederholt. In dem KMS vom 21. Januar 1964 Nr. V 78 088 wurde die Rechtslage nochmals gegenüber den Dekanen der damaligen Medizinischen Fakultäten dargelegt.



In den Jahren 1965 bis 1975 hat das Kultusministerium die nachfolgend aufgeführten aufsichtlichen Maßnahmen erlassen.

- Mit KMS vom 7. April 1966 Nr. V 37 049 wurde beantragt, daß die Leiter der Theoretischen Institute der damaligen Medizinischen Fakultäten entgegen der Regelung in Nr. 1 Abs. 4 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer für Untersuchungen, die im Auftrag klinischer Universitätsanstalten durchgeführt werden, zum Teil privat liquidieren und daß insbesondere Untersuchungen für Patienten der 3. Pflegeklasse für Rechnung der Institutsleiter durchgeführt werden. Die Institute wurden angewiesen, derartige Untersuchungen spätestens ab 1. Juli 1966 im Rahmen der Dienstaufgaben durchzuführen. Die Kliniken wurden angewiesen, künftig derartige Aufträge durch die Institute und nicht durch den Institutsleiter ausführen zu lassen. Außerdem wurde bestimmt, daß die Honorare für Privatgutachten der Institutsleiter nicht durch die Institute oder Kliniken eingezogen werden dürfen.
  - Die Technische Hochschule München wurde mit KMS vom 6. Juni 1968 Nr. 1/7 – 3/62 106 aufgefordert, den Umfang der Nebentätigkeit der Architekturprofessoren im Interesse des Institutsbetriebs festzulegen, die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu regeln und hierfür angemessene Entgelte festzusetzen.
  - Die Regierung von Oberbayern wurde mit KMS vom 16. November 1968 Nr. 1/7 – 3/120 421 ersucht, in den künftig mit beamteten Hochschullehrern abzuschließenden Architektenverträgen die Klausel über die Abgeltung der Benutzung der hochschuleigenen Räume sowie den bisherigen Abzug in Höhe von 10 v. H. des Reinverdienstes entfallen zu lassen und statt dessen eine pauschale Kürzung in Höhe von 10 v. H. des Gesamthonorars mit Rücksicht auf die beamtenrechtliche Stellung der Architekturprofessoren vorzunehmen. Unter Hinweis darauf, daß das Entgelt für die Inanspruchnahme von Hochschulräumen, staatlichem Material und sonstigen staatlichen Leistungen künftig von der Technischen Hochschule München ermittelt und eingezogen wird, wurde die Regierung ersucht, der Technischen Hochschule München die Übertragung von Architektenleistungen an Hochschulprofessoren mitzuteilen. Das Kultusministerium leitete der Technischen Hochschule München dieses KMS im Abdruck zu und forderte sie auf, für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen bei der Durchführung von Planungsarbeiten angemessene Entgelte festzusetzen. Die Technische Hochschule München wurde außerdem darauf hingewiesen, daß die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen bei Planungsarbeiten nur nach vorheriger Genehmigung der Hochschule zulässig ist. Mit KMS vom 4. September 1969 Nr. 1/7 – 3/67 397 regelte das Kultusministerium das Nutzungsentgelt der Architekturprofessoren bei der Durchführung von öffentlichen und privaten Aufträgen. Wegen der Einzelheiten und der späteren Regelungen des Kultusministeriums vom 14. Mai 1973 und 11. März 1974 zu diesem Fragenkreis wird auf Teil IV des Berichts Bezug genommen.
  - Mit KMS vom 25. September 1974 Nr. 1/5 – 5/136 784 wurde für drei Institute des Fachbereichs Medizin der Universität München der Abführungsbeitrag (Hundertsatz) für die Inanspruchnahme staatlichen Personals abweichend vom Erlaß vom 25. April 1939 auf 45 Prozent, 20 Prozent bzw. 15 Prozent festgelegt. Die Universität München wurde aufgefordert, in allen Fällen erheblicher Einnahmen aus Gutachtertätigkeit zu prüfen, ob die im Erlaß vom 25. April 1939 festgelegten Hundertsätze einen angemessenen Ausgleich für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen darstellen und gegebenenfalls eine abweichende Festlegung des Hundertsatzes anzuregen.
  - Die Aufforderung, die Höhe der Hundertsätze in Fällen erheblicher Einnahmen aus Gutachtertätigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls eine Erhöhung anzuregen, wurde mit KMS vom 31. Januar 1975 Nr. 1 A 4 – 5/10 309 an alle Hochschulen gerichtet. Mit KMS vom 2. Juli 1975 Nr. 1 A 4 – 5/32 708 wurde klargestellt, daß die Überprüfung dort vorzunehmen ist, wo die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen, insbesondere staatlichen Personals, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem nach dem Erlaß vom 25. April 1939 zu entrichtenden Entgelt steht. Die Überprüfung wurde insbesondere in den Fällen, in denen der jährliche Bruttoverdienst aus Nebentätigkeit 20 000 DM übersteigt, angeordnet.
- Kam es im Vollzug des Nebentätigkeitsrechts zu Rechtsbehelfen der Betroffenen oder zu gerichtlichen Auseinandersetzungen, so ließ sich das Kultusministerium jeweils berichten, oder es gab sogar Weisungen, wie im einzelnen die Hochschulen verfahren sollten. Der Untersuchungsausschuß stieß bei seinen Ermittlungen auch auf konkrete Eingriffsmaßnahmen des Kultusministeriums an die Hochschulverwaltungen, so unter anderem auf ein KMS vom 14. Mai 1973 Nr. 1/7 - 3/60 730, in dem die Technische Universität München aufgefordert wurde, die Nutzungsentgelte von den Architekturprofessoren zu erheben (Zitat nach Protokoll 4. Sitzung, Seite 60).
- Bei seinen Ermittlungen stellte der Untersuchungsausschuß fest, daß der Vollzug des Nebentätigkeitsrechts in etlichen Einzelfällen vom Obersten Rechnungshof überprüft wurde. Allerdings ist hier zu erwähnen, daß bis 1969 beim Obersten Rechnungshof nur ein Prüfungsbeamter für sämtliche Hochschulen zuständig war. In einem Falle löste eine 1966 vorgenommene Prüfung bei einem Fachbereich der Technischen Universität München erstmals Regelungen über die dort ausgeübten Nebentätigkeiten sowie eine Entgeltfestsetzung aus. In anderen Fällen – Gutachtertätigkeit größeren Umfangs – führte die Tätigkeit des Obersten Rechnungshofs zur Festsetzung höherer Prozentanteile für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen. In einer weiteren Gruppe von Fällen einigten sich Oberster Rechnungshof und Hochschule vor Ort mit den betroffenen Hochschullehrern über das Ausmaß erhöhter Abführungen, wobei ein Punkt ausgelotet wurde, bis zu welchem die Übernahme von Gutachteraufträgen, welche im überwiegenden staatlichen Interesse lagen, für die Hochschullehrer „noch interessant“ war.

Der Untersuchungsausschuß stellte fest, daß die Verwaltung auch auf der Ebene der Hochschulen um einen korrekten Vollzug des Nebentätigkeitsrechts bemüht war. Dies ergibt sich auch aus den vom Untersuchungsausschuß ausgesprochenen Entlastungen, denen in der Regel eigene Ermittlungen vorausgingen. Der Untersuchungsausschuß ließ sich am Beispiel der Technischen Universität München durch dort tätige Zeugen den Gang des Vollzugs erläutern. So erhielten dort alle Hochschullehrer nach Ablauf eines Kalenderjahres eine formulärmäßige Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung über erzielte Einnahmen aus Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen. Entsprechende Angaben wurden in allen Fällen, wenn auch teilweise erst nach mehrmaliger Mahnung, eingereicht. Allerdings wurden zurückgelaufene Formulare durch diese Hochschulverwaltung nicht auf ihre materielle Richtigkeit überprüft. Es wurde den Angaben der Auskunftspersonen deshalb, weil sie die Richtigkeit ihrer Angaben auf Dienstpflicht versicherten, „auf Treu und Glauben“ vertraut. Seitens des Hochschulkanzlers wurde auch der hausinternen Kassenaufsicht ein Überprüfungsauftrag nicht erteilt, wobei diese Unterlassung damit begründet wurde, daß die Hochschulverwaltung nicht Dienstvorgesetzter der Professoren sei. Die für den Vollzug des Nebentätigkeitsrechts zuständigen Abteilungen der betreffenden Hochschulverwaltung nahmen lediglich eine rein rechnerische Überprüfung der Angaben in den Fragebogen vor. Diese beschränkte sich auf eine Prüfung dahingehend, ob die Auskunftspersonen die jeweiligen Abführungsbeträge selbst korrekt errechnet hatten. Ob in Fällen, in denen eine Fehlanzeige erstattet wurde, dennoch Nebentätigkeiten ausgeübt wurden, hat die Hochschulverwaltung von sich aus nicht ermittelt. In diesem Zusammenhang hat das Kultusministerium mit KMS vom 20. Dezember 1977 Nr. I A 4 - 5/167 852 den Untersuchungsausschuß auf die recht stürmische Entwicklung der Hochschulen in den Jahren 1965 bis 1975 hingewiesen. Zwar wurde die Zahl der Bediensteten in der Hochschulverwaltung verstärkt, jedoch hat auch der Gesamtumfang der Aufgaben der Verwaltung auf Grund stärkerer Zentralisierung der Verwaltungstätigkeiten (etwa bei den Prüfungsangelegenheiten), auf Grund der Delegation von Aufgaben auf die Hochschulen (etwa bei den MTL-Stellen und dem sonstigen Stellenbereich) und auf Grund der Übertragung völlig neuer Aufgaben (etwa im Numerus-clausus-Bereich) erheblich zugenommen. Mit Rücksicht darauf konnten die Universitätsverwaltungen möglicherweise wegen Personalmangels die an sich sachlich gebotenen Überprüfungen nicht vornehmen.

Der Untersuchungsausschuß ließ sich sämtliche Fragebogen aus dem Fachbereich Architektur der Technischen Universität München vorlegen. Die Überprüfung dieser Unterlagen ergab die Richtigkeit der vorstehend geschilderten Zeugenaussagen.

In Zusammenhang mit den Fragebogen B aus den Fachbereichen Medizin und Tiermedizin stellte der Untersuchungsausschuß fest, daß die jeweiligen Hochschulverwaltungen die vom Kultusministerium verlangten Auskünfte jeweils im vorgeschriebenen Umfang bei den Hochschullehrern einforderten.

Allerdings steht dem die Feststellung des Untersuchungsausschusses gegenüber, daß sich die Universitätskanzler außerstande sahen, an Hand der Akten der Hochschulen alle vom Untersuchungsausschuß verlangten Angaben über Nebentätigkeiten zu machen, weshalb es, wie oben geschildert, zur Durchführung einer zeitraubenden Befragungsaktion kommen mußte.

Der Untersuchungsausschuß hat sich auch darüber informiert, welche Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Vollzug des Hochschullehrer Nebentätigkeitsrechts in der Zeit von 1965 bis 1975 anhängig waren. Die Auswertung der beigezogenen Prozeßakten ergab, daß die Geltendmachung von Nutzungsentgelten in zwei Fällen Gegenstand der Verfahren war. In den übrigen Fällen handelte es sich um Fragen, die vom Untersuchungsauftrag nicht unmittelbar erfaßt waren, wie z. B. Probleme der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung oder auch interne Streitigkeiten zwischen einem zu Nebentätigkeiten berechtigten Hochschullehrer und seinem Assistenten. Die beiden Verfahren über Nutzungsentgelte sind Aktivprozesse des Freistaates Bayern vor dem Verwaltungsgericht München und dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, die noch nicht rechtskräftig entschieden sind.

Im Rechtsstreit Freistaat Bayern ./ Frau H. geht es darum, daß der verstorbene Ehemann von Frau H., Professor H., der Vorstand eines Instituts der Universität München war, in der Zeit von 1967 bis 1970 an seinem Institut ohne Genehmigung eine Privatpraxis betrieben hat, zu deren Ausübung das Personal und Einrichtungen des Instituts in Anspruch genommen wurden. Nach dem Tod von Professor H. wurde die Praxis von der Witwe nach den standesrechtlichen Grundsätzen im sog. Witwenvierteljahr fortgeführt. Für die Inanspruchnahme wurde nach den Feststellungen der Universitätsverwaltung kein Entgelt abgeführt. Die Bezirksfinanzdirektion München als Vertretungsbehörde erhob am 17. Dezember 1973 gegen Frau H. Klage zum Verwaltungsgericht München auf Auskunftserteilung, Rechnungslegung und Zahlung von 15 Prozent aus den erzielten Einnahmen. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts ist noch nicht ergangen.

Der Rechtsstreit Freistaat Bayern ./ Professor G. betrifft gleichfalls eine Klage auf Auskunftserteilung und Rechnungslegung. Professor G. übte während seiner Tätigkeit als Leiter der Abteilung für klinische Psychologie des Psychologischen Instituts der Universität München von 1966 bis 1973 eine Privatpraxis aus. Für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen wurde mit wiederholten Bescheiden ein Entgelt von je 5 Prozent pro Leistungsgruppe gefordert. Professor G. verweigerte grundsätzlich die Entrichtung von Entgelt, weil er Klinikdirektor im Sinne von Nr. 5 der Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 sei oder einem solchen gleichstehe und damit nicht ablieferungspflichtig sei. Das Kultusministerium lehnte diese Auffassung als unhaltbar ab und veranlaßte die Klageerhebung. Das Verwaltungsgericht München gab der Klage mit Urteil vom 1. Juni 1976 statt. Der Kläger legte Berufung zum Bayeri-

schen Verwaltungsgerichtshof ein, über die noch nicht entschieden ist.

Ein weiterer anhängig gewordener Aktivprozeß des Freistaates Bayern wurde in Teil III Nr. 1 des Berichts im Zusammenhang mit den eigenen Ermittlungen des Untersuchungsausschusses bereits erwähnt.

In zwei Fällen hat der Untersuchungsausschuß selbst eingehende Untersuchungen vorgenommen, in einem Fall, weil der beteiligte Hochschullehrer die Beantwortung des Fragebogens abgelehnt und die Zeugenladung angefochten hat. Zum Aufgreifen des weiteren Falles sah sich der Untersuchungsausschuß bei Durchsicht der ihm vorliegenden Akten veranlaßt.

Im Falle des Professors K. von der Universität Würzburg stellte der Untersuchungsausschuß fest, daß in den Unterlagen der Universitätsverwaltung für die Jahre 1967, 1972, 1974 und 1975 keine Meldungen über die Inanspruchnahme staatlicher Einrichtungen enthalten waren. Auf Grund von Zeugenvernehmungen kam der Untersuchungsausschuß zu dem Ergebnis, daß Professor K. in den Jahren 1974 und 1975 im Rahmen privater gutachtlicher Nebentätigkeit staatliche Bedienstete, die in staatlichen Räumen tätig waren und staatliche Geräte (Schreibmaschine) benutzten, in Anspruch genommen hat. Für die Inanspruchnahme in den Jahren 1974, 1975 und auch Anfang 1976 entrichtete Professor K. im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme durch den Untersuchungsausschuß ein Nutzungsentgelt von insgesamt 4584 DM. Professor K. erklärte allerdings anläßlich der Nachforderungen, daß ihm von der Universitätsverwaltung für 1974 und die nachfolgenden Jahre keine Aufforderungen zur Meldung von Inanspruchnahmen zugegangen seien.

Der andere Fall betrifft ein Institut der Technischen Universität München. Dort erstellten die Mitarbeiter des Instituts — Oberingenieur E., Akad. Oberrat G. und wiss. Angestellter R. — in den Jahren 1969 bis 1974 in Nebentätigkeit eine Reihe von Gutachten für verschiedene Industriefirmen. Im Jahre 1974 wurde festgestellt, daß die Nebentätigkeiten ohne Genehmigung ausgeübt wurden. Gegen Oberingenieur E. und Akad. Oberrat G. wurden im Jahre 1975 wegen der nicht genehmigten Ausübung umfangreicher Nebentätigkeiten und einer Reihe weiterer Unkorrektheiten Disziplinarverfügungen verhängt. Im Rahmen weiterer Ermittlungen, die die Technische Universität München auf Weisung des Kultusministeriums vorgenommen hatte, wurde festgestellt, daß bei der Erstattung der Gutachten staatliche Räume und staatliches Material in Anspruch genommen worden waren. Die Technische Universität München setzte deshalb auf Weisung des Kultusministeriums am 19. August 1976 Nachforderungsbescheide gegen Oberingenieur E., Akad. Oberrat G. und wiss. Angestellten R. fest. Gegen die Bescheide legten die Beteiligten Widerspruch ein. Der Untersuchungsausschuß führte zu dem gesamten Komplex umfangreiche Zeugenvernehmungen durch und kam zu dem Ergebnis, daß außer staatlichen Räumen und staatlichem Material noch eine weitere Leistungsgruppe in Anspruch genommen worden ist. Außerdem stellte sich heraus, daß Oberingenieur E. und Akad. Oberrat G. in den Jahren 1971 bis

1974 eine weitere Nebentätigkeit im Rahmen der Erwachsenenbildung ausgeübt haben, für die gleichfalls Inanspruchnahmen erfolgt sind. Nachdem der Untersuchungsausschuß die Beweisaufnahme in dieser Angelegenheit abgeschlossen hatte, wurden sämtliche Nutzungsentgelte entrichtet. Oberingenieur E. führte 6490 DM, Akad. Oberrat G. 5545 DM und wiss. Angestellter R. 663 DM an die Staatskasse ab. Die genannten Beträge enthalten neben den bereits früher festgesetzten Nutzungsentgelten auch die Entgelte, die auf Grund der neu bekannt gewordenen Tatsachen nachgefordert wurden.

#### VII. Zu Ziffer 7 des Untersuchungsauftrags

Die Fragestellung in Ziffer 7 des Untersuchungsauftrags ist eng mit derjenigen in Ziffer 5 des Untersuchungsauftrags verknüpft. Die Frage nach dem Einnahmeausfall ist im Zusammenhang mit der Frage nach den Gründen für die Dauer des Verfahrens bis zum Erlaß der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung vom 9. März 1976 zu sehen. Nach dem Sinn und Zweck beider Fragen in ihrer Zusammengehörigkeit ist die Frage in Ziffer 7 des Untersuchungsauftrags dahin auszulegen, ob ein Einnahmeausfall dadurch entstanden ist, daß die der KMK-Empfehlung von 1964 entsprechende Rechtsverordnung nicht rechtzeitig erlassen worden ist. Auf Grund der Ergebnisse zu Ziffer 5 des Untersuchungsauftrags ist festzustellen, daß die Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung nicht wesentlich früher hätte erlassen werden können. Ein Einnahmeausfall ist nicht entstanden, weil der Erlaß der Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung nicht früher möglich war und auch nicht schuldhaft verzögert worden ist. Die amtliche Auskunft des Kultusministeriums und die Anhörung des Gutachters zeigen, daß die Dauer des Verfahrens bis zum Erlaß der Verordnung bedingt war durch die kontroverse Entwicklung der Rechtsprechung, durch das Erfordernis einer Abstimmung mit den anderen Ländern, damit Bayern bei der Gewinnung qualifizierter Hochschullehrer konkurrenzfähig bleiben konnte, sowie durch die Verhandlungen mit den Anhörungsberechtigten, die bei den jeweiligen Änderungen der Referentenentwürfe notwendig waren.

Im Vorgriff auf die zu erlassende Hochschullehrernebentätigkeitsverordnung hat das Kultusministerium folgende Regelungen getroffen, durch die sichergestellt worden ist, daß ungedeckte Kosten des Staates in den finanziell bedeutsamen Bereichen des Hochschullehrernebentätigkeitsrechts weitgehend vermieden werden konnten:

Im Bereich der privaten Krankenbehandlung der Klinikdirektoren wurde durch die Gestaltung der Pflegesätze für Privatpatienten erreicht, daß dem Staat trotz der Nichtabführung von Nutzungsentgelten ab 1972 keine finanziellen Einbußen entstanden sind. Das Kultusministerium hat in der 29. Sitzung am 24. November 1977 ausgeführt, daß es im Laufe der Jahre 1971/1972 von neuen Überlegungen im Bereich der Verwaltungsleiter Deutscher Krankenkassen zur Ermittlung der Selbstkosten der 1. und 2. Pflegeklasse

Kenntnis erhalten hat. Das neue Ermittlungsverfahren sah erstmals vor, daß ausdrücklich auch eine Verzinsung des eingesetzten Eigenkapitals in die Pflegesätze einzurechnen ist. Das Kultusministerium rechnete daraufhin ab 1972 auf der Grundlage eines Wertes von etwa 60 000 DM pro Bett 4 Prozent aus 60 000 DM in die Pflegesätze ein. Das führte seitdem zu Einnahmen von etwa 7 bis 8 DM pro Pflorgetag.

Eine Änderung der Rechtslage brachten die Bundespflegesatzverordnung — BPfIV — vom 25. April 1973 (BGBl I S. 333), die bayerische Verordnung über die Festsetzung von Pflegesätzen nach § 3 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung vom 8. März 1974 (GVBl S. 107) und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung über das Verfahren zur Berechnung des Arztkostenabschlags vom 8. April 1974 (AMBl S. 66), deren materielle Bestimmungen einheitlich am 1. Januar 1974 in Kraft getreten sind. Auf der Grundlage dieser Bestimmungen machte das Kultusministerium nach Absprache mit dem Obersten Rechnungshof von der Möglichkeit Gebrauch, bei der Festsetzung der Pflegesätze für Privatpatienten als Ausgleich für die Nichtabführung des Nutzungsentgelts der Klinikdirektoren den Arztkostenabschlag zu verringern und die Äquivalenzziffern höher anzusetzen. Auf diese Weise wurde seit dem 1. Januar 1974 sichergestellt, daß dem Staat im Bereich der Universitätskliniken keine ungedeckten Kosten aus der Behandlung von Privatpatienten verblieben sind. Der Arztkostenabschlag, der deshalb vorgenommen wird, weil die Kosten der nachgeordneten Klinikärzte nicht in den Pflegesatz eingehen dürfen — sie werden vom liquidationsberechtigten Klinikdirektor in Rechnung gestellt —, ist vom Kultusministerium seit 1974 gemäß Nr. 2.3. der Bekanntmachung über den Arztkostenabschlag vom 8. April 1974 nicht wie errechnet mit etwa 15 DM, sondern nur mit 5 DM angesetzt worden. Bei den Äquivalenzziffern, die nach § 8 BPfIV zur Ermittlung der Selbstkosten bei Wahlleistungen anzuwenden sind, ist das Kultusministerium von der Kostenbasis des amtlichen Selbstkostenblatts (Anlage 1 zu § 18 BPfIV), das als Äquivalenzziffer für die Wahlleistung Zweibettzimmer und Einbettzimmer die Umrechnungsfaktoren 1,15 und 1,35 vorschreibt, nach oben abgewichen und hat entsprechend höhere Entgelte von den Privatpatienten erhoben.

Bei der privaten ambulanten Krankenbehandlung wurden die angefallenen Sachkosten den Privatpatienten in Rechnung gestellt.

Mit der Regelung des Durchgangsarztverfahrens in den KMS vom 16. Januar 1968, 13. November 1968 und 24. Juni 1971 wurde bewirkt, daß seit 1968 für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen im Rahmen dieser Tätigkeit ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10 Prozent des liquidierten Betrages entrichtet worden ist. Einzelne Probleme der Nebentätigkeiten aus dem Bereich der Universitätskliniken wurden vom Kultusministerium in der Weise geregelt, daß die betreffenden Tätigkeiten zu Dienstaufgaben erklärt wurden, so daß die daraus erzielten Einnahmen der Staatskasse zugeflossen sind. In einer gemeinsamen

Entschießung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus über die Kosten für fachärztliche Untersuchungen von Lehrern an Volksschulen, Sonderschulen und landwirtschaftlichen Berufsschulen vom 6. August 1969 Nr. III 8 — 5111/10 — 12/69 und vom 10. Oktober 1969 Nr. I/9 — 5/53 973 wurde festgelegt, daß die fachärztlichen Gutachten über Lehrer von den Kliniken als Klinikgutachten zu erstellen sind. Mit KMS vom 17. Dezember 1970 Nr. I/8 — 5/173 775 wurde geregelt, daß die Leichenschau auf Grund des Bayerischen Bestattungsgesetzes vom 24. September 1970 (GVBl S. 417) von den Klinikärzten im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit ohne besondere Vergütung durchzuführen ist. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten bei Selbstzahlern bzw. Mitgliedern der RVO-Kassen wurde mit KMS vom 2. Dezember 1971 Nr. I/8 — 5/170 293 bestimmt, daß sie zu den Dienstaufgaben der untersuchenden Klinikärzte gehören.

Die Abführungspflicht der Professoren der Architektur für die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen bei der Durchführung von Architektenverträgen wurde mit KMS vom 4. September 1969 Nr. I/A — 3/67 397 so geregelt, daß bei der Ausführung von öffentlichen und privaten Aufträgen Entgelte für die Inanspruchnahme staatlicher Räume und staatlichen Personals zu entrichten waren (vgl. Teil IV des Berichts). Bis 1968 hingegen war nur bei Aufträgen des Freistaates Bayern die Abgeltung der Inanspruchnahme staatlicher Räume geregelt, und zwar derart, daß 10 Prozent vom Honorar abgezogen und einbehalten wurden; bei anderen Aufträgen war nichts abzuführen. Insofern ist dem Staat durch das Fehlen einer Regelung über das Nutzungsentgelt bei Aufträgen, die nicht vom Freistaat Bayern erteilt wurden, ein Einnahmeausfall entstanden. Dessen Höhe ist jedoch nachträglich nicht mehr exakt zu ermitteln, da die Professoren kaum mehr über Unterlagen aus dieser Zeit verfügen, zumal auch nach den steuerlichen Vorschriften eine Aufbewahrungspflicht nur für die Dauer von 7 Jahren bestand (§ 162 AO a. F.). Im Hinblick auf die enge Verflechtung der an der Hochschule ausgeführten Architektenverträge mit der Lehre wird man rückblickend die in Nebentätigkeit übernommenen Aufträge wohl auch schwer von den Dienstaufgaben trennen können. Außerdem kann man unterstellen, daß bei diesen Aufträgen, die für die Lehre von Bedeutung waren, nicht in allen Fällen ein Gewinn erzielt worden ist.

Allerdings gilt auch für den Fachbereich Architektur, daß vor Erlass der Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung schwierige strittige Fragen zur Lösung anstanden, für deren Bewältigung nicht allein das Kultusministerium verantwortlich war. Eine Lösung wurde jedoch bereits im Jahre 1969 erreicht.

München, den 8. Juni 1978

Leeb

Außerdem haben die Abgeordneten Kamm und Karl Heinz Müller folgenden Minderheitenbericht abgegeben:

### I.

1. Anlaß, einen Untersuchungsausschuß betreffend Nebentätigkeiten der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter zu beantragen, waren wiederholte Beanstandungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofs zu diesem Fragenkomplex.

Aufgrund vergleichbarer früherer Untersuchungen in anderen Bundesländern (Saarland, Baden-Württemberg) stand dabei für die Antragsteller von vornherein fest, daß nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der Hochschullehrer und Mitarbeiter solche Nebentätigkeiten ausüben. Da jedoch ein Untersuchungsausschuß nach der geltenden Rechtslage (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Gesetzes über die Untersuchungsausschüsse des Bayerischen Landtags vom 23. März 1970) keine Einzelfalluntersuchungen durchführen kann, mußten alle beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter an bayerischen Hochschulen mit in die Untersuchung einbezogen werden.

Die Tatsache, daß nur in ca. 5 Prozent der abschließend untersuchten Fälle Nebentätigkeiten unter Inanspruchnahme staatlichen Personals, Materials und staatlicher Einrichtungen festgestellt werden konnten, ist deshalb kein Anzeichen dafür, daß in Bayern außergewöhnlich wenig Nebentätigkeiten im Hochschulbereich ausgeübt werden. Dieser Prozentsatz muß im Gegenteil als hoch bezeichnet werden, insbesondere, wenn man berücksichtigt, daß in der überwiegenden Zahl der Fachbereiche keine oder nur geringfügige Nebentätigkeiten möglich sind.

Allein in den Fachbereichen Medizin und Tiermedizin übten 156 von 205 Befragten (= 76 Prozent) im Untersuchungszeitraum Nebentätigkeiten im Sinne des Untersuchungsauftrags aus und erzielten dabei Jahresumsätze in Millionenhöhe. So betrugen im Jahre 1975 die Bruttoeinnahmen aus Nebentätigkeiten allein in der privaten ambulanten Krankenbehandlung und privaten gutachtlichen Tätigkeit (also ohne die besonders umsatzstarke private stationäre Behandlung) 22,45 Millionen DM in Bayern.

2. Bei der Erledigung des Untersuchungsauftrags stand der Ausschuß vor erheblichen Schwierigkeiten.
  - a) Die Universitäten und Hochschulen waren nicht in der Lage, anhand ihrer Unterlagen, dem Ausschuß Angaben für die Nebentätigkeiten zu machen.
  - b) Der Ausschuß hatte keine Möglichkeit, die Richtigkeit der auf die Befragung hin erteilten Auskünfte zu überprüfen. Soweit Stichproben durchgeführt wurden, mußten diese auf die

rein rechnerische Richtigkeit und auf die Übereinstimmung mit früheren Angaben beschränkt werden.

- c) Der eigentliche Umfang und vor allem die Praxis bei der Ausübung von Nebentätigkeiten konnten nur dann zuverlässig festgestellt werden, wenn Bedienstete der Universitäten oder Hochschulen den Mut hatten, mit ihrem Wissen an die Öffentlichkeit zu gehen oder sich an den Ausschuß bzw. einzelne Ausschußmitglieder wandten.
- d) Dem Ausschuß stand nur eine wissenschaftliche Hilfskraft – teilweise – zur Verfügung. Angesichts der Schwierigkeit der Untersuchung und des Umfangs des zu ermittelnden Materials war dies völlig unzureichend.

Trotz dieser Schwierigkeiten und Mängel konnte der Ausschuß zahlreiche Fälle nicht ordnungsgemäßer Abwicklung der Nebentätigkeiten aufgreifen und einer abschließenden oder teilweisen Klärung zuführen.

Die vom Ausschuß zum Abschluß seiner Untersuchungen erteilten Entlastungen für die Universitäten konnten aus der Sicht der Ausschußminderheit nur deshalb ausgesprochen werden, weil an diesen Universitäten entweder die besonders „nebentätigkeitsträchtigen“ Fachbereiche Medizin und Architektur nicht vorhanden sind oder die Zeit des Ausschusses zu einer näheren Überprüfung der Nebentätigkeiten an allen Universitäten nicht ausreichte.

In die Entlastung der Universitätsverwaltungen kann die Ausschußminderheit die Staatsregierung und insbesondere das Kultusministerium jedoch nicht miteinbeziehen.

### II.

Der Staatsregierung ist nach Auffassung der Ausschußminderheit vor allem vorzuwerfen, daß sie nicht rechtzeitig die erforderlichen rechtlichen Regelungen für die Nebentätigkeiten der Hochschullehrer erlassen hat.

1. Soweit es sich um Nebentätigkeiten handelt, die unter die „Verordnung über die Nebentätigkeit der Hochschullehrer vom 18. April 1939 – HSchl NV 39 –“ fielen, bestand ein dringendes Bedürfnis zu einer Neuregelung vor allem wegen der Unklarheiten im Vollzug.
  - a) Obwohl die Berechnung des Nutzungsentgelts bei der Gutachtertätigkeit in Abschnitt BI Nr. 6 des Runderlasses vom 25. April 1939 auf grundsätzlich je 5 v. H. der Bruttoeinnahmen in den einzelnen Fällen festgesetzt worden war, hätte das Kultusministerium spätestens seit Vorliegen des ORH-Berichts 1966 eine Überprüfung der Angemessenheit der Abführungssätze vornehmen müssen. Denn auf Seite 51 dieses Berichts (T-Nr. 49 am Ende) ist für den Bereich der Bakteriologischen Un-

tersuchungsanstalten – die dem Kultusministerium allerdings nicht unterstehen – festgestellt, daß die Abführungssätze von insgesamt 15 Prozent der Einnahmen aus privater Nebentätigkeit nicht mehr den Selbstkosten des Staates entsprechen. Während nach dem gleichen Bericht das Staatsministerium des Innern – das für die Bakteriologischen Untersuchungsanstalten zuständig ist – der Anregung des Obersten Rechnungshofs nachkam, veranlaßte das Kultusministerium in den vergleichbaren Fällen der Gutachtertätigkeit an den Hochschulen dagegen nichts.

Erst im Jahre 1974 wurden durch KMS vom 25. September 1974 die Sätze für drei Institute der Universität München mit Wirkung vom 1. Juli 1974 angehoben. Eine generelle höhere Festsetzung der Nutzungsentgelte bei der Gutachtertätigkeit unterblieb jedoch.

- b) Für den Bereich der privaten Krankenbehandlung hätte das Kultusministerium schon vor dem Untersuchungszeitraum die Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 1939 wieder anwenden müssen. Denn seit Inkrafttreten der Bayerischen Verfassung und des Grundgesetzes waren unterschiedliche Regelungen bei privater Krankenbehandlung und Gutachtertätigkeit von Hochschullehrern im Nebentätigkeitsrecht derart, daß für die private Krankenbehandlung überhaupt nichts abgeführt werden mußte, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz verfassungswidrig.

Die rechtliche Möglichkeit zur Regelung der Abführung aus Nebentätigkeit bei der privaten Krankenbehandlung ergibt sich aus Abschnitt III Nr. 9 Abs. 1 der HSchIV 39, die Notwendigkeit zu einer solchen Regelung aus § 41 RHO.

Obwohl der Staatsregierung diese Umstände bekannt waren, kam es außer Umfragen des Kultusministeriums bei anderen Bundesländern und „unterschiedlichen Auffassungen zwischen dem Finanzministerium und dem Kultusministerium“ zu keinerlei Initiativen zu einer Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts.

2. Bei den Nebentätigkeiten die nicht durch die Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung 1939 erfaßt waren, gab es spätestens seit Erlaß der Bayerischen Nebentätigkeitsverordnung vom 13. Dezember 1966 eindeutige Rechtsgrundlagen. Das Kultusministerium hat es jedoch versäumt, den ihm nachgeordneten Stellen klare Anweisungen an die Hand zu geben. Wie im Mehrheitsbericht auf Seite 15 festgestellt wird, fehlt eine klare Linie des Kultusministeriums bei der Anwendung der bestehenden Vorschriften. Die dadurch bei den Universitätsverwaltungen herrschende Unklarheit führte zu einer äußerst nachlässigen Handhabung des Nebentätigkeitsrechts an einigen Universitäten; dies wurde durch verschiedene Zeugenaussagen immer wieder deutlich.

3. Auch der Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 16./17. Januar 1964 veranlaßte die Staatsregierung nicht, die notwendigen Neuregelungen für die Nebentätigkeit der Hochschullehrer beschleunigt zu erlassen.

Die über zwölf (!) Jahre von der Empfehlung der Kultusministerkonferenz bis zum Erlaß der Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung vom 9. März 1976 waren gekennzeichnet von mangelndem politischen Willen zur Neuregelung und einem gut funktionierenden Leerlauf der Kultusbürokratie.

Sachliche Gründe für das jahrelange Hin- und Herschieben der Probleme zwischen den verschiedenen Ministerien und den oft sinnlos erscheinenden Rück- und Umfragen bei anderen Bundesländern gibt es nicht.

Insbesondere sind die gegen verschiedene Regelungen in anderen Bundesländern angestrebten Gerichtsverfahren kein Entschuldigungsgrund für die Untätigkeit der Bayerischen Staatsregierung. Abgesehen davon, daß diese Prozesse länderspezifische Detailfragen – wie z. B. die Frage, ob bei einem Regelungsvorbehalt die Regelung durch Verordnung oder durch Erlaß zu erfolgen habe – betrafen, die für Bayern überhaupt keine Rolle spielten, hätte die Neuregelung auch auf die Gefahr einzelner Prozesse, die dann letztlich alle zugunsten des Freistaates Bayern entschieden worden wären, erlassen werden müssen. Die Nachteile, die für den Freistaat Bayern durch die Untätigkeit der Staatsregierung entstanden, stehen jedenfalls in keinem Verhältnis zu dem seinerzeitigen Prozeßrisiko.

Wie wenig nachhaltig das Bemühen der Bayerischen Staatsregierung war, der Empfehlung der Kultusministerkonferenz vom 16./17. Januar 1964 nachzukommen, erhellt sich nicht zuletzt auch daraus, daß zwölf (12!!) Entwürfe notwendig waren, bis es endlich zur Hochschullehrer Nebentätigkeitsverordnung von 1976 kam.

Das Verhalten der Bayerischen Staatsregierung ist auch nicht etwa dadurch gerechtfertigt, daß durch den früheren Erlaß der Neuregelung die „Konkurrenzfähigkeit“ Bayerns bei der Berufung von Hochschullehrern in Frage gestellt worden wäre.

Anfangs 1970 hatten die Länder Berlin (seit 1965), Niedersachsen (seit 1965), Hessen (seit 1966), Nordrhein-Westfalen (seit 1968), Saarland (seit 1969), Rheinland-Pfalz (seit 1969) und Hamburg (seit 1970) entsprechende Vorschriften über die Nebentätigkeiten von Hochschullehrern erlassen, ohne daß die „Konkurrenzfähigkeit“ dieser Länder dadurch nachweislich beeinträchtigt worden wäre.

Universitätskliniken werden nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG) vom 29. Juni 1972 grundsätzlich nicht gefördert. Der Erlaß dieses Bundesgesetzes hatte also auf die Frage der Neuregelung der Nebentätigkeit

der Hochschullehrer keinen unmittelbaren Einfluß. Die Diskussion um den Erlaß des KHG war deshalb auch kein Grund, entsprechende Regelungen nicht zu erlassen. Allenfalls wäre eine Neuregelung des Nebentätigkeitsrechts, die sich an der Empfehlung der KMK vom 16./17. Januar 1964 orientiert hätte, nach Erlaß der Bundespflegegesetzverordnung an die neue Rechtslage anzupassen gewesen. Dies hätte jedoch keine besonderen Schwierigkeiten bedeutet.

4. Zusammenfassend stellt die Ausschlußminderheit fest, daß es keine durchschlagenden Gründe gab, mit dem Erlaß der bayerischen Hochschullehrer-nebentätigkeitsverordnung bis zum Jahre 1976 zu warten. Bei entsprechendem politischem Willen und unter Berücksichtigung der im Kultusministerium bekannten Unsicherheiten und Ungereimtheiten im Vollzug des Nebentätigkeitsrechts von 1939, wäre es dringend notwendig und möglich gewesen, die neue Hochschullehrer-nebentätigkeitsverordnung – wie andere Länder auch – bereits im Jahre 1966 (mit der allgemeinen bayerischen Nebentätigkeitsverordnung) zu erlassen.

### III.

Der Umfang der Nebentätigkeiten konnte nach Meinung der Ausschlußminderheit nicht annähernd genau ermittelt werden.

Dies lag nicht nur daran, daß der Ausschuß nicht die notwendigen Hilfskräfte zur Verfügung hatte, sondern vor allem an den fehlenden Unterlagen bei den Universitäten. Die Befragten mußten die vom Ausschuß erbetenen Zahlen z. T. aus ihren Unterlagen rekonstruieren, z. T. war nicht einmal dies mehr möglich.

Ein wichtiger Teil der Nebentätigkeit der Medizinprofessoren – die private stationäre Krankenbehandlung – wurde ihrem Umfang nach überhaupt nicht ermittelt. Die Tatsache, daß lediglich etwa über 10 Prozent der Gesamtzahl der in bayerischen Universitätskliniken angefallenen Pflagetage auf privat liquidierte Pflagetage entfallen, besagt nämlich über den Umfang der privaten stationären Krankenbehandlung überhaupt nichts aus. Erfahrungsgemäß konzentriert sich nämlich ein erheblicher Teil der Tätigkeit der Hochschullehrer auf diese private stationäre Krankenbehandlung, während die nachgeordneten Ärzte überwiegend bei der Behandlung der anderen Patienten eingesetzt werden. Aus dem Verhältnis von Gesamtpflagetagen zu privaten Pflagetagen läßt sich im übrigen kein Rückschluß auf die Einkünfte aus der privaten Krankenbehandlung ziehen. Diese Einkünfte dürften bei einzelnen Fachbereichen (Innere Medizin und Chirurgie) erheblich über denen aus ambulanter privater Krankenbehandlung liegen.

Der genaue Umfang der Nebentätigkeiten war auch deshalb nicht abschließend zu ermitteln, weil es an der notwendigen Abgrenzung zwischen dienstlicher Tätigkeit und Nebentätigkeit in vielen Fällen fehlte. Abgesehen von den auf Seite 36 des Mehrheitsberichtes dargestellten Fällen hatte das Kultusministerium es unterlassen, diese ihm obliegende Auf-

gabe zu erfüllen. Bei sorgfältiger Prüfung der einzelnen Nebentätigkeiten hätte eine ganze Reihe von Problemen des Nebentätigkeitsrechts im Bereich der Universitäten dadurch gelöst werden können, daß entsprechende Tätigkeiten zu Dienstaufgaben erklärt worden wären. Die Einnahmen aus solchen Tätigkeiten wären dann der Staatskasse insgesamt zugeflossen.

Besondere Schwierigkeiten bereitete dem Ausschuß die Ermittlung der Nebentätigkeit der Medizinprofessoren. Wegen fehlender Rechtsgrundlagen war der Ausschuß zu erheblichen Zugeständnissen gezwungen, um überhaupt einen groben Überblick über die Art und den Umfang der Nebentätigkeiten in diesem Bereich zu erhalten. Gerade hier wirkten sich die jahrelangen Versäumnisse der Bayerischen Staatsregierung beim Erlaß einer neuen Hochschullehrer-nebentätigkeitsverordnung besonders nachteilig aus.

### IV.

Auf ähnliche Schwierigkeiten stieß die Ausschlußminderheit bei der Ermittlung der an den Staat abzuführenden Entgelte für Nebentätigkeiten.

Bei den Hochschulverwaltungen und den betroffenen Hochschullehrern gab es z. T. bis zur Vorlage des Abschlußberichts des Ausschusses noch nicht ausgeräumte Unklarheiten, welche Tätigkeiten als Nebentätigkeiten zu bewerten sind und ob und in welchem Umfang aus diesen Tätigkeiten Abführungen zu tätigen sind. Auch die stichprobenweise Überprüfung der eingegangenen Antworten förderte nicht wenige Unstimmigkeiten, die auf Unkenntnis und mangelhafte Aufklärung durch das Kultusministerium bzw. die Hochschulverwaltungen zurückzuführen sind, zutage.

Die Hochschulverwaltungen beschränkten sich bei der Ermittlung der Abführungspflicht aus Nebentätigkeiten darauf, Formulare auszugeben, um dann anhand der Angaben der Betroffenen die Entgelte festzusetzen. Obwohl in nicht wenigen Fällen die entsprechenden Mitteilungen erst nach wiederholter Mahnung gemacht wurden, fand in keinem Fall eine Überprüfung auf die inhaltliche Richtigkeit der angegebenen Daten statt.

Auch der Ausschuß konnte die Richtigkeit der Angaben der Betroffenen nicht mehr überprüfen, da weder die Zeit noch die Unterlagen dazu ausreichten.

Es kann jedoch davon ausgegangen werden, daß nicht nur in den vom ORH im Bericht 1966 festgestellten Fällen die festgesetzten Entgelte nicht einmal die Selbstkosten des Staates deckten. Das Kultusministerium sah sich jedoch nicht veranlaßt, eine generelle Änderung herbeizuführen. Auch für diese Untätigkeit gibt es keine sachlichen Gründe.

### V.

Ganz erhebliche Versäumnisse des Kultusministeriums stellte die Ausschlußminderheit fest, als der Ausschuß überprüfte, in welcher Art und Weise das Ministerium den Vollzug des Nebentätigkeitsrechts durch die Universitäten überwachte.



1. Der Vollzug des Nebentätigkeitsrechts gehört unstreitig zu den staatlichen Angelegenheiten, die die Hochschulen als staatliche Einrichtungen wahrzunehmen haben. Die Hochschulen wurden deshalb auch insoweit als dem Kultusministerium nachgeordnete Behörden tätig und dessen Weisungen unterworfen.

Von diesem Weisungsrecht machte das Kultusministerium auch in Einzelfällen – insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten – sehr weitgehend Gebrauch.

Völlig vernachlässigt wurde dagegen die allgemeine Überwachung des Vollzugs des Nebentätigkeitsrechts. Spätestens aufgrund der Feststellungen des ORH hätte aber das Kultusministerium wissen müssen, daß die Hochschulverwaltungen die Angaben über Nebentätigkeiten überhaupt nicht nachprüften und insbesondere bei Fehlanzeigen nichts veranlaßten. Aus zahlreichen Gesprächen und Schreiben war dem Kultusministerium auch bekannt, daß nicht einmal die hochschulinterne Kassenaufsicht zur Überprüfung angehalten wurde. Das Kultusministerium wußte auch, daß diese Unterlassung damit begründet wurde, daß die Hochschulverwaltungen letztlich nicht Dienstvorgesetzte der Hochschullehrer seien.

In dieser Situation hätte das Kultusministerium sowohl gegenüber den Hochschulverwaltungen, als auch gegenüber den Hochschullehrern, durch entsprechende Maßnahmen klarstellen müssen, daß die Hochschulverwaltungen bei Vollzug des Nebentätigkeitsrechts als dem Kultusministerium unmittelbar nachgeordnete Behörden tätig werden und deshalb die notwendigen Überprüfungen vorzunehmen und Anspruch auf die Erteilung richtiger Auskünfte haben. Dies ist nicht geschehen. Eine sachliche Rechtfertigung für dieses Versäumnis gibt es ebenfalls nicht. Insbesondere ist der Hinweis des Kultusministeriums in einem KMS vom 20. Dezember 1977 an den Ausschuß auf die „recht stürmische Entwicklung der Hochschulen in den Jahren 1965 bis 1975“ unbehelflich. Dem Kultusministerium war die Rechtslage im Bereich der Nebentätigkeiten der Hochschullehrer hinlänglich bekannt. Ebenso wußte das Ministerium über die Schwierigkeiten im Vollzug Bescheid. Die Zeugenaussagen haben im übrigen ergeben, daß die Versäumnisse in der Überwachung des Vollzugs des Nebentätigkeitsrechts nicht in erster Linie auf die Personallage

bei den Hochschulverwaltungen zurückzuführen ist, sondern auf das Fehlen eindeutiger Weisungen und die mangelhafte Unterstützung der Hochschulverwaltungen durch das Kultusministerium. Eine nicht unerhebliche Rolle spielte dabei die Tatsache, daß einige Hochschullehrer bezüglich ihrer Nebentätigkeiten direkt und unter Ausschaltung der Hochschulverwaltungen mit dem Kultusministerium verhandelten und Abmachungen trafen.

2. Das Ausmaß der Versäumnisse des Kultusministeriums wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, daß es erst des Eingreifens des ORH anläßlich der Rechnungsprüfung im Jahre 1966 bedurfte, um in einigen Fachbereichen, z. B. der Technischen Universität in München, das geltende Nebentätigkeitsrecht überhaupt zur Anwendung zu bringen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte es weder die Hochschulverwaltung noch das Kultusministerium für nötig befunden, überhaupt Entgelte für die dort ausgeübten Nebentätigkeiten zu verlangen.

In anderen Fällen mußte der ORH veranlassen, daß für Gutachtertätigkeiten größeren Umfangs höhere Abführungen erfolgten.

Schließlich überließ es das Kultusministerium sogar noch dem ORH, sich mit einzelnen Hochschulprofessoren über die Höhe der abzuführenden Entgelte selbst auseinanderzusetzen.

## VI.

Zusammenfassend ist festzustellen, daß nach Meinung der Ausschußminderheit durch Versäumnisse der Staatsregierung, insbesondere des Kultusministeriums und verschiedener dem Kultusministerium nachgeordneter Hochschulverwaltungen, das Nebentätigkeitsrecht der beamteten Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten und Mitarbeiter in den Jahren vor Erlaß der Hochschullehrer-Nebentätigkeitsverordnung 1976 nicht ordnungsgemäß vollzogen werden konnte. Dadurch entstanden dem Freistaat Bayern erhebliche Einnahmeausfälle, deren Höhe wegen fehlender Unterlagen heute auch nicht mehr annähernd festgestellt werden kann.

München, den 26. Juni 1978

**Kamm, Karl Heinz Müller**  
beide SPD